Die Gerichtssprache in Deutschland und der Sprachengebrauch vor den Gerichten Polens, der Tschechoslowakei und der Republik Lettland.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

vorgelegt der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Alberts-Ludwigs-Universität
zu Freiburg i. Brg.

von

Referendar HEINZ ASCHER

aus Pobethen (Ostpr.)

Druck: Max Brodek, Berlin SW 61, Blücherstraße 22

Referent: Prof. Dr. Kern

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Durch die Genehmigung einer Dissertation nimmt die Fakultät nicht Stellung zu den darin ausgesprochenen Anschauungen.

Meinen Eltern gewidmet

Inhaltsangabe.

Seite

Vorwort 5

A.

Die Gerichtssprache im deutschen Recht.

I. Die Entwicklungsgeschichte des Rechtsinstituts der Gerichtssprache 7

a) Im Rechtsleben Preußens 7

1. Erste Anklänge in der Gesetzgebung um 1800 7
2. Der Sprachengebrauch vor Gericht im ehemaligen Großherzogtum Posen und seine Bedeutung für das übrige Preußen 9
3. Die deutsche Sprache in ihrer zunehmenden Bedeutung als Gerichtssprache zur Zeit der preußischen Verfassung von 1850 16
4. Die deutsche Sprache im preußischen Geschäftssprachengesetz 19

b) In der Gesetzgebung des Deutschen Reiches . . 25

1. Die Gestaltung des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes 25
2. Der Begriff der Gerichtssprache im Gerichtsverfassungsgesetz 26
3. Die Gerichtssprache in der Justizgesetzgebung des Reiches und Preußens 31

II. Die deutsche Gerichtssprache in ihrem rechtlichen Verhältnis zu Artikel 113 der deutschen Reichsverfassung . . . 36

1. Die praktische Bedeutung des Artikels 113 RV. . . . 36
2. Die Bedeutung des § 184 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes für das deutsche Minderheitenrecht . 43

III. Minderheitenrecht und Gerichtssprache in der Praxis . . 53

B.

Minderheitenrecht und Gerichtssprache in der Gesetzgebung einzelner nicht deutscher Staaten 55

I. Die Gesetzgebung der Republik Polen 56
II. Die Gesetzgebung der Tschechoslowakei 63
III. Die Gesetzgebung Lettlands 76

C.

Schlußbetrachtung 83

Wo immer auch Zusammenballungen von Menschen zu Stammes- und späterhin zu Staatenbildungen geführt haben, war es stets die gemeinsame Sprache, die auf den Zusammenschluß der durch sie geeinten nationalen Gruppen zu volkshaften Verbänden drängte. So ist die Sprache untrennbar mit dem Werden und inneren Wesen jeder Nation verbunden, und da sie den Anspruch darauf erheben kann, als das symbolische Kennzeichen für die Nationalität eines Volkes zu gelten, so zeigt sich gerade aus dieser inneren Zusammengehörigkeit, die zwischen der im Staat politisch organisierten Nation einerseits und der Sprache andererseits, besteht, welche umfassende Bedeutung der Sprache überhaupt im Hinblick auf den Rechtsbegriff des Staatswesens beizumessen ist. Ergeben sich hieraus für die Sprache innerhalb des Staates kulturelle und politische Zielsetzungen, so ist insbesondere darauf hinzuweisen, daß sie es ist, die der staatlichen Rechtsordnung die nationale Eigentümlichkeit und Festigkeit verleiht, die der inneren Geschlossenheit einer Nation entspricht; denn nur das, was sich durch die Sprache einer bestimmten nationalen Gemeinschaft vermitteln läßt, kann für die Rechtsbildung des sie nach außen hin umschließenden Staatsgefüges von Erheblichkeit sein, soll als oberster Grundsatz die Forderung nach einem starken Staate Beachtung finden. So muß sich aus dieser rechtlichen Bindung von Volkstum und Sprache im Staate für den Staat das Prinzip der einenden Sprache herauskristallisieren, und nur dann, wenn dieses Prinzip sich über Sonderinteressen einzelner wird hinwegsetzen können, wird hieraus dem Staatsganzen die Kraft erwachsen, die notwendig erscheint, um seine nationale Existenz aufrecht zu erhalten. Erfordert auch der Grundsatz der Freiheit und Gleichheit in bestimmten Fällen die Anerkennung des Sonderdaseins einzelner anderssprachiger Volksgruppen, so darf dennoch nicht der Schutz ihrer sprachlichen Eigentümlichkeiten dem Willen der Volksmehrheit entgegen, in alle Sphären des staatlichen öffentlichen Lebens hinübergreifen, und vor allem nicht dort, wo es leitender Gedanke des Volkes ist, Sonderinteressen dem eigenen volkshaften Wollen unterzuordnen. Hat demnach ein Staat sich in einzelnen Gesetzen zu einer einzigen Sprache bekannt, so hat er dem hierauf gerichteten Willen des Staatsvolkes erkennbaren Ausdruck verliehen, um so mehr dieses Verlangen von der Sehnsucht durchpulst ist, durch die gesetzliche Normierung einer Staats- und Amtssprache ein Bekenntnis zu der durch diese Sprache

zur inneren Geschlossenheit geführten Nation abzulegen. Auch Preußen und das 1871 errichtete Deutsche Reich haben in ihren Gesetzen, soweit diese das Gerichtswesen betreffen, die deutsche Sprache zur alleinigen Gerichtssprache erhoben und sich hierdurch gleichfalls zu der Auffassung bekannt, daß die Sprache des Volkes in ihrer ordnenden und bindenden Kraft den Bestand der Nation sichert.

A.

I. Die Entwicklungsgeschichte des Rechtsinstituts der Gerichtssprache.

a) Im Rechtsleben Preußens.

Die Gerichtssprache im deutschen Rechtsgebiet ist gemäß § 184 des Gerichtsverfassungsgesetzes deutsch. Fremdsprachige Elemente, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, haben nicht das Recht, in ihrer Muttersprache zu verhandeln, sondern die Verhandlung findet grundsätzlich in deutscher Sprache statt.

Diese gesetzliche Normierung einer einheitlichen Gerichtssprache für das gesamte Reichsgebiet ist durch die jahrzehntelange Entwicklung dieses Rechtsinstituts im preußischen Rechtsleben vorbereitet worden. Die preußische Gesetzgebung hat die deutsche Sprache zur Gerichtssprache herangebildet, und die Erwägungen, die schließlich die Gestaltung des preußischen Geschäftssprachengesetzes bestimmend beeinflußt haben, waren auch für die Formgebung und den Inhalt der Sprachbestimmungen des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes von grundlegender Bedeutung. Daher sind die einzelnen Phasen, die der gerichtssprachliche Entwicklungsprozeß innerhalb der preußischen Gesetzesgeschichte durchlaufen hat, für die Bestimmung des § 184 GVG.: „Die Gerichtssprache ist deutsch" bedeutsam.

Weder die Allgemeine Gerichtsordnung für die preußischen Staaten von 1793 noch die Allgemeine preußische Kriminalordnung vom Jahre 1805 sprechen ausdrücklich von der Gerichtssprache ihrer Zeit, sondern lassen nur auf Grund der Bestimmungen, in denen sie ausführlich das Dolmetscherwesen jener Epoche behandeln, gewisse Rückschlüsse auf diese zu. So erklärt der § 213 der Allgemeinen Gerichtsordnung die Hinzuziehung eines Dolmetschers zur gerichtlichen Verhandlung nur dann für erforderlich, wenn der zu vernehmende Zeuge weder der deutschen noch einer anderen bei Gericht bekannten Sprache mächtig ist. Welche Sprachen jedoch außer der deutschen den Gerichtsbehörden jener Zeit bekannt sein mußten, ist in diesem Gesetz nicht geregelt worden, so daß hinsichtlich dieser Frage nur unter Berücksichtigung der politischen Vorgänge in dem damaligen Preußen ein klareres Bild geschaffen werden kann. Um das Jahr 1800 wurden in den preußischen Staat Gebiete verschiedenartigster Sprache und Nationalität eingegliedert, und auf diese ge-

mischtnationale Zusammensetzung ist es zurückzuführen, daß sich in den neuerworbenen Rheingebieten starke holländisch sprechende Volksgruppen vorfanden und daß in den polnischen Weichselgebieten die polnische Sprache vorherrschend war. Die staatspolitische Interessenslage wird es aber mit sich geführt haben, daß zumal in den gemischtsprachigen Gebieten mit überwiegend holländischer oder polnischer Bevölkerung deren Muttersprachen als gerichtsbekannt zu gelten hatten. Neben dieser berechtigten Vermutung steht aber fest, daß den gebildeten Richtern jener Zeit außer der deutschen auch die lateinische und die französische Sprache geläufig gewesen ist und daß deshalb gerade diese Sprachen in erster Linie als bei Gericht bekannt vorauszusetzen waren.

Nach der Allgemeinen Gerichtsordnung waren die bei Gericht bekannten Sprachen einander nur dann völlig gleichgestellt, sobald nicht in Gegenwart eines Dolmetschers verhandelt wurde; ließ sich aber die Hinzuziehung eines Dolmetschers nicht vermeiden, so erforderte das Gesetz die Abfassung eines deutschen Hauptprotokolls und der Richter stellte die für Zeugen oder für Beteiligte bestimmten Fragen in deutscher Sprache, da es gesetzliche Pflicht des Dolmetschers war, diese Fragen insbesondere dem zu vernehmenden Zeugen in dessen Muttersprache zu übersetzen und die darauf erfolgenden Antworten wieder in die deutsche Sprache zu übertragen. Erfolgte also eine Verhandlung in Gegenwart und unter Mitwirkung eines Dolmetschers, so galt auch nach der Allgemeinen Gerichtsordnung die deutsche Sprache als die allein übliche Verhandlungssprache, da sich der Richter bei seinen amtlichen Verrichtungen stets dann von Amts wegen der deutschen Sprache bediente, wenn der Beteiligte oder Zeuge keiner der bei Gericht bekannten Sprache mächtig war. Konnte aber die Verhandlung ohne sprachliche Schwierigkeiten durchgeführt werden, d. h. waren alle Beteiligten einer bei Gericht bekannten Sprache kundig, so entfällt jeder Zweifel an der unbedingten Gleichstellung der anderen bei Gericht bekannten Sprachen mit der deutschen.

Aus dem Wortlaut des § 58 der Kriminalordnung wie aus der ganzen Struktur dieses Gesetzes läßt sich dagegen für das strafrechtliche Verfahren die völlige Gleichsetzung der deutschen mit der französischen und lateinischen Sprache herleiten. Die Vernehmung der Zeugen in französischer oder lateinischer Sprache hatte lediglich zur Voraussetzung, daß den Gerichtspersonen diese Sprachen so geläufig waren, daß sie es „auf ihre Pflicht" bezeugen konnten; war aber dieses Erfordernis erfüllt, so stand dem Gebrauche einer dieser Fremdsprachen eine weitere Einschränkung nicht mehr entgegen. Erfolgte demgemäß die Vernehmung in der französischen oder lateinischen Sprache, so mußte das Protokoll in der Vernehmungssprache abgefaßt werden, und gerade der Umstand, daß hier ein deutsch

abgefaßtes Hauptprotokoll nicht erfordert wurde, weist auf die unbedingte Gleichberechtigung dieser drei Sprachen hin. Nur dann, wenn der zu Vernehmende keine der bei Gericht zulässigen Sprachen beherrschte, war ein Dolmetscher herbeizuziehen, und nunmehr erfolgte eine protokollarische Aufnahme der Aussagen sowohl in deutscher als auch in der Fremdsprache, wobei aber das fremdsprachliche Protokoll gemäß § 64 der Kriminalordnung für alle sich ergebenden Zweifelsfragen entscheidend war. Daß dennoch im Gegensatz zu den Bestimmungen der Kriminalordnung in der Allgemeinen Gerichtsordnung von 1793 in gewisser Beziehung der deutschen Sprache bewußt eine Vorrangstellung eingeräumt gewesen ist, lehrt die Tatsache, daß der Dolmetscher nach den Anordnungen der Kriminalordnung nur verpflichtet war, die Fragen des Richters und die Antworten des zu Vernehmenden genau, wörtlich und richtig zu übersetzen. Ist also in der für den Dolmetscher bestimmten Eidesformel der Allgemeinen Gerichtsordnung noch ausdrücklich von der deutschen Sprache die Rede, so spricht demgegenüber die entsprechende Eidesformel der Kriminalordnung lediglich von den Fragen und Antworten, ohne eine Sprache besonders hervorzuheben.

Erst das Preußische Geschäftssprachengesetz vom 28. 8. 1876, das als erstes der preußischen Gesetze überhaupt die deutsche Sprache ausdrücklich zur notwendigen Geschäftssprache aller preußischen Behörden erklärte, bereitete diesem nicht immer klaren Rechtszustand ein Ende. Dieses Gesetz bildet das Ergebnis der konstanten Vorwärtsentwicklung der in der preußischen Gesetzgebung seit 1815 stetig zu beobachtenden Tendenz, die Geltung der fremden Sprachen zu Gunsten der deutschen Sprache mehr und mehr einzuschränken.

Bis zum Erlasse des Preußischen Geschäftssprachengesetzes gelten aber hinsichtlich der Gerichtssprache noch alle Folgerungen, die sich aus den vorgenannten Gerichtsordnungen haben herleiten lassen, jedoch mit der Maßgabe, daß die auf diese Gesetze folgenden legislativen Akte in einem immer stärkeren Ausmaße den nur formalen Charakter der übrigen neben der deutschen Sprache geltenden Gerichtssprachen betonen. Wenn auch bis zum Jahre 1850 gesetzliche Bestimmungen vorwiegend für das Großherzogtum Posen geschaffen wurden, so waren die von maßgebender Stelle erfolgten Auslegungen des in diesen Anordnungen vorgeschriebenen Sprachengebrauches vor den Gerichten von wesentlicher Bedeutung auch für die Erkenntnis, in welcher Weise die Entwicklung der Gerichtssprache im übrigen preußischen Rechtsgebiet vor sich gegangen ist.

Für die preußische Gesetzgebung für das Großherzogtum Posen ist es bezeichnend, daß sie der deutschen Sprache von vornherein eine klare Vorrangstellung eingeräumt hat. Mit der Einbeziehung dieses ehemals polnischen Gebietes in das preußische Staatsgebilde

beginnt überhaupt eine markante Stufe in dem gerichtssprachrechtlichen Entwicklungsprozeß, da seit den politischen Geschehnissen dieser Zeit Preußen, seines Berufes als deutscher Staat eingedenk, in seinen gesetzgeberischen Handlungen die Grundlagen für den nationaldeutschen Staat schafft. Daß die politischen Ereignisse nach den Freiheitskriegen auch gestaltend auf die Sprachenfrage eingewirkt haben, ist ein natürlicher Vorgang, der ebenso folgerichtig erscheint wie die Überlegung, daß auch nur der geringfügigste Ansatz der nationalstaatlichen Idee in der Rechtsordnung eines Staates jeden kosmopolitischen Geist in der Gesetzgebung dieses Staates ausschaltet. Da Preußen ungefähr seit dem Jahre 1815 die staatsrechtliche Struktur des nationaldeutschen Staates erstrebt, so richtet sich der autoritative Wille des preußischen Gesetzgebers seit dieser Zeit auch beständig unter anderem darauf, der deutschen Sprache in jeder Beziehung ein starkes rechtliches Übergewicht zu verschaffen.

Die Tendenz der sprachrechtlichen Gesetzgebung für das Großherzogtum Posen, die deutsche Sprache zur Staatssprache zu erheben und somit der deutschen Sprache auch gleichzeitig einen entsprechenden Vorrang gegenüber der polnischen Sprache bei den Gerichten zu sichern, erklärt sich nicht zuletzt aus den politischen Vorgängen, die zum Erwerbe dieses Gebietes durch Preußen geführt haben. Jener von Österreich gebilligte zwischen Rußland und Preußen abgeschlossene Vertrag vom 3. Mai 1815 bestimmte ausdrücklich, daß den Polen „Einrichtungen zur Sicherung und Erhaltung ihrer Nationalität" zuteil werden sollten, er schwächte aber dieses Zugeständnis insofern wieder ab, als er den einzelnen Regierungen, die das polnische Gebiet unter sich aufzuteilen hatten, die Entscheidung über die Angemessenheit derartiger Einrichtungen vorbehielt. Da auch durch die Wiener Kongreßakte dem in dem Großherzogtum Posen lebenden polnischen Volkselement subjektive Rechte auf Erfüllung der ihnen zugesicherten Garantien versagt wurden, so erfüllt auch jedes noch so bescheidene und geringfügige Entgegenkommen die durch Preußen in dieser Hinsicht übernommene völkerrechtliche Verpflichtung. Einrichtungen aber, die zur Erhaltung nationalpolnischer Eigentümlichkeiten dienen sollten, hat der preußische Staat jedoch nur insoweit zugelassen, als sie sich in den Rahmen des zu errichtenden Nationalstaates einfügten. Demgemäß hat Preußen diese einschränkende Klausel der völkerrechtlichen Vertragsbestimmung dazu benutzt, um in dem Großherzogtum Posen das Maß der den Polen zugesicherten Einrichtungen, zu denen auch der Gebrauch der polnischen Sprache vor den Gerichten hinzuzurechnen ist, unter Wahrung der Einheit des preußischen Gesamtstaates festzusetzen, da von nun an das posensche Gebiet ebenfalls nur noch als ein integrierender Bestandteil der preußischen Monarchie betrachtet wurde. Deshalb bildeten diese Verträge für Preußen kein Hindernis, auch in diesem neuen Landesteil eine bewußt deutschbetonte Politik zu treiben und

trotz der dem polnischen Volkselement verheißenen Sicherung aller Einrichtungen, zur Erhaltung ihrer Wesensart, der deutschen Sprache den Rang der eigentlichen Gerichtssprache einzuräumen.

In diesem Sinne ist daher der Zuruf Friedrich Wilhelm III. an die Einwohner des Großherzogtums Posen vom 15. Mai 1815 (Gesetzsammlung S. 45) zu verstehen, der in dieser Botschaft seinen neuen Untertanen die Beachtung ihrer Nationalität zusicherte und ihnen verhieß, daß ihre Sprache neben der deutschen in allen öffentlichen Verhandlungen gebraucht werden solle. Wenn man auf jedes Wort Gewicht legen will, so hat es den Anschein, als ob dieser Zuruf die polnische Sprache mit der deutschen gleichzustellen beabsichtigte. Dem königlichen Willen lag aber eine derartige Gleichstellung fern, da diese Botschaft sich aus dem Geiste formte, aus dem bereits in Auslegung der Wiener Kongreßakte bei Einbeziehung des Großherzogtums Posen in den preußischen Staatsverband die nationalstaatliche Idee sich herauskristallisiert hatte. Tragen die Grundzüge dieses Zurufes jedoch diesem Ideenkreis Rechnung, so verneint der in ihm zum Ausdruck kommende Wille, den nationalstaatlichen Gedanken innerhalb der preußischen Gesetzgebung zu fördern, schon rein begrifflich eine volle Gleichstellung dieser beiden Sprachen. Die Betonung der staatlichen Einheit ist der wahre Inhalt dieser Botschaft, die außer der praktischen Durchführung dieser staatsrechtlichen Idee noch die Einheit in der Sprachenfrage bei Gericht und Behörden erstrebt.

Wie bereits nach der am 20. Juni 1816[1]) ergangenen Ordre wegen Übersetzung der vornehmlich im Großherzotum Posen zur Anwendung gelangenden Gesetze ins Polnische der deutsche Text als das eigentliche Gesetz bezeichnet wurde, so ist auch nach der Verordnung vom 9. Februar 1817, betreffend die Justizverwaltung im Großherzogtum Posen (Gesetzsammlung S. 37) trotz des im § 143 ausgesprochenen Grundsatzes, daß nach dem Bedürfnisse der Parteien die deutsche und die polnische Sprache Gerichtssprache sein können, der deutschen Sprache ein erkennbarer Vorrang eingeräumt worden.

Wollte man in der Ordre von 1816 das Staatsinteresse einer übermäßigen Berücksichtigung der fremdsprachigen Elemente untergeordnet sehen und den Sprachbestimmungen der Verordnung von 1817 lediglich die Gleichstellung der polnischen mit der deutschen Sprache entnehmen, so würde man den wahren Gesetzeswillen und den Geist jener Zeit verkennen, aus dem heraus diese Bestimmungen gestaltet wurden. Sollten auch nach § 143 die polnische und die deutsche Sprache nach dem Bedürfnisse der Parteien als Geschäftssprache der Gerichte dienen, sollte gemäß § 146 die Sprache des Klägers für den

[1]) Vgl. Kabinettsordre vom 20. Juni 1816, die Übersetzung der preuß. Gesetze in die polnische Sprache, behufs der Einführung derselben in das Großherzogtum Posen betr. Gesetz-Samml. S. 204.

Gang der Verhandlung hinsichtlich des Sprachgebrauches entscheidend sein und mußte auch dann, wenn deutsch geklagt wurde, deutsch verhandelt und polnisch verhandelt werden, wenn polnisch geklagt wurde, so steht dennoch fest, daß Preußen eingedenk seines Berufes als deutscher Staat auch durch die Verordnung vom 9. Februar 1817 der deutschen Sprache den ihr für einen deutschen Nationalstaat geziemenden Rechtsvorrang im öffentlichen Leben des Staates eingeräumt hat. Die starke Berücksichtigung der polnischen Sprache erklärt sich demgegenüber aus der übernommenen Verpflichtung die nationalen Einrichtungen des polnischen Volksteiles zu wahren.

Über das Verhältnis der deutschen und polnischen Sprache zueinander auf dem Gebiete des Gerichtswesens führt das Obertribunal in seinem Erkenntnis vom 5. Dezember 1860 (Justiz-Ministerialblatt 1861 S. 22) treffend aus:

„Die Verordnung vom 9. Februar 1817 stellt zwar im § 143 den Grundsatz auf

„Beide Sprachen, die deutsche und die polnische, sind nach dem Bedürfnisse der Parteien die Geschäftssprachen der Gerichte",

aber dieser Grundsatz besagt in seiner Allgemeinheit nur, daß beide Sprachen als Geschäftssprachen zulässig seien, und es bedurfte noch spezieller Bestimmungen über Anwendung des Grundsatzes in einer Provinz, in welcher beide Sprachen von der aus Polen und Deutschen gemischten Bevölkerung gebraucht werden, wenn nicht sehr schwere Irrungen aus einem, ganz in das Belieben eines jeden Einzelnen gestellten Gebrauche der einen oder der anderen Sprache entstehen sollten, wie ohne weiteres einleuchtet, wenn man erwägt, daß dem Anspruche und dem Bedürfnisse des einen Teiles der ebenso begründete Anspruch des anderen auf Befriedigung seines Bedürfnisses entgegenstand. Es blieb also nichts übrig, als durch das Gesetz genauere Festsetzungen hierüber zu treffen, und dies ist in den folgenden Paragraphen der Verordnung in einer Weise geschehen, welche ersehen läßt, daß dabei auch nicht bloß auf die Wünsche oder Bedürfnisse der Rechtsuchenden, am wenigsten nur eines Teiles derselben, sondern auch auf das allgemeine Staatsinteresse Rücksicht genommen worden ist, welches nicht dahin gehen konnte, die Gerichtsverfassung in diesem Teil des Landes, dem doch die in den alten Provinzen geltenden allgemeinen Gesetzbücher schon durch das Patent vom 9. November 1816 wiedergegeben worden waren, durch Verschiedenheit der Sprache, in welcher das Recht verwaltet werden sollte, völlig von der in jenen Hauptbestandteilen des Landes bestehenden zu trennen, und dadurch diese Provinz selbst in einer Isolierung zu erhalten, die derselben, wie dem übrigen Lande nur zum Schaden hätte gereichen können. So erklärt sich die Bestimmung gleich des ersten jener nachfolgenden Paragraphen der gedachten Verordnung, des § 144, wonach

„bei Korrespondenz mit öffentlichen Behörden und in ihren Berichten an die vorgesetzten Kollegia die Gerichte sich der deutschen Sprache ausschließlich bedienen sollen".

Und dieses Staatsinteresse erklärt ferner die Beschränkungen des Gebrauches der polnischen Sprache in den weiter folgenden Vorschriften. Es verordnet nämlich für Zivilprozesse der § 145:

„Sind beide Teile nur der polnischen Sprache mächtig, so erfolgt in derselben der öffentliche Vortrag und die Aufnahme der Verhandlungen nebst der Entscheidung, doch kann der Vortrag durch die Sachwalter auch in deutscher Sprache geschehen, wenn die der polnischen Sprache kundigen Parteien nicht zugegen sind."

§ 146 schreibt vor:

„Ist zwischen beiden Teilen eine Verschiedenheit in Ansehung der Sprache, so entscheidet die Sprache des Klägers, in welcher verhandelt und erkannt werden soll, insofern er nur der polnischen oder deutschen Sprache mächtig ist. Ist er keiner gewachsen, so wird in deutscher Sprache verfahren."

Ebenso soll bei Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, die weder deutsch noch polnisch verstehen, das Protokoll nur in deutscher Sprache aufgenommen werden nach § 148, der § 150 aber enthält die bedeutsame Erklärung:

„Ist der Kläger der deutschen und der polnischen Sprache gleich mächtig, so soll in der deutschen verfahren werden."

Im öffentlichen Interesse ebensosehr wie in dem des Privatkredits, ist demnächst durch § 153 festgesetzt, daß Verhandlungen, die zum Gebrauche beim Hypothekenbuch bestimmt sind, wenngleich der Aussteller des Deutschen nicht mächtig ist, doch auch in deutscher Sprache aufgenommen werden müssen.

Eine noch größere Beschränkung des Gebrauches der polnischen Sprache ist aber hiernächst für das Verfahren in Strafsachen eingetreten, aus leicht begreiflichen Gründen, wenn man das hier in noch höherem Maße hervortretende öffentliche Interesse in Betracht zieht.

Hiervon handelt lediglich der § 156, und dieser lautet:

„In Kriminal- und fiskalischen Sachen werden zwar die Vorschriften der §§ 58 ff. der Kriminalordnung beobachtet, es sollen jedoch bei Angeschuldigten, welche der polnischen Sprache allein mächtig sind, die Protokolle über ihre Vernehmung bloß in ihrer Sprache aufgenommen werden, es sei denn, daß die künftige Entscheidung zur Bestätigung eingereicht werden müßte. Alsdann soll eine deutsche Nebenverhandlung beigefügt werden. Die Abfassung der Erkenntnisse soll dagegen ohne Unterschied in deutscher Sprache erfolgen."

Die im Eingange dieses § 156 erwähnten §§ 58 ff. der Kriminalordnung schreiben vor, daß Personen, welche der deutschen Sprache

nicht mächtig sind, allenfalls in französischer oder lateinischer Sprache vernommen werden können, wenn dies aber nicht ausführbar ist, zwei vereidigte Dolmetscher, die der Sprache des zu Vernehmenden kundig sind, zugezogen werden sollen, von denen der eine das Protokoll in jener Sprache aufzunehmen hat, während eine der Gerichtspersonen das gleiche in deutscher Sprache tun soll. Dies Verfahren hat jener § 156 der Verordnung von 1817 erleichtert, indem er nur ein Protokoll in polnischer Sprache, wenn der Angeklagte dieser allein kundig ist, vorschreibt. Weil aber nur in diesem einzigen Punkte die Kriminalordnung abgeändert, dieselbe im übrigen noch ausdrücklich durch § 142 der Verordnung als Richtschnur des Verfahrens in Strafsachen bestätigt worden ist, so muß dies auch hinsichtlich der Sprache, in welcher Untersuchungen zu führen sind, gelten, und diese ist die deutsche, welche von der Kriminalordnung selbstverständlich vorausgestzt wird und die überall zur Anwendung gelangt, wo es nicht auf Vernehmung von Personen, welche des Deutschen unkundig sind, ankommt."

So gelangt man durch dieses Erkenntnis zu der Schlußfolgerung, daß gemäß der Verordnung vom 9. Februar 1817 dem Gebrauche der polnischen Sprache in der Provinz Posen bei öffentlichen Verhandlungen bestimmte Grenzen gezogen waren. Die Behauptung also, daß nach dieser Verordnung der Gebrauch der polnischen Sprache neben der deutschen ganz unbedingt gestattet gewesen sei, ist unbegründet und entspricht auch nicht dem Geiste jenes königlichen Aufrufes, aus dem immer wieder die vermeintliche völlige Freiheit der polnischen Sprache im Gebrauche vor Gericht hergeleitet wird.

Für die gesamte Rechtsetzung in der preußischen Gesamtmonarchie ist somit der in dem königlichen Patent vom 15. Mai 1815 niedergelegte autorative Wille von gewichtiger Bedeutung geworden, da er es ist, der seit dieser Zeit die Gesetze mit nationalstaatlichen Ideen durchsetzt und auf den auch hinsichtlich der Sprachenfrage vor Gericht erkennbar die Tendenz zurückführt, die deutsche Sprache zur eigentlichen Geschäftssprache aller preußischen Behörden heranzubilden.

Als Folge der mehrfach wiederholten autentischen Interpretation über das Ausmaß des dem polnischen Volksteil verheißenen Gebrauches seiner Muttersprache ist schließlich um das Jahr 1850 in der Praxis der Gerichte im gesamten preußischen Staatsgebiet die deutsche Sprache als die eigentliche Gerichtssprache anerkannt worden. Bereits in dem Landtagsbescheid vom 14. Februar 1832[2]) wurden die Einwohner des Großherzogtums Posen mit aller Entschiedenheit darauf hingewiesen, daß ihnen durch die Einbeziehung ihrer Heimat in den preußischen Staat nunmehr ein Vaterland gegeben sei, in dem ihnen der Gebrauch ihrer Muttersprache zwar neben der

[2]) Vgl. v. Kamptz, Annalen S. 297.

deutschen Sprache zugesichert werde, ohne aber den der polnischen Herkunft angehörenden Einwohnern einen Vorzug gewähren zu wollen. Es heißt in ihm dann wörtlich weiter: „Die Provinzialstände werden übrigens in Unseren gegenwärtig zu treffenden Anordnungen die landesväterliche Vorsorge dankbar zu erkennen Veranlassung erhalten, welche Wir der Beibehaltung der polnischen Sprache als derjenigen, welcher die Mehrzahl ihrer Bewohner angehört, widmen, ohne daß Wir aber dem Gebrauch dieser Sprache in öffentlichen Verhandlungen dadurch mehr einzuräumen gesonnen sind, als der Muttersprache eines Unseres Staates einverleibten Volksstammes im Gegensatz zu der Landessprache gebührt."

Hat demnach schon nach dem Landtagsabschied von 1832 die deutsche Sprache im Großherzogtum Posen als die eigentliche Landessprache zu gelten, so geht der Landtagsabschied vom 30. 12. 1843 in dieser Beziehung noch einen Schritt weiter und bezeichnet die deutsche Sprache als die eigentliche Geschäftssprache aller preußischen Behörden.

Die Tatsache, daß auch der Gesetzgeber bestrebt war, der deutschen Sprache einen immer größeren Einfluß einzuräumen, wie es unter anderem die Verordnung vom 16. Juni 1834 (Preußische Gesetzsammlung S. 74) beweist, nach der jedem in Posen polnisch abgefaßten Gerichtsakt eine deutsche Übersetzung beizufügen war, spricht dafür, daß die in dem Landtagsabschied von 1843 zum Ausdruck gebrachte Ansicht, die deutsche Sprache habe als die Geschäftssprache der preußischen Behörden und Gerichte zu gelten, einer sprachpolitischen Forderung entspricht, die dem wahren Charakter des sprachrechtlichen Entwicklungsganges jener Epoche entgegenkommt. Seit dem Zurufe Friedrich Wilhelms III. läßt sich das klare und zielbewußte Bestreben erkennen, der deutschen Sprache das rechtliche Übergewicht im Gebrauche vor den Gerichten in der Provinz Posen zu verschaffen und diese einmal erlangte Vorrangstellung innerlich zu festigen und weiter auszugestalten. Nunmehr zeigt sich aber, in welch hohem Maße den sprachrechtlichen Bestimmungen der Verordnung vom 9. Februar 1817 nur noch eine formale Bedeutung beizumessen ist, da um das Jahr 1850 die polnische Sprache in ihrem Gebrauch vor den Gerichten bis auf wenige Ausnahmefälle, als Geschäftssprache praktisch ausgeschaltet erscheint. Für die Materie der Gerichtssprache ist daher wesentlich, daß die preußischen Gerichte in den ehemals polnischen Gebieten ihre Amtshandlungen mehr und mehr in deutscher Sprache vornehmen, und diese Feststellung, unterstützt durch die Tatsache der in Wirklichkeit keineswegs erfolgten Gleichstellung der deutschen mit der polnischen Sprache, ergibt den schlüssigen Beweis dafür, daß der polnischen Sprache im Widerspruch zu ihrer Bezeichnung als Geschäftssprache der preußischen Gerichte im § 143 der vorgenannten Verordnung nie die Bedeutung zu-

gekommen ist, wie sie eigentlich dem Begriffe der Geschäftssprache im Sinne der Terminologie des deutschen Rechtes innewohnt. Diese Bestimmung gibt daher zu Mißverständnissen Anlaß, um so mehr sich aus den übrigen Anordnungen dieser Verordnung der Nachweis hat erbringen lassen, daß nur die deutsche Sprache als eigentliche Geschäftssprache der Gerichte zu gelten hatte, während die polnische Sprache nur insoweit Beachtung finden sollte, als sie notwendig war, um keinen Polen zu zwingen, sich im Verkehr mit den Behörden der deutschen Sprache zu bedienen, wenn er dieser nicht mächtig war.

Diese Entwicklung der Sprachenfrage innerhalb der Gesetzgebung für das Großherzogtum Posen war nicht allein von nur lokaler Bedeutung. Das Bestreben des Gesetzgebers, die deutsche Sprache allmählich als die eigentliche Geschäftssprache der Gerichte in diesem Gebiete einzuführen, enthält die Bestätigung, daß die deutsche Sprache in dem gesamten preußischen Staatsgebiet seit 1815 allmählich zur alleinigen Geschäftssprache aller Behörden geworden und daß demzufolge den übrigen noch bei Gericht theoretisch gebräuchlichen Sprachen auf Grund dieser Tendenz eine nur noch formale Bedeutung beizumessen ist. Wird aber die deutsche Sprache in einem mit fremdsprachigen Elementen stark durchsetzten Gebiete schon frühzeitig als die eigentliche Geschäftssprache anerkannt, um so wieviel früher wird der gleiche Entwicklungsprozeß im übrigen Preußen mit einheitlich deutscher Bevölkerung abgeschlossen gewesen sein.

In dem Gesetz vom 3. Mai 1852 (Preuß. Gesetzsammlung Stück Nr. 14 S. 209—244)[3]), das für die Hauptverhandlung in Strafsachen für ganz Preußen die deutsche Sprache zur Verhandlungssprache erklärte, werden die hinsichtlich der Gerichtssprache in der Praxis gesammelten Erfahrungen verwertet. Bis zum Erlasse dieses Gesetzes fehlte über dieses Rechtsinstitut jede einheitliche Willensäußerung des Gesetzgebers, da die preußische Gesetzgebung sich bisher vorwiegend auf die 1815 neuerworbenen polnischen Gebietsteile erstreckt hatte. Allerdings ist der in diesem Gesetz erkennbare Fortschritt lediglich äußerer Art; denn wird auch hier zum ersten Male in einem preußischen Gesetze die deutsche Sprache zur alleinigen Verhandlungssprache erhoben, so ist hierdurch dennoch nur etwas in eine gesetzliche Form gekleidet worden, was sich schon längst in der Übung der Gerichte durchgesetzt hatte. Der Wille also, der deutschen Sprache diese Geltung zu verschaffen, zeigt sich daher als Ausfluß jener Geistesrichtung, die seit den ersten Anfängen des preußischen Nationalstaates die sprachrechtliche Gesetzgebung dahingehend beeinflußt hat, die deutsche Sprache zur allgemeinverbindlichen Staatssprache auszugestalten.

---

[3]) Vgl. ferner die Preuß. Verordnung v. 3. 1. 1849 über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen. Gesetzsammlung S. 14—47.

Da der Geltungsbereich der in dem preußischen Gesetz vom 3. Mai 1852 getroffenen Anordnungen sich auch auf das Großherzogtum Posen erstreckt, so gibt der Gesetzgeber zu erkennen, daß nunmehr auch in der Gesetzgebung dieses Gebiet nur noch als integrierender Landesteil Preußens zu behandeln ist, dem eine rechtliche Sonderstellung nicht mehr zukommt. Außerdem wird durch dieses Gesetz aber weiterhin ersichtlich, daß die preußische Gesetzgebung auch nach Verkündung der neuen preußischen Verfassung von 1850 den im § 188 der Frankfurter Reichsverfassung vom 28. März 1849 aufgestellten Grundsatz: „Den nicht deutsch redenden Volksstämmen Deutschlands ist ihre volkstümliche Entwicklung gewährleistet, namentlich die Gleichberechtigung ihrer Sprachen, soweit deren Gebiete reichen, in dem Kirchenwesen, dem Unterrichte, der inneren Verwaltung und der Rechtspflege" nicht berücksichtigt hat. Dieser Umstand weist jedoch darauf hin, daß durch die preußische Verfassung vom 31. Januar 1850 dem preußischen Staate die Eigenschaften eines deutschen Nationalstaates erhalten geblieben sind und der deutschen Sprache die Geltung als Staatssprache nicht genommen wurde. Wenn auch noch die Verfassungsvorlage der preußischen Regierung vom 20. Mai 1848 Ausnahmebestimmungen für das Großherzogtum Posen vorbehalten wollte, die eine Angleichung der polnischen Sprache an die deutsche zu ermöglichen schien, so gab bereits der Artikel 1 der oktroierten Verfassung vom 5. Dezember 1848[4]) unmißverständlich zu verstehen, daß nunmehr derartige Sonderbestrebungen nicht mehr gebilligt werden würden. Aus dem Wortlaut dieser Verfassungsbestimmung „alle Landesteile der Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange bilden das preußische Staatsgebiet" geht klar hervor, daß auch in der Sprachenfrage vor Gericht jede Sonderstellung des polnischen Volkselementes ausgeschaltet ist, umso mehr die ausdrückliche Betonung der staatlichen Einheit immer wieder auch auf die Notwendigkeit des Gebrauches einer einheitlichen Gerichtssprache hinweist.

Die Abgeordneten von Pilaski und Janiszewski bemühten sich daher in sprachrechtlicher Hinsicht vergebens, der polnischen Sprache zu einer verfassungsrechtlichen Anerkennung zu verhelfen, da die Verfassung vom 31. Januar 1850 den Artikel 1 der oktroierten preußischen Verfassung als endgültige Verfassungsbestimmung übernahm. Ist auch durch die preußische Verfassung der Geltungsbereich der deutschen Sprache an und für sich nicht vergrößert worden und galt auch das Polnische in dem ihm durch die preußische Rechtsordnung eingeräumten Geltungsbereiche bis zum Erlasse des Geschäftsstrafengesetzes formell weiter, so ist aber auch hier der Versuch gescheitert, die für die polnische Sprache im Gebrauche vor den preußi-

[4]) Vgl. von Rönne, Die Verfassungsurkunde für den Preuß. Staat. S. 17 ff.

schen Gerichten von dem Polentum in Preußen ersehnte Sprachenfreiheit herbeizuführen[5]).

Da die Gesetzgebung immer stärker die Tendenz verfolgte, der deutschen Sprache eine überragende Geltung zu verschaffen, so ist es verfehlt, den für die neuerworbenen dänischen Gebiete erlassenen preußischen Gesetzen zu entnehmen, daß sie sich hinsichtlich des Sprachengebrauches vor den Gerichten den volksfremden und fremdsprachigen Elementen zu stark gebeugt haben. Wenn auch das Gesetz vom 13. April 1867[6]) die Übertragung der wichtigsten Gesetze ins Dänische zum Gebrauche in Schleswig-Holstein anordnet, so haben lediglich staatspolitische Erwägungen zu diesem weitgehenden Entgegenkommen geführt, eine Gleichstellung der dänischen mit der deutschen Sprache ist durch diese Maßnahme nie beabsichtigt gewesen und eine derartige Auslegung würde den wahren gesetzgeberischen Willen, der in diesem Gesetz zum Ausdruck kommt, verkennen. Es wurde vorausgesetzt, daß die Bevölkerung dieser ehemals dänischen Landesteile der deutschen Sprache erst allmählich mächtig werden würde, um aber diese Gebiete schon jetzt in die preußische Gerichtsbarkeit einzubeziehen, übersetzte man die wichtigsten Gesetze, um die Bevölkerung mit dem preußischen Recht frühzeitig vertraut zu machen. Daher stellt sich diese Maßnahme weniger als ein Entgegenkommen in der Sprachenfrage der einsässigen Bevölkerung gegenüber dar, sie zeigt sich vielmehr als eine im preußischen Staatsinteresse erforderte Notwendigkeit. Und glaubt man schließlich, daß die am 25. Juni 1867 für die neuen Landesteile erlassene Strafprozeßordnung (Preußische Gesetzsammlung S. 951—1056) für die Vernehmung von Personen die gleichen Bestimmungen wie die Allgemeine Gerichtsordnung für die preußischen Staaten von 1793 enthält, so folgt man in der Auslegung nur dem Gesetzestext, ohne aber auf die Motive Rücksicht zu nehmen, die in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht für dieses Gesetz bestimmend waren. Finden sich im Wortlaut dieser Sprachbestimmungen auch Anklänge an jenes alte preußische Gesetz, so muß dennoch sehr wohl beachtet werden, daß diese Anordnungen für ein neu in die preußische Gesamtmonarchie eingeordnetes mit fremdsprachlichen Elementen stark durchsetztes Gebiet geschaffen waren und daß sie vor allem zur Vereinfachung des Gerichtwesens dienen sollten. Daß sich im übrigen aus § 144 dieses Gesetzes eine bedeutsame Vorrangstellung für die deutsche Sprache herleiten läßt, erkennt man daraus, daß die Protokolle in die deutsche Sprache zu übertragen waren und daß die deutsche Sprache den Gerichtsbehörden dieser Gebiete bekannt sein mußte. Durch dieses Gesetz erlitt die Bewegung zur Hebung des Ansehens der deutschen

[5]) Vgl. Hubrich, Die Sprachenfreiheit in öffentlichen Versammlungen nach preuß. Recht. S. 25.

[6]) Vgl. von Amsberg a. a. O. S. 20.

Sprache keinen Rückschlag, denn auch seine Bestimmungen beruhen auf dem Geiste des Fortschritts und zeigen gleichfalls das Bestreben, der deutschen Sprache das rechtliche Übergewicht zu erhalten.

Nach den politischen Ereignissen der 70er Jahre beschloß der Gesetzgeber die deutsche Sprache für das gesamte preußische Staatsgebiet durch ein neu zu schaffendes Gesetz zur Geschäftssprache aller Behörden zu erklären, um gleichzeitig dem immer dringlicher werdenden Verlangen des überwiegenden Teiles der preußischen Bevölkerung nach gesetzlicher Anerkennung der deutschen Sprache als Staatssprache nachzukommen. Welche Erkenntnis für die Intention des Gesetzgebers hierbei maßgebend war, ergeben die Regierungsmotivee zu dem Gschäftssprachengesetz, die unter anderem ausführen: „Zu den Erscheinungen, in welchen sich das eigentümliche Leben einer Nation kundgibt, gehört in erster Linie ihre Sprache. Ein Staat, der auf das nationale Gepräge Gewicht legt, muß daher die Nationalsprache als ein Wahrzeichen seiner Einheit im gesamten öffentlichen Leben zur Anwendung bringen. Umschließt er in seinen Grenzen eine anders redende Bevölkerung, so kann die Rücksicht auf die Freiheit der letzteren in der Ausbildung ihres Idioms doch niemals dahin führen, diese andere Sprache als eine gleichberechtigte Staatssprache anzuerkennen[7])." Und nach dem Hinweis darauf, daß das deutsche Element dem preußischen Staat den nationalen Charakter aufprägt, es dennoch aber in der bisherigen Gesetzgebung an einer allgemeinen und ausdrücklichen Festlegung des Grundsatzes, daß die deutsche Sprache als die öffentliche Geschäftssprache anzusehen sei, fehlt, heißt es dann weiter: „Die aus Preußens historischer Entwicklung hervorgehende Staatsindividualität und die politische Stellung der Monarchie zwingt die Gesetzgebung zu einer einheitlichen Zusammenfassung aller Elemente, welche den nationalen Charakter und die auf demselben ruhende politische Individualität des Staates erhalten und kräftigen können. Demgemäß erscheint es auch, insbesondere im Hinblick auf den Umstand, daß die in Preußen herrschende Sprachverschiedenheit zur Schwächung seiner Kraft und Einheit ausgebeutet worden ist, erforderlich, daß staatsrechtlich begründete und politisch notwendige Postulat, daß die deutsche Sprache als die ausschließliche Geschäftssprache der Beamten, Behörden und politischen Körperschaften des Staates anzusehen ist, zur Anerkennung zu bringen und die sich daraus ergebenden Folgerungen für den ganzen Umfang der Monarchie zu regeln."

Die Motive gehen mit Recht davon aus, daß Preußen ein deutscher Nationalstaat ist. Diese Staatsindividualität ist gerechtfertigt durch die Tatsache, daß das damalige preußische Staatsgebiet nur etwa 12 % Nichtdeutsche umfaßte, von denen aber eine große An-

[7]) Vgl. Motive zum Geschäftssprachengesetz. Sten. Ber. d. Abgeordnetenhauses. 1876. Anlage S. 11.

zahl der deutschen Sprache, die überall einen obligatorischen Unterrichtsgegenstand der Elementarschulen bildet, mächtig waren. Da der Kern der preußischen Bevölkerung deutsch war und die deutsche Sprache seit den ersten Anfängen des preußischen Nationalstaates bewußt in den Vordergrund gerückt worden ist und diese schließlich seit Jahrzehnten als die bei Gericht und Behörden gebräuchliche Amtssprache galt, so ist die Forderung nach gesetzlicher Fixierung der deutschen Sprache als ausschließliche preußische Amtssprache nur zu verständlich. Die Einheit des preußischen Staates ist für den Gesetzgeber der ausschlaggebende Faktor gewesen, die Gerichtssprache und auch die Geschäftssprache sämtlicher übrigen Behörden einer einheitlichen Regelung zu unterziehen, um so die Konsequenz eines schon seit langem bestehenden Zustandes in einem einheitlichen Gesetz zusammenfassend für die preußische Gesamtmonarchie offen auszusprechen.

Dem Grundgedanken des Gesetzes, daß der preußische Staat die deutsche Sprache zur Staatssprache erklären müsse und die anderen Sprachen nicht als gleichberechtigte Staatssprachen anerkennen könne, wurde von Seiten einiger Abgeordneten bei den parlamentarischen Beratungen auf das schärfste widersprochen. Von dieser Seite wurde unter bewußter Verkennung des tatsächlichen Geltungsbereiches der deutschen Sprache immer wieder zum maßgebenden Prinzip des Geschäftssprachengesetzes der Satz erhoben, daß allen nichtdeutschen Bevölkerungsteilen des preußischen Staates das Recht des Gebrauches ihrer Muttersprachen im amtlichen Verkehr mit den Behörden zustehen müsse. Diese Argumentation stützte sich auf den Hinweis, daß die Sprache das ureigenste Gut einer jeden Nation sei und es im Pflichtenbereiche des Staates liege, die Kultur jeder in seinen Grenzen einheimischen Sprache nicht nur frei gewähren zu lassen, sondern sie auch wohlwollend zu fördern. Demgegenüber wurde darauf hingewiesen, daß die gesetzliche Anerkennung der deutschen Sprache als Staatssprache Preußens dem individuellen Bedürfnisse dieses Staates entspreche und nichts anderes darstelle, als den klaren Ausdruck der bestehenden Rechtsverhältnisse. Nur so könne Preußen diese Frage eingedenk seiner Entwicklung im Sinne der Einheit des Staates entscheiden. Die Staatsindividualität erfordere eine einheitliche Staatssprache, die aber in einem deutschen Nationalstaat wie Preußen mit überwiegend deutscher Bevölkerung die deutsche sein müsse[8]).

Gesetz wurde schließlich doch der vorwiegend in der Praxis der Gerichte methodisch herangebildete Grundsatz, daß die Gerichtssprache die deutsche sei; denn durch den § 1 des Geschäftssprachengesetzes von 1876 wird nunmehr kurz und bündig die deutsche

[8]) Vgl. Sten.-Ber. d. Abgeordnetenhauses 1876, Anlage S. 1139, 1386, 1387, 1421.

Sprache im preußischen Rechtsleben zur Geschäftssprache aller Behörden und Körperschaften erklärt. Aus dieser Bestimmung folgt aber ohne weiteres die Rechtskonsequenz, daß in Preußen das Deutsche die Staatssprache darstellt, da der Gesetzgeber den Begriff der Geschäftssprache, wie ihn das Geschäftssprachengesetz gebraucht, mit dem der Staatssprache identifiziert hat. Demnach handelt es sich bei der Staatssprache um die Sprache, der trotz des Vorhandenseins fremdsprachiger Volkselemente und fremder Volkssprachen die entscheidende Geltung durch die Rechtsordnung zuerkannt ist. Wo immer auch sprachfremde Volksteile innerhalb der preußischen Staatsgrenzen sich aufhalten, so unterstehen sie preußischem Recht und preußischer Verwaltung und auch für sie ist das Deutsche die Staatssprache, so daß sie sich vor Gericht und Behörden dieser Sprachen zu bedienen haben, soweit nicht Ausnahmen im Sprachengebrauch zu ihren Gunsten bestehen. Läßt daher das Geschäftssprachengesetz vom 28. August 1876 (Gesetzsammlung S. 389) nicht ausdrücklich den Gebrauch einer fremden Sprache zu, so entfällt jeder Anspruch auf Anwendung einer nichtdeutschen Sprache.

Der Entwurf konnte sich aber, wie die Regierungsmotive zu den §§ 3—8 ausdrücklich betonen, nicht damit begnügen, den Grundsatz des § 1 hinzustellen, sondern mußte auch den mündlichen Verkehr der Gerichte mit den der deutschen Sprache unkundigen Personen in den Kreis seiner Reglung ziehen[9]). Demgemäß stellt der § 4 auf dem Gebiete der Gerichtssprache die wichtigste Bestimmung dar[10]). Allerdings ist in der Anordnung, daß bei Verhandlungen mit Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, ein Dolmetscher herbeizuziehen ist, eigentlich nur das ausgesprochen, was im großen und ganzen schon seit langem geltendes Recht gewesen ist. Dieser Feststellung kommt die Bedeutung einer authentischen Interpretation zu, da das im Geschäftssprachengesetz niedergelegte Ergebnis das schon längst erreichte Ziel der methodischen Vorwärtsentwicklung der Frage des Sprachengebrauches vor Gericht bildete. Denen aber, die an der Sprachenfreiheit vor Gericht zu Gunsten der in Preußen lebenden fremdsprachigen Volksgruppen festhielten, konnte noch im Verlaufe der parlamentarischen Beratungen dieser sprachrechtlichen Anordnungen nachgewiesen werden, daß für den Gebrauch irgendeiner Fremdsprache ein praktisches Bedürfnis nicht mehr bestand, da beispielsweise der Prozentsatz der in polnischer Sprache in den mit polnischen Elementen stark durchsetzten Grenzgebieten angestrengten Klagen gegenüber den hier in deutscher Sprache durchgeführten Rechtsstreitigkeiten ein verschwindend geringer war.

Durch die im § 4 des Geschäftssprachengesetzes getroffene Anordnung, daß vor Gericht in deutscher Sprache zu verhandeln, die

[9]) Vgl. Hubrich, Die Sprachenfrage, S. 28.
[10]) Vgl. Runge a. a. O. S. 51.

Protokolle in deutscher Sprache abzufassen und die Führung eines Nebenprotokolls in fremder Sprache unzulässig sei, wurden nunmehr alle Differenzen und Kontraste, jede Gegensätzlichkeit und Unklarheit beseitigt, die sich formaljuristisch aus der Ungleichheit der preußischen Gesetzgebung hinsichtlich des Sprachengebrauches vor Gericht hätten ergeben können.

Man hat aus dem Umstand, daß im § 4 nur von der Verhandlungssprache die Rede ist, folgern wollen, daß diese Bestimmung für schriftliche Eingaben an die Gerichte den Gebrauch der deutschen Sprache mit Notwendigkeit nicht vorgeschrieben habe, umso mehr im Gesetzentwurf der Begriff der Geschäftssprache nur im Sinne des Sprechens und nicht im Sinne des Hörens und des Verstehens aufgefaßt werde. Demgegenüber ist aber das Prinzip aufgestellt worden, daß nur das, was außerhalb der staatlichen Sphäre liege, den fremden Sprachen überlassen sei, denn die Erklärung der deutschen Sprache zur Geschäfts- und damit gleichzeitig zur Staatssprache schließe die Forderung in sich, daß die Organe der Staatsgewalt mündlich und schriftlich allein in der deutschen Sprache anzugehen seien[11]).

Für diese Frage ist die getroffene Feststellung, daß in dem Geschäftssprachengesetz der Begriff der Geschäftssprache dem der Staatssprache gleichgestellt ist, von um so größerer Bedeutung, als von der Auslegung des im § 1 angewandten Begriffes der Geschäftssprache der rechtliche Umfang des im § 4 umschriebenen Geltungsbereiches der deutschen Sprache als der bei gerichtlichen Verhandlungen notwendigen Sprache abhängt.

Die Geschäftssprache ist die offizielle Sprache der Behörden, Beamten und politischen Körperschaften eines Staates. In den autoritären Kundgebungen des absoluten Königtums ist die deutsche Sprache in Preußen als die Geschäftssprache ihrer Zeit bezeichnet worden und sie ist, wie es sich aus den verschiedenen Landtagsabschieden für das Großherzogtum Posen ergeben hat, unzweifelhaft identisch mit der preußischen Staatssprache gewesen, die, solange eine Verfassung dem preußischen Staatsangehörigen politische Rechte nicht zugestand, nur im Geschäftsverkehr der Staatsorgane unter sich oder mit dem Publikum als staatliche Geschäftssprache zur Anwendung kommen konnte[12]). Als mit dem Erlaß der preußischen Verfassung von 1850 die Staatsbürger in ihrer Gesamtheit zur aktiven Ausübung politischer Rechte berufen wurden, fanden sich in den Gesetzen keinerlei Bestimmungen darüber, ob die deutsche Sprache künftig als Geschäftssprache des preußischen Staates gelten solle und ob das Deutsche die Sprache sei, deren sich die preußischen

[11]) Vgl. Hubrich, Die Sprachenfrage, S. 29.

[12]) Vgl. Geffcken, Die deutsche Staatssprache und das Grundrecht der Versammlungsfreiheit in Preußen, im Archiv für öffentl. Recht, Bd. 20, S. 45.

Staatsangehörigen bei der Ausübung ihrer politischen Rechte zu bedienen hätten. Von der Verkündung der preußischen Verfassung an bis zum Erlasse des Geschäftssprachengesetzes ist in den inzwischen ergangenen legislativen Akten die deutsche Sprache weder ausdrücklich als die Staatssprache Preußens bezeichnet noch anerkannt worden, noch hat die preußische Verfassung selbst, der deutschen Sprache als Geschäftssprache Erwähnung getan. Wenn aber aus dem Geschäftssprachengesetz, das im übrigen die Tendenz verfolgt, in dem deutschen Nationalstaat Preußen die „deutsche Nationalsprache als ein Wahrzeichen seiner Einheit im gesamten öffentlichen Leben zur Anwendung zu bringen", gefolgert wird, daß in ihm die Begriffe Staatssprache und Geschäftssprache als Wechselbegriffe behandelt werden, so scheint, wenn man die hinsichtlich des Sprachengebrauches bei den preußischen Gerichten und Behörden tatsächlich bestehenden Rechtsverhältnisse berücksichtigt, eine logisch einwandfreie Scheidung der Begriffe Geschäftssprache und Staatssprache nicht durchgeführt zu sein, sondern es ist im Gegenteil die Identität dieser beiden Rechtsbegriffe in der preußischen Gesetzgebung festzustellen.

Hat man in der Zeit von 1815 bis 1848 in der Sprachenfrage dem polnischen Volksteil noch weitgehende Zugeständnisse gemacht und die Germanisierung der Provinz Posen unter Wahrung der dem polnischen Volkselement durch völkerrechtliche Klauseln gewährleistete Einrichtungen, die der Erhaltung ihrer nationalen Eigentümlichkeiten dienen sollten, betrieben, so hat man dennoch auch in diesem Zeitraum stetig an der Vorrangstellung der deutschen Sprache festgehalten und der deutschen Sprache als der preußischen Landes- und Staatssprache Geltung verschafft. Nach einer kurzen Periode des Schwankens, in der dem Polentum der Gebrauch der polnischen Sprache vor Gericht in dem Großherzogtum Posen zugebilligt wurde, zeigte sich dann auch nach dem Inkrafttreten der preußischen Verfassung von 1850 das Bestreben, der deutschen Sprache die frühere Machtstellung wieder zu verschaffen; denn daß die preußische Verfassung die deutsche Sprache als Staatssprache Preußens beibehalten wollte, wird durch die Tatsache gekennzeichnet, daß eine Gleichstellung der Sprachen aller nicht deutsch redenden Volksstämme innerhalb des preußischen Staatsgebietes mit der deutschen Sprache keineswegs erfolgt ist. Diese Ausschaltung jeder Gleichberechtigung in der Sprachenfrage war für die Zukunft des preußischen Sprachenrechtes von fundamentaler Bedeutung. Wie in der Zeit vor 1850 das gesamte öffentliche Leben Preußens von dem Grundsatz der deutschen Staatssprache beherrscht wurde und die deutsche Sprache es stets verstanden hat, gegenüber der polnischen ihren primären Charakter zu behaupten, so galt auch weiterhin die Vermutung stets für die Alleinherrschaft des Deutschen, um so mehr auch in den Jahren nach 1850 der Zeitgeist sich nicht allein auf die Ausgestaltung der

staatsbürgerlichen Freiheiten beschränkte, sondern in der Gesetzgebung und vor allem in der Praxis der preußischen Gerichte und Behörden die deutsche Sprache als die amtliche Geschäftssprache anerkannt und somit das Prinzip der deutschen Staatssprache im öffentlichen Leben des Staates aufrecht erhalten wurde. Aus der Überzeugung, daß die Sprache ein Kriterium für die Nationalität eines Staates ist und daß grundsätzlich die Staatssprache die Staatsnationalität bestimmt, ist die Staatsindividualität Preußens als ein nationaldeutscher Staat gefolgert worden, zumal Preußen durch autoritäre, zeitlich allerdings zurückliegende Kundgebungen mehrfach sich zur deutschen Staatssprache bekannt hat. So zeigt sich die deutsche Sprache auch in der Periode, die durch die preußische Verfassung von 1850 einerseits und dem Geschäftssprachengesetz andererseits abgegrenzt wird, als die Sprache, die überall im öffentlichen Leben des Staates Anwendung finden muß, die die staatliche Geschäftssprache der Behörden und Körperschaften bildet, in der Recht zu sprechen ist und die zu Gunsten einer fremden Sprache nur in den Fällen zurückzutreten hat, in denen ausdrückliche Gesetzesbestimmungen den Gebrauch einer fremden Sprache zulassen. Daher hat das Geschäftssprachengesetz in dem Begriff der Geschäftssprache gleichzeitig die Rechtsmerkmale der Staatssprache verankert. Diese beiden Rechtsbegriffe sind daher hier nicht als Wechselbegriffe gedacht, sondern der Begriff der Geschäftssprache, wie er im Geschäftssprachengesetz gebraucht wird, umfängt den Geltungskreis der Staatssprache.

Die Staatssprache ist also diejenige Sprache, die der Staat durch seine Organe nach innen und außen sprechen läßt. Soweit nicht im Geschäftssprachengesetz selbst Abweichungen von der Anwendung der deutschen Sprache im amtlichen Verkehr mit den Behörden vorgesehen sind, muß die mündliche und schriftliche Anrufung der Staatsorgane in deutscher Sprache erfolgen und ergibt sich dieses auch nicht notwendig aus der Erwägung, daß die Rechtsordnung im § 1 des Geschäftssprachengesetzes gerade für den schriftlichen Verkehr mit den Behörden den Gebrauch der Staatssprache erfordert und demgemäß implicite aus der Logik der Sache die Notwendigkeit des Gebrauches der deutschen Sprache im mündlichen Verkehr mit den staatlichen Behörden zu bejahen ist[13]), so läßt sich aber aus den nachfolgenden Bestimmungen dieses Gesetzes erkennen, daß der preußische Gesetzgeber dem Rechtsbegriffe der Geschäfts- oder Staatssprache eine so weite positive Auslegung geben wollte. Die Staatssprache kommt im § 4 als preußische Gerichtssprache gleichfalls zur Anwendung und es gilt auch für diese Bestimmung die vom Gesetzgeber verfolgte Tendenz, daß das Publikum grundsätzlich mit den Staatsorganen mündlich und schriftlich in deutscher Sprache zu

[13]) Vgl. Hubrich, Die Sprachenfreiheit, S. 28.

verkehren habe. Daß es für den schriftlichen Verkehr mit den Gerichten an einer gesetzlichen Anordnung überhaupt fehlt, spricht dafür, daß der § 4 sich nicht etwa nur auf gerichtliche Verhandlungen, Verfügungen und Entscheidungen bezieht, sondern daß sein Geltungsbereich sich auf den gesamten Geschäftsverkehr mit den Gerichten erstreckt. Jede Art des Geschäftsverkehrs mit den preußischen Gerichten ist der deutschen Sprache unterworfen, umso mehr sich nicht erkennen läßt, aus welchem Grunde der schriftliche Verkehr von der allgemeinen Bestimmung über die Geschäftssprache auszunehmen wäre. Es würde demnach verfehlt sein, aus dem Wortlaut des § 4, der bestimmt, daß vor den Gerichten in deutscher Sprache zu verhandeln ist, herzuleiten, daß für den schriftlichen Verkehr mit den Gerichten die deutsche Sprache nicht allein vorgeschrieben gewesen sei, denn aus dem Begriffe der Geschäftssprache, wie er sich im § 1 des preußischen Geschäftssprachengesetzes darstellt und aus dem Prinzip, daß die Anwendung einer fremden Sprache im Geltungsbereiche dieses Gesetzes ausdrücklich angeordnet sein muß, ist zu folgern, daß der § 4 keine Ausnahme des im § 1 allgemein ausgesprochenen Grundsatzes enthält, daß nur das, was außerhalb der staatlichen Sphäre liege, den fremden Sprachen überlassen bleibe.

b) In der Gesetzgebung des Deutschen Reiches.

Der im § 1 des preußischen Geschäftssprachengesetzes verankerte Rechtssatz, daß die deutsche Sprache die ausschließliche Geschäftssprache aller Behörden, Beamten und politischen Körperschaften bildet, wurde bald darauf in dem § 184 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 übernommen, der für den Kreis der von diesem Gesetz betroffenen Angelegenheiten die deutsche Sprache gleichfalls zur ausschließlichen Geschäftssprache erklärt. Seit dem Tage des Inkrafttretens des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes verhandeln die Gerichte im gesamten deutschen Rechtsgebiet in deutscher Sprache, und schriftliche Eingaben an die Gerichte finden allein in deutscher Sprache Berücksichtigung. Die klare, trotz ihrer allgemeinen Fassung dennoch nicht zu Mißverständnissen Anlaß gebende Bestimmung des § 184 GVG.: „Die Gerichtssprache ist deutsch" stellt den Abschluß der logischen Vorwärtsentwicklung des Instituts der Gerichtssprache dar.

Die Motive des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes zu dem Artikel „Die Gerichtssprache" stützen sich auf Erwägungen, die das preußische Geschäftssprachengesetz vorbereitet haben und machen sich die Grundsätze zu eigen, die schließlich zur Gestaltung des Geschäftssprachengesetzes aus Gründen der Staatsnotwendigkeit geführt haben. Auch für das Gerichtsverfassungsgesetz war die Erkenntnis richtunggebend, daß „ein Staat, der auf das nationale Gepräge Gewicht legt, die Nationalsprache als ein Wahrzeichen seiner Einheit

im gesamten öffentlichen Leben zur Anwendung zu bringen hat. Daher sanktionieren die Bestimmungen dieses Gesetzes, das für das gesamte Reichsgebiet die Materie der Gerichtssprache einheitlich regelt, das im preußischen Geschäftssprachengesetz niedergelegte Ergebnis des in Preußen mit diesem Gesetz zum Abschluß gebrachten gerichtssprachrechtlichen Entwicklungsprozeß. So bildet die ausschließliche Anwendung des Deutschen in allen Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit das Grundprinzip dieses Reichsgesetzes, und die in ihm über die Gerichtssprache enthaltenen Anordnungen entsprechen den Anforderungen, die das Deutsche Reich in seiner Eigenschaft als deutscher Nationalstaat in dieser Sprachenfrage zu stellen hatte.

Bei den parlamentarischen Beratungen über die Gerichtssprache haben die polnischen Abgeordneten immer wieder versucht, der polnischen Sprache im Gerichtswesen eine gesetzliche Ausnahmestellung zu verschaffen. Es sei nur an den Abgeordneten von Taczanowski[14]) erinnert, der seinen Antrag dahin formulierte, „daß bei der neu zu schaffenden Abfassung der großen Justizgesetze der polnischen Sprache in den ehemals polnischen Landesteilen diejenige Berücksichtigung zuteil werde, welche derselben auf Grund internationaler Traktate staatsrechtlich garantiert worden ist resp. daß dieselbe in der angedeuteten territorialen Ausdehnung neben der deutschen als Landessprache anerkannt werde". Man ging aber bereits in der zweiten Kommissionslesung über diesen Antrag zur Tagesordnung über, und ebenso fand auch der Antrag des Abgeordneten Choslowski[15]), „in den zu dem Bundesstaat Preußen gehörigen ehemals polnischen Landesteilen ist die polnische Sprache neben der deutschen gleichberechtigt", die gleiche Ablehnung wie ein weiterer Vorschlag, den Worten, die Gerichtssprache ist die deutsche, den Satz „in den ehemals polnischen Landesteilen ist die polnische Sprache neben der deutschen gleichberechtigt" hinzuzufügen[16]). Durch die Ablehnung, irgendeiner fremden Sprache im Gebrauche vor Gericht Zugeständnisse zu machen, stellt der § 184 GVG. den Rechtszustand für das Reichsgebiet her, wie er für Preußen durch das Geschäftssprachengesetz bereits bestand.

Der § 185 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes erklärt ausdrücklich, daß ein Dolmetscher zu Verhandlungen mit Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, herbeizuziehen ist. Demgemäß unterscheidet die deutsche Rechtsordnung nur zwischen Personen, die des Deutschen mächtig und solchen, die der deutschen Sprache unkundig sind, und da das Deutsche als die ausschließliche

[14]) Vgl. Hahn, Materialien zum Gerichtsverfassungsgesetz, S. 842.
[15]) Vgl. Hahn, Materialien, S. 1370.
[16]) Vgl. Hahn, Materialien, S. 1609, Antrag des Abgeordneten Niegolewski.

Gerichtssprache gilt, so müssen auch die Verhandlungen mit fremdsprachigen Elementen in deutscher Sprache durchgeführt werden, ohne daß auf die völkischen Minderheiten innerhalb der Reichsgrenzen in dieser Beziehung mehr Rücksicht zu nehmen ist als auf irgendeine beliebige Person, die der Verhandlung in deutscher Sprache zu folgen nicht imstande ist. Da die sprachfremden Volksteile innerhalb der deutschen Reichsgrenzen in dem Gerichtsverfassungsgesetz weder die Gleichstellung ihrer Muttersprachen mit der deutschen Sprache noch überhaupt eine Berücksichtigung in der Sprachenfrage erlangt haben, so folgt hieraus, daß der Sprachfremde, gleichgültig, ob er Angehöriger einer nationalen Minderheit ist oder nicht, der deutschen Gerichtsbarkeit nach den in dem Gerichtsverfassungsgesetz ausgesprochenen Regeln unterworfen ist. Gegen ihn ist daher, wenn er der deutschen Sprache nicht mächtig ist, unter Hinzuziehung eines Dolmetschers zu verhandeln, und der Sprachfremde selbst hat sich in allen Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit der deutschen Sprache zu bedienen.

Als man im Jahre 1877 die deutsche Sprache zur ausschließlichen Gerichtssprache aller deutschen Gerichte erklärte, war der deutschen Gesetzgebung der Grundsatz, daß aus dem Volkstum für die ihm angehörige Gruppe von Staatsbürgern Rechte herzuleiten seien, fremd, und man bekämpfte vor allem die nationalen Forderungen der fremdvölkischen Gruppen als staatsfeindliche Bestrebungen, die nach der Anschauung jener Zeit die Rechtssicherheit des Reiches gefährdeten. Man wollte nicht anerkennen, daß jede nationale Minderheit den natürlichen Anspruch darauf erheben konnte, geschützt zu werden, und man begegnete den vor allem in der Sprachenfrage weit gespannten Forderungen dieser Volksgruppen mit ablehnenden Anordnungen, nicht aber mit dem berechtigten Hinweise darauf, daß diesen Ansprüchen nach Recht und Billigkeit die staatserhaltende Notwendigkeit gegenüberstehe, die nationalen Minderheiten nicht zu Staaten im Staate erstarken zu lassen. So zeigen die sprachrechtlichen Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes die Neigung, durch völlige Negierung der nationalen Forderung nach Gleichberechtigung in dem Sprachengebrauch vor Gericht, in der Behandlung durch die objektive Rechtsordnung das fremde Volkstum als politischen Faktor auszuschalten und der Forderung nach Freiheit der Sprachen die Maxime entgegenzusetzen, daß zwar im Privatverkehr der Geltungsbereich der nationalen Staaten unangetastet bleiben solle, daß aber in der Sphäre der deutschen Gerichtsbarkeit die deutsche Sprache von allen Staatsangehörigen ohne Rücksicht auf Herkunft und Abstammung anzuwenden sei. Das Gerichtsverfassungsgesetz, das in allen seinen Anordnungen auf dem Gedanken der staatlichen Einheit beruht, erkennt als schutzwürdig allein die Belange des gesamten deutschen Volkes an, nicht dagegen die der ein-

zelnen deutschen fremdsprachigen Volksteile. Es gewährt keine Sprachenfreiheit, um keine gesetzliche Grundlage für ein politisches nationales Eigenleben dieser Volksgruppen zu schaffen; denn die Erwägung, daß die Sprache das wichtigste und ureigenste Gut einer Nation darstelle, war für die Überlegung des Gesetzgebers von der gleichen grundsätzlichen Bedeutung wie die Erkenntnis, daß die Sprache als die schutzwürdigste Eigentümlichkeit einer Nation als die Grundlage ihrer nationalen Forderungen anzusehen sei.

Die deutschen Gerichte haben in einheitlicher Rechtsprechung in ihren Entscheidungen immer wieder betont, daß die Vorschriften des Titels 15 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Gerichtssprache öffentlich-rechtlicher, zwingender Natur sind und daher weder dem Verfügungs- noch dem Rügerecht der Parteien unterliegen, so daß von Amts wegen der Gebrauch der deutschen Sprache im deutschen Rechtsleben zu beachten ist. Wiederholt ist weiterhin ausgesprochen worden, daß die Notwendigkeit des Gebrauches der deutschen Sprache als Gerichtssprache in gleicher Weise für den mündlichen wie für den schriftlichen Verkehr mit den Gerichten besteht. Schriftliche prozessuale Erklärungen, insbesondere auch in Schriftsätzen, sind daher in deutscher Sprache abzugeben, wollen sie als Prozeßhandlungen nicht der rechtlichen Wirksamkeit entbehren, da auch Eingaben der Rechtssuchenden, die in einer anderen als in der deutschen Sprache abgefaßt sind, nicht als abgegeben angesehen werden und infolge der zwingenden Natur der im Gerichtsverfassungsgesetz zusammengefaßten Sprachbestimmungen unberücksichtigt bleiben. Denn darauf ist immer wieder erneut hinzuweisen, daß diese Vorschriften sich auf den gesamten Geschäftsverkehr mit den Gerichten beziehen.

Man hat die Ansicht des Reichsgerichtes, einem in fremder Sprache abgefaßten Schriftsatz, durch den ein Rechtsmittel eingelegt wird, die Rechtswirksamkeit abzusprechen, als zu weitgehend bekämpft und dieser Rechtsanschauung die Erfahrungstatsache gegenüber gestellt, daß es vor allem in Grenzbezirken häufig vorkommt, daß eine verhaftete Person, die der deutschen Sprache nicht mächtig ist, eine schriftliche Haftbeschwerde dem Gericht in ihrer Muttersprache einreicht. Solange dieser Person nicht von Amts wegen ein Verteidiger bestellt werde, müsse ihr gestattet werden, sich in der ihr geläufigen Sprache zu verteidigen, da nichts dagegen spreche, eine schriftliche Erklärung eines Prozeßbeteiligten oder Angeschuldigten in fremder Sprache zuzulassen und das Gericht trotz der Bestimmung des § 184 GVG. den mündlichen Vortrag eines Prozeßbeteiligten auch in fremder Sprache zulassen könne.

Diese Argumentation, die sich weder auf die Motive zu den §§ 184 ff. GVG. noch auf irgendwelche amtlichen Berichte über den Artikel „Die Gerichtssprache" des Gerichtsverfassungsgesetzes

stützen kann, findet ihre Grenzen an der öffentlich-rechtlichen daher zwingenden Natur der Vorschriften über die Gerichtssprache. Da hier die allgemeinen Interessen überwiegen, ist der Parteiwille ausgeschaltet, und mit Rücksicht auf die aus Gründen der Rechtseinheit sich rechtfertigenden Forderung nach einer einheitlichen, für das gesamte Reichsgebiet geltenden Gerichtssprache ergibt sich, daß in Auslegung der Bestimmung des § 184 GVG. der von den Gerichten in ständiger Rechtsprechung geübten Interpretation dahin zu folgen sein wird, daß die deutsche Sprache von allen Staatsbürgern, gleichgültig ob diese der deutschen Sprache mächtig sind oder nicht, wie auch von allen fremdsprachigen Elementen überhaupt in allen Angelegenheiten der deutschen Gerichtsbarkeit anzuwenden ist. Wenn daher fremdsprachige Eingaben an die Rechtssuchenden mit dem Anheimstellen, diese wieder in deutscher Sprache vorzulegen, zurückgereicht werden, so enthält diese selbstverständliche Amtspflicht bereits das äußerste Maß an Entgegenkommen, das den Fremdsprachlern in der heutigen Gerichtspraxis zuteil wird.

Daher müssen auch die Personen, die in Grenzgebieten verhaftet werden und die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, dem Gericht mit Hilfe eines Dolmetschers Haftbeschwerden und andere schriftliche Eingaben in deutscher Sprache einreichen. Solange ihnen von Amts wegen ein Verteidiger nicht bestellt ist, muß ihnen ein Dolmetscher zur Verfügung stehen, der ihre Erklärungen übersetzt und diese dem Gericht übermittelt.

Zwar kann man nicht öffentlich-rechtliche und daher zwingende Normen durch Billigkeitserwägungen abändern; ohne aber den zwingenden Charakter der Sprachbestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes auszuräumen, besteht nach diesem Gesetz dennoch die theoretische Möglichkeit, für gewisse fremdsprachige Eingaben trotz der allgemeinen Bestimmung des § 184 GVG. eine rechtliche Geltung herbeizuführen. Durch die Anordnung des § 185 GVG. Absatz 2, nach der die Hinzuziehung eines Dolmetschers dann unterbleiben kann, wenn sämtliche beteiligten Personen der fremden Sprache mächtig sind, schafft der Gesetzgeber im Interesse der Reichsvereinfachung eine gesetzliche Ausnahme des im § 184 GVG. niedergelegten Grundsatzes, daß vor den Gerichten ausschließlich in deutscher Sprache zu verhandeln ist. Wenn auch im Gerichtsverfassungsgesetz entsprechende Vorschriften über die Berücksichtigung von fremdsprachigen Eingaben fehlen, so läßt sich aus der Besonderheit des § 185 Abs. 2 für die Wirksamkeit der nicht in deutscher Sprache abgefaßten für die Gerichte bestimmten schriftlichen Erklärungen herleiten, daß diesen nicht unter allen Umständen von vornherein die rechtliche Wirksamkeit zu versagen ist. Daß der Richter der Fremdsprache, in der die betreffende Eingabe abgefaßt ist, mächtig ist, bildet die Voraussetzung, daß in besonders gelagerten dringlichen Fällen die von

Privatpersonen herstammenden schriftlichen Eingaben, die in einer anderen als in der deutschen Sprache eingereicht werden, theoretisch Beachtung finden können, um so mehr oft aus Gründen der Prozeßökonomie und der Rechtsvereinfachung die Zurückweisung dieser schriftlichen Eingaben dann als der umständlichere Weg erscheint, wenn als notwendige Folge die mündliche Verhandlung anzuordnen ist, die ohne Hinzuziehung eines Dolmetschers durchgeführt werden kann. Heute noch verharrt die Rechtsprechung nach wie vor auf dem Standpunkt, daß nach strenger Auslegung des § 184 GVG. schriftliche Eingaben an die Gerichte nur in deutscher Sprache zu richten sind, und demzufolge weisen auch die Gerichte in den deutschen Grenzbezirken mit teilweise fremdsprachiger Bevölkerung fremdsprachige Eingaben der Rechtssuchenden als nach dem Gesetz unbeachtlich zurück. Eine Lockerung dieser Rechtsprechung in derartigen Fällen wäre erstrebenswert, da hierdurch der Rechtsordnung mehr gedient erscheint als an einem zu starren Festhalten an dem Grundprinzip des § 184 GVG.

Das Gerichtsverfassungsgesetz entstammt einer Zeit, deren politisches Ziel darauf gerichtet war, das fremde Volkstum im Staate als politischen Faktor auszuschalten und die auf Assimilierung der völkischen Minderheiten drängte. Dänische, polnische, litauische, wendische und wallonische Volksteile waren in das Reichsgebiet eingefügt worden, Rechtsvorschriften aber, die ausdrücklich das Recht dieser Volksgruppen zum Gebrauch ihrer Muttersprache vor Gericht gewährleisteten, bestanden nicht; denn Grundgesetze, die das Recht dieser Volksteile neben das Staatsrecht stellten, mußten notwendig der politischen Einstellung jener Epoche widersprechen. Obgleich bei allen diesen innerhalb der Reichsgrenzen seßhaften fremdartigen und fremdsprachigen Bevölkerungsgruppen eine mehr oder weniger stark ausgebildete Eigenkultur und der Wille zu eigennationalem Leben vorhanden war und sich bei ihnen der einheitliche kulturelle Selbständigkeitswille in der erhaltungsmäßigen eigennationalen Sprache ausprägte, so fand dennoch das Streben der nicht deutsch redenden Volksstämme Deutschlands nach gesetzlicher Garantierung der Gleichberechtigung ihrer Sprachen in der Rechtspflege weder in der preußischen noch in der Verfassung des 1871 errichteten Deutschen Reiches irgendwelche Beachtung. Die Reichsgesetzgebung, die vor allem die Assimilierung fördern wollte, war sich bewußt, daß die Gewährung der Sprachenfreiheit im öffentlichen Leben dieses Ziel unerreichbar machen würde, denn der Gesetzgeber verkannte keineswegs die Tragweite des Gedankens, daß eine Nation, die ihre Art mit allen ihren Eigentümlichkeiten sich bewahren will, auf nichts so sehr zu achten habe als daß ihr die Sprache nicht genommen und zerstört werde. Das Deutschland jener Zeit wollte also auch aus diesem Grunde seinen Minderheiten keine sprachlichen Zugeständnisse ge-

währen, und so beruht die Reichsgesetzgebung des Vorkriegsdeutschlands und mithin auch das Gerichtsverfassungsgesetz auf einem der staatsphilosophischen Erkenntnisse Fichtes, das dahin abklingt: „Wie es ohne Zweifel wahr ist, daß allenthalben, wo eine besondere Sprache angetroffen wird, auch eine besondere Nation vorhanden ist, die das Recht hat, selbständig ihre Angelegenheiten zu besorgen und sich selber zu regieren, so kann man umgekehrt sagen, daß, wie ein Volk aufgehört hat, sich selbst zu regieren, es eben auch schuldig sei, seine Sprache aufzugeben und mit den Überwindern zusammenzufließen, damit Einheit, innerer Friede und die gänzliche Vergessenheit der Verhältnisse, die nicht mehr sind, entstehe[17])."

Hieran ändert auch die Rechtstatsache nichts, daß die großen reichsrechtlichen Justizgesetze einzelne Bestimmungen enthalten, die den fremdsprachigen Elementen in sprachrechtlicher Hinsicht weit entgegenkommen. Hieraus aber zu folgern, daß der Gesetzgeber nicht mehr das Bestreben zeige, der deutschen Sprache den unbedingten Vorrang gegenüber den fremden Sprachen einzuräumen, würde der Tendenz dieser Gesetze widersprechen, da das Bürgerliche Gesetzbuch und das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sich ebenfalls auf den Grundgedanken zurückführen lassen, daß die deutsche Sprache als Geschäftssprache aller Behörden die alleinige Staats- und Gerichtssprache ist. Zwar hat man nicht immer dieses Prinzip mit der nötigen Klarheit in der Gesetzgebung des deutschen Kaiserreiches zum Ausdruck gebracht, daß aber an dem Grundsatz des § 184 GVG. festgehalten werden sollte, geben die Motive zu dem § 1923 des Entwurfes, dem heutigen § 2244 BGB., deutlich zu erkennen, in denen es hinsichtlich des Sprachengebrauches vor den Gerichten und Notaren heißt: „Der große Grundsatz, daß vor einem deutschen Richter oder Notar in deutscher Sprache zu verhandeln ist, muß, wie er sich im § 186 GVG. findet, in Ansehung der Errichtung letztwilliger Verfügungen gleichfalls zur Geltung gebracht werden. Eine nationale Pflicht und Ehrensache ist es, auch hier an der deutschen Sprache festzuhalten[18])." Diese Erklärung ist wesentlich für die wahre Einstellung des Gesetzgebers in der Frage des Sprachengebrauches vor Gericht; denn haben auch schließlich Erwägungen ganz anderer Art zu der den Fremdsprachlern stark entgegenkommenden endgültigen Fassung des § 2244 BGB geführt, so ist dennoch die deutsche Sprache als die ausschließliche Gerichtssprache auch im bürgerlichen Gesetzbuch anerkannt worden.

Die Erklärung des Erblassers, nicht die deutsche Sprache zu beherrschen, genügt, um die Hinzuziehung eines Dolmetschers bei der Errichtung eines Testamentes zu veranlassen und das Gesetz erfordert

---

[17]) Vgl. Fichtes Schriften zur Gesellschaftsphilosophie, I. Teil: Reden an die deutsche Nation, Rede 12 in der Ausgabe von Riehl, S. 434 ff.

[18]) Vgl. Motive V, S. 279 ff.

weiterhin, daß das Protokoll in die Sprache, in der sich der Erblasser erklärt, übersetzt wird. Ist aber durch die Versicherung sämtlicher Beteiligten, der Sprache, in der sich der Erblasser erklärt, mächtig zu sein, die Zuziehung eines Dolmetschers nicht erforderlich, so muß das Protokoll in der fremden Sprache aufgenommen werden, während eine deutsche Übersetzung als Anlage beigefügt werden soll.

Auf Grund dieser Bestimmungen ist es als auffällig bezeichnet worden[19]), daß im bürgerlichen Gesetzbuch das zwingende „muß" gebraucht wird, sobald von der fremden Sprache, sei es im Zusammenhang mit dem Protokoll oder dessen Übersetzung, die Rede ist, und aus der Überlegung, daß bei der Errichtung eines Testamentes scheinbar der Grundsatz der Ausschließlichkeit des Deutschen als Gerichtssprache durchbrochen ist, hat man gefolgert, daß die Bestrebungen jeder fremden Nation sich innerhalb bestimmter Gebiete des deutschen Rechtslebens Sprachenfreiheit zu verschaffen, eine stärkere Beachtung gefunden hat als im Interesse der eigenen Staatsindividualität förderlich erscheint.

Aus den Motiven und der Gesetzesgeschichte der §§ 2244 und 2245 BGB. geht aber hervor, daß die Absicht des Gesetzgebers niemals darauf gerichtet gewesen ist, hier eine Gleichstellung irgendeiner fremden Sprache mit der deutschen herbeizuführen, sondern daß das Gesetz in diesen Vorschriften eigentlich den Fall regeln will, daß der Erblasser der deutschen Sprache nicht mächtig ist. Betonen nämlich die Motive, daß Voraussetzung der Hinzuziehung eines Dolmetschers die Angabe des Verfügenden ist, der deutschen Sprache nicht mächtig zu sein und daß ein weiteres zu erfordern weder geboten noch durchführbar wäre, so folgt hieraus, daß das Gesetz sich lediglich mit Rücksicht darauf, daß diese Feststellung in den einzelnen Fällen zu umständlichen Verzögerungen führen müßte, mit der Erklärung des Erblassers begnügt hat. Der Grund also, der dazu führte, die Erklärung des Erblassers als maßgebend zu bezeichnen, liegt keineswegs auf politischem Gebiete, sondern entspringt der rechtlichen Notwendigkeit, für Urkunden von derartiger Bedeutung, wie sie Testamente darstellen, strenge Formvorschriften zu dem Zwecke zu schaffen, daß die beurkundete Erklärung unter Vermeidung der Nichtigkeit auch unzweifelhaft den Willen des Erklärenden zum Ausdruck bringt. Die Vermeidung der Nichtigkeit ist der Anlaß, der dazu geführt hat, von dem Prüfungsrecht des Richters oder des Notars, ob der Verfügende der deutschen Sprache tatsächlich mächtig ist oder nicht, zu dem bloßen Erklärungsrecht des Erblassers überzugehen. Dieser Entschluß des Gesetzgebers ist aus Gründen der Rechtssicherheit zu billigen, da in diesem Falle das allzu starre Haften an dem Prinzip des § 184 GVG. Folgen zeitigen könnte, die in einem unerfreulichen Gegensatz zu den allgemeinen Grundsätzen der

[19]) Vgl. u. a. Gercke a. a. O. S. 20.

deutschen Rechtsordnung stehen würden. Die Rechtssicherheit würde durch die Aufnahme nichtiger Testamente nicht unerheblich gestört werden und wenn durch strenge Formvorschriften die Rechtsgültigkeit dieser gesetzlichen Akte zu wahren ist, so muß das Gesetz sich hierzu entschließen, gleichgültig ob hierdurch die Möglichkeit zu Mißbräuchen in der Anwendung einer fremden Sprache geboten ist oder nicht. So stellt sich der Gebrauch einer fremden Sprache in den Angelegenheiten der §§ 2244 und 2245 BGB. als eine rechtstechnisch bedingte Notwendigkeit dar, die keineswegs eine Gleichstellung irgendeiner fremden Sprache mit der deutschen noch überhaupt ein Abgleiten in bisher der deutschen Reichsgesetzgebung unbekannte Gedankengänge bedeutet.

Die Streitfrage, ob ein in fremder Sprache geschriebenes holographisches Testament rechtsungültig ist, berührt das Problem der Gerichtssprache nicht unmittelbar. Man hat zwar versucht, das eigenhändige Testament als eine schriftliche Erklärung des Erblassers an das Gericht hinzustellen, in der er dieses anweist, wie seine Vermögensverhältnisse nach seinem Tode geregelt werden sollen und man hat aus der Annahme, daß ein holographisches Testament als schriftlicher Verkehr mit den Gerichten anzusehen sei, einen Widerspruch mit den Grundsätzen des preußischen Geschäftssprachengesetzes einerseits und dem § 184 GVG., der den mündlichen und schriftlichen Verkehr mit den Gerichten in deutscher Sprache vorschreibt, andererseits hergeleitet. Diese Konstruktion verkennt den wahren Willen des Gesetzes, der in der ausdrücklichen Unterscheidung zwischen den öffentlichen und den Privattestamenten zum Ausdruck kommt. Während bei den vor Gericht oder Notar errichteten letztwilligen Verfügungen der Erblasser bewußt die privatrechtliche Sphäre verläßt und seine Erklärungen im unmittelbaren Verkehr mit diesen amtlichen Organen niedergelegt werden, beansprucht der Erblasser bei der Abfassung des eigenhändigen Testamentes weder die Mitwirkung des Gerichtes noch eines Notars, sondern seine Erklärungen bewegen sich in der Ebene des privatrechtlichen Handelns und ergehen nicht im unmittelbaren Verkehr mit den Gerichtsbehörden zu deren Anweisung über die Ordnung seines Nachlasses. Wenn der Gesetzgeber das privatschriftliche Testament als eine an das Gericht gerichtete Erklärung hätte auffassen wollen, so hätte er diese Absicht durch eine ausdrückliche Gesetzesbestimmung verlautbart. Aus der ratio legis der testamentarischen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches läßt sich daher ein innerer Widerspruch mit den Grundsätzen des Gerichtsverfassungsgesetzes dann nicht erkennen, wenn der Erblasser seine letztwillige Verfügung in nichtdeutscher Sprache niederschreibt, da der Gebrauch der deutschen Sprache nach dem Gesetz nur im mündlichen und schriftlichen Verkehr mit den Gerichten erfordert wird.

Die Reichstagsvorlage über das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. 5. 1898 wollte zunächst die Überzeugung der Gerichtspersonen darüber entscheiden lassen, ob die an einem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit beteiligten Personen der deutschen Sprache mächtig sind oder nicht. Um aber Gegensätzlichkeiten in der Reichsgesetzgebung zu vermeiden und um die Bestimmung des § 179 FGG. den Testamentsbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches anzugleichen, ersetzte man die Worte des Entwurfes „ist ein Beteiligter nach Überzeugung . . ." durch das Recht jedes Beteiligten, selbst zu erklären, ob er der deutschen Sprache mächtig sei oder nicht[20]). Daß aber dieses Gesetz ebenfalls aus dem Prinzip der Ausschließlichkeit der deutschen Sprache als Gerichtssprache aufgebaut ist, ergibt der Umstand, daß im § 8 ausdrücklich festgestellt wird, daß bei dem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Bestimmungen des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes über die Gerichtssprache Anwendung finden.

Abgesehen von dem Entgegenkommen, daß der Gebrauch fremder Sprachen in diesen beiden Reichsgesetzen findet, gelten in den übrigen Justizgesetzen die Vorschriften der §§ 184, 185 und 188 GVG. in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1924 und der Verordnung vom 12. Dezember 1924, der Gesetze vom 13. Februar 1926, vom 31. März 1926, vom 23. Dezember 1926, vom 5. und 9. Juli 1927 und schließlich der Verordnung vom 30. November 1927 (Reichsgesetzblatt I 1924 S. 299, 775; 1926 S. 99, 190, 507; 1927 S. 139, 175, 334). Nach § 259 der Strafprozeßordnung müssen einem der deutschen Sprache nicht mächtigen Angeklagten aus den Schlußvorträgen wenigstens die Anträge der Staatsanwaltschaft und des Verteidigers durch einen Dolmetscher bekanntgegeben werden, da der Strafprozeß ohne Rücksicht auf den der deutschen Sprache unkundigen Angeklagten in deutscher Verhandlungssprache durchzuführen ist. Die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Gerichtssprache sind auch für das arbeitsrechtliche Verfahren maßgebend[21]), desgleichen für das Verfahren vor den Seeämtern[22]) und dem Oberseeamt. Daß auch bei dem Reichspatentgesetz vom 7. April 1891 in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1923 in dem patentrechtlichen Verfahren der Grundsatz des § 184 GVG. streng gewahrt ist, folgt aus § 34 dieses Gesetzes, der ausdrücklich die Nichtberücksichtigung von Eingaben in nichtdeutscher Sprache anordnet wie auch nach § 2 der Verordnung betreffend das Berufungsverfahren beim Reichsgericht in Patentsachen, prozessuale Eingaben

[20]) Vgl. Hahn, Materialien zum Reichsgesetz über die Angelegenheiten zum FGG. zu den §§ 179, 8. Vgl. Komm. Schlegelberger zu §. 179 u. 8.

[21]) Vgl. § 9 des Arbeitsgerichtsgesetzes v. 23. 12. 1926 (RGBl. 1 S. 507).

[22]) Vgl. § 19 des Gesetzes betr. die Untersuchung von Seeunfällen vom 27. 7. 1877 (RGBl. S. 549).

in deutscher Sprache an dieses Gericht zu richten sind. Weiterhin ist auf Grund des § 6 der Verordnung über die Anmeldung von Erfindungen vom 21. November 1899 mit Zusatz vom 30. April 1920 angeordnet, daß allen nicht deutschen Schriftstücken eine von einem öffentlich bestellten Sprachkundigen angefertigte Übersetzung beizufügen ist. Außerdem finden die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Gerichtssprache im ehrengerichtlichen Verfahren der Rechtsanwälte entsprechende Anwendung[23]). In diesem Zusammenhange sind noch die Ausführungsbestimmungen zum Personenstandsgesetz erwähnenswert. Während in diesem Gesetz über die Sprache selbst nichts verlautbart ist, müssen nach den Ausführungsgesetzen die standesamtlichen Register in deutscher Sprache geführt werden, und versteht der Standesbeamte die fremde Sprache nicht, so hat er einen Dolmetscher herbeizuziehen. Das Protokoll ist aber unter allen Umständen in deutscher Sprache abzufassen, dem Beteiligten allerdings in seiner Sprache vorzutragen.

Die vorgenannten, bis auf die preußischen Ausführungsbestimmungen zum Personenstandsgesetz reichsrechtlichen Anordnungen sind von der deutschen einzelstaatlichen Gesetzgebung zu beachten und für sie bindend. Für den Freistaat Preußen und das Land Bayern gilt dies umsomehr, als in ihren Verfassungsurkunden die deutsche Sprache zur Geschäfts- und Verhandlungssprache im öffentlichen Dienst erklärt ist. Desgleichen gelten weiterhin für Preußen die im Geschäftssprachengesetz vom 28. August 1876 getroffenen sprachrechtlichen Normen, die im wesentlichen mit den entsprechenden Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit übereinstimmen; denn ist im § 4 Abs. 1 des preußischen Geschäftssprachengesetzes angeordnet, daß die Gerichte in deutscher Sprache zu verhandeln haben, so findet sich im § 184 GVG. die Bestimmung, daß die Gerichtssprache deutsch ist und die Bestimmung des § 185 Abs. 1 Satz 2 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes, die das Führen eines Nebenprotokolls für unzulässig erklärt, es aber dem Richter mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache überläßt, die Aussagen und Erklärungen in der fremden Sprache in das Protokoll oder in einer Anlage aufzunehmen, ist wörtlich dem § 4 Abs. 4 des preußischen Geschäftssprachengesetzes entnommen. Und schließlich entspricht der § 4 Abs. 2 des preußischen Gesetzes dem § 188 GVG., der § 6 Abs. 1 des Geschäftssprachengesetzes dem § 9 RFGG. und der § 7 Abs. 1 Satz 1 des preußischen Geschäftssprachengesetzes dem § 185 Abs. 2 GVG. und gleichzeitig dem § 9 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, da in allen diesen Bestimmungen übereinstimmend die Hinzuziehung eines Dolmetschers dann für nicht erforderlich bezeichnet wird, wenn die beteiligten Personen sämtlich der fremden Sprache mächtig sind.

[23]) Vgl. Rechtsanwaltsordnung v. 1. Juli 1878, § 62 ff.

II. Die deutsche Gerichtssprache in ihrem rechtlichen Verhältnis zu Artikel 113 der deutschen Reichsverfassung.

„Die fremdsprachigen Volksteile des Reichs dürfen durch die Gesetzgebung und Verwaltung nicht in ihrer freien, volkstümlichen Entwicklung, besonders nicht im Gebrauch ihrer Muttersprache beim Unterricht, sowie bei der inneren Verwaltung und der Rechtspflege beeinträchtigt werden."

So ist die im § 184 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes ausgesprochene Ausschließlichkeit der deutschen Sprache als Gerichtssprache des Deutschen Reiches in den Justizgesetzen bisher streng beachtet worden. Die Reichsverfassung der Deutschen Republik hat allerdings demgegenüber in ihrem Artikel 113 den fremdsprachigen Volksteilen des Reiches verfassungsmäßig garantiert, daß sie von den öffentlichen Behörden, Anstalten und Gerichten in Angelegenheiten der inneren Verwaltung und der Rechtspflege den Gebrauch ihrer Muttersprachen verlangen dürfen[24]). Wäre diese Verfassungsbestimmung in diesem Umfange unmittelbar geltendes Recht, so würde der § 184 GVG. dahin abzuändern sein, daß es den Angehörigen der innerhalb der deutschen Reichsgrenzen lebenden fremdsprachigen Volksgruppen gestattet werde, sich vor Gericht ihrer Muttersprache zu bedienen.

Die rechtliche Bedeutung des Artikels 113 RV. ist heftig umstritten. Besteht auch Einhelligkeit in der Auffassung, daß es sich bei dieser Norm um unmittelbares Minderheitenrecht handelt, so gehen die Anschauungen darüber, ob dieser Verfassungsbestimmung eine unmittelbare Rechtswirksamkeit zuzusprechen ist, weit auseinander und es haben sich im Verlaufe dieses staatsrechtlichen Streites Lehrmeinungen herausgebildet, in denen mit starken Argumenten beide Auffassungen vertreten werden. Die Staatsrechtslehre ist sich der außerordentlichen Bedeutung dieser Streitfrage bewußt, da ihre endgültige Lösung in ihrer praktischen Auswertung zu weitgehenden Folgerungen führen muß.

Die herrschende Meinung versagt heute noch dem Artikel 113 der Reichsverfassung jede praktische Bedeutung, da sie der Auffas-

[24]) Vgl. Anschütz a. a. O. zu Art. 113 RV.

sung ist, daß der Inhalt dieser Bestimmung für den Vollzug zu unbestimmt sei und noch klar gefaßte Ausführungsgesetze für die Erkenntnis notwendig erscheinen, welche Volksteile als fremdsprachig zu gelten haben. Ist auch bekannt, daß man bei der Fassung des Artikels 113 RV. nicht nur an die fremdsprachigen, sondern vor allem an die fremdvölkischen Minderheiten gedacht hat, so ist nach Ansicht der herrschenden Lehre die Erklärung des Gesetzgebers darüber erforderlich, was er unter freier volkstümlicher Entwicklung verstanden haben will und unter welchen Voraussetzungen den fremdsprachigen Volksgruppen der Gebrauch ihrer Muttersprachen in der Rechtspflege gewährleistet ist[25]).

Die Rechtswirksamkeit dieser Verfassungsbestimmung ausschließlich von der Konkretisierung seines Inhaltes abhängig zu machen, ist nicht bedenkenfrei; denn der Behauptung, daß die einzelnen in dem Artikel 113 RV. hineingearbeiteten Ausdrücke ohne nähere Erläuterungen durch den Gesetzgeber zu unbestimmt seien, ist nicht bedingungslos zu folgen, umsomehr als die Praxis nunmehr dazu neigt, dieser Norm in einem gewissen Umfange unmittelbare Rechtswirkung zuzusprechen. So stellt Poetzsch-Heffter[26]) ausdrücklich fest, daß ein Gesetz, das sich willkürlich über den Artikel 113 RV. hinwegsetzen wollte, nichtig sein würde, und es sind insbesondere Dachselt, Gerber und Thoma, die die unmittelbare Rechtswirksamkeit dieses Artikels betonen.

Während Thoma[27]) diese Verfassungsbestimmung in die Kathegorie der völlig allgemeinen Grundrechte einreiht und ihr dadurch eine Abwehrstellung gegenüber allen Arten und Richtungen der öffentlichen Gewalt zuerkennt, stellt Dachselt[28]) fest, daß nach dem Willen des Gesetzgebers der Artikel 113 RV. über die Wirkung eines reinen Programmsatzes hinaus in dem Umfange geltendes Recht sei, als er verhindere, daß einfache Gesetzgebung und Verwaltung für die Zukunft nicht mehr hinter die bestehenden Bestimmungen zurückgehen können.

Dagegen leitet Gerber[29]) in Übereinstimmung mit Carl Schmitt[30]) und Smend[31]) die Rechtswirksamkeit des Artikels 113 der Reichsverfassung aus der allgemein-rechtlichen Bedeutung der Grundrechte her. Seine Ausführungen kommen zu dem Ergebnis, daß diesem

---

[25]) Vgl. Wertheimer a. a. O. S. 29, Nawiaski a. a. O. S. 134, Stier-Somlo S. 93.

[26]) Vgl. Handkomm. der RV. zu Art. 1 und 113.

[27]) Vgl. Die Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen. Herausg. von Nipperdey, Bd. 1 (1929).

[28]) Vgl. Die Rechtsverhältnisse der fremden Minderheiten in Deutschland, im Archiv für Politik und Geschichte, 1926, Heft 4/5.

[29]) Vgl. Die Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen. Herausg. von Nipperdey, Bd. 1 (1929), zu Art. 113.

[30]) Vgl. Verfassungslehre S. 162/63.

[31]) Vgl. Verfassung und Verfassungsrecht, S. 122 ff., S. 161.

Grundrecht gleichfalls eine aktuelle praktische Bedeutung beizumessen ist; denn seine entscheidende Bedeutung liegt nach Gerber gerade darin, daß der Artikel 113 RV. ein Wertungsgrundsatz und daher wahrhaft Grundrecht ist. Solche Wertungsgrundsätze sind immer ohne weiteres anwendbar, da Einzelgesetze zwar ihre Wirksamkeit verstärken, sie aber nicht im gewöhnlichen rechtstechnischen Sinne ausführen können. Da weiterhin die Grundrechte rechtssatzmäßig ausgestaltete Gerechtigkeitsgrundsätze sind, die dazu dienen, in einer weltanschaulich zerrissenen Zeit die notwendige Einheit der Wertungsgrundlage möglichst zu sichern, so stellt auch diese verfassungsrechtliche Norm als Grundrecht eine rechtssatzmäßige Ausgestaltung eines Gerechtigkeitsgrundsatzes dar. Diese Grundrechtfassung verlegt jedoch das Entscheidende nicht in noch zu erlassende Ausführungsgesetze, sondern sie hat hinsichtlich der deutschen minderheitenrechtlichen Ordnung im Artikel 113 RV. einen Gerechtigkeitsgrundsatz aufgestellt, der sich in sich selbst genügt, andererseits aber jeder gestaltenden Rechtsregelung gegenüber als Wertung gilt. Überall also, wo eine bestimmte Gerechtigkeitswertung entscheidend auf die innere Rechtsgestaltung einwirkt, da gilt unmittelbar und ohne weiteres der in ihm rechtssatzmäßig niedergelegte Gerechtigkeitsgrundsatz. Auf die Rechtsgestaltung wirkt die Gerechtigkeitswertung in erster Linie bei der Gesetzgebung ein und deswegen gilt Artikel 113 RV. vor allem für den Gesetzgeber. Aber es wäre irrig, so folgert Gerber weiter, daß nur künftige Gesetze sich an der Wertauffassung dieser Bestimmung auszurichten hätten, vielmehr bewährt sich diese auch jedem bestehenden Gesetz gegenüber, so daß daher die Erklärung Poetzsch-Heffters: „Es gelten zunächst, soweit sie nicht offenbar dem Grundsatz des Artikels 113 RV. zuwiderlaufen, noch die bisherigen Bestimmungen" richtig sei.

Auch gegen diese Theorie lassen sich gewichtige Gründe anführen, im Rahmen aber der Untersuchung, inwieweit aus dem Artikel 113 RV. sich Rückschlüsse auf den Grundsatz der deutschen Gerichtssprache ziehen lassen, genügt die Feststellung, daß es sich bei der Deutung des grundrechtlichen Charakters dieser Verfassungsbestimmung bei Gerber um eine positiv richtige Auslegungsfrage handelt[32]). Daß es sich aber hierbei nur um eine positiv rechtliche Auslegung handeln kann, ergibt zwingend der Umstand, daß bei den Beratungen der deutschen Nationalversammlung als Grundsatz festgelegt wurde, jeden einzelnen Satz oder Halbsatz der Grundrechtsartikel auf seinen präzisen und haltbaren juristischen Gehalt zu prüfen. Immerhin hat der Verfassungsausschuß die von ihm vorgesehene Regelung, daß die Grundrechte für den Gesetzgeber „Richtschnur und Schranke" sein sollen, fallen gelassen, da der Katalog der Grundrechte eine Reihe von Bestimmungen aufwies, denen nur eine

programmatische Bedeutung zukommen und denen erst nach völliger Konkretisierung ihres Inhaltes eine unmittelbare Rechtswirksamkeit zu eigen werden konnte[33]).

Während eine autoritäre Stellungnahme des Gesetzgebers zu dem Begriff der volkstümlichen Entwicklung unerläßlich erscheint, läßt sich eine Klärung des Begriffes der sprachfremden Volksteile aus dem liberal-individualistischen Geiste der Reichsverfassung einerseits und dem bedeutungsvollen Merkmal der Sprache andererseits herleiten. Demnach gilt der in Artikel 113 RV. verankerte Verfassungsgrundsatz nur für deutsche Staatsangehörige, da Gerber[34]) insoweit zu folgen ist, wenn er „Volk" als Inbegriff der Staatsbürger deutet. Die Auslegung, die etwa Volksteile gleichsetzen möchte mit „volkisch eigenartigen Bevölkerungsteilen", um auch solche fremde Staatsangehörige mitzuumfassen, die gleichen Volkstums mit den fremdsprachigen deutschen Staatsangehörigen sind, ist mit Recht aus der Erwägung heraus verneint worden, daß sich aus der Gegenüberstellung „Volksteile und Reich" die Gleichsetzung von Volk und Staatsbürgerschaft ergibt[35]).

Schon Ernst Moritz Arndt wies im Jahre 1813 in seiner Flugschrift „Über den Gebrauch einer fremden Sprache" darauf hin, daß ein Volk nur dann seine Art mit all seinen Eigentümlichkeiten zu bewahren imstande ist, wenn es ihm gelingt, seine Sprache vor Zerstörung zu schützen. Daß die Sprache das wichtigste Mittel zur Erhaltung des kulturellen Eigenlebens eines Volkes darstellt und daß daher die Sprache als die schutzwürdigste Eigentümlichkeit einer Nation anzusprechen ist, hat auch Bluntschi[36]) deutlichen Ausdruck gegeben, wenn er sagt: „Die Sprache ist das eigenste Gut jeder Nation, in der Sprache gibt sich die eigentümlichste Geistesart derselben kund, die Sprache ist das stärkste Band, welches die Genossen zu einer Kulturgemeinschaft verbindet." Tritt bei einem Volksteil also zu dem Vorhandensein einer besonderen Sprache das Bewußtsein und der Wille zu eigennationalem Leben und selbständiger Kultur, so kann auf den Bestand eines entsprechenden besonderen Volkes geschlossen werden. Daher hat auch die Folgerung Gerbers, „daß eine Gruppe von Staatsbürgern dann als ein fremdsprachiger Volksteil anerkannt werden muß, wenn sie sich ausdrücklich durch die Haltung ihres Wertlebens zu einem Volkstum bekennt, das nicht das deutsche ist, und diese Haltung vor allem durch die Pflege einer eigenen Sprache betätigt", das Recht auf stärkste Beachtung[37]).

---

[32]) und [33]) Vgl. Hermann Junge, Minderheitenrecht und richterliches Prüfungsrecht, S. 8/9.

[34]) und [35]) Vgl. Minderheitenrecht im Deutschen Reich, 1929, S. 45 und 47.

[36]) Vgl. Wolzendorff a. a. O., S. 13.

[37]) Vgl. Minderheitenrecht im Deutschen Reich, 1929, S. 50.

Obgleich die deutsche Nationalversammlung den Antrag, den Begriff der fremdsprachigen Volksteile durch den der nationalen Minderheiten zu ersetzen, ablehnte, war sich die Volksvertretung darüber einig, die dänischen, polnischen, litauischen, mährisch-tschechischen und zum Teil die wendischen Volksteile des Deutschen Reiches in ihrer Eigenschaft als fremdartige und sprachfremde Volksgruppen dem Schutze des Artikels 113 RV. zu unterstellen, da ihnen allen neben dem einheitlichen Selbständigkeitswillen das Merkmal einer erhaltungsfähigen Kultursprache gegeben ist und sie Minderheiten im Gegensatz zu der Mehrheit des deutschen Volkes sind. Die Forderung der Angehörigen dieser Volksteile, ihnen vor Gericht den Gebrauch ihrer Muttersprachen zuzugestehen, wurde im Artikel 13 der deutschen Reichsverfassung als berechtigt anerkannt, umsomehr der Gesetzgeber bereits hier von Grundsätzen ausging, die erst viel später einmal der Schweizer Motta in folgende mahnende Worte ausklingen ließ: „Die Geschichte lehrt, daß die Bedrückung des Glaubens oder der Sprache unzählige Übel verursacht und daß Ungerechtigkeit stets Ungerechtigkeit zur Folge hat. Ich hoffe, daß alle Menschen aller Länder, aller Rassen und aller Sprachen endlich die Überzeugung gewonnen haben, daß Sprachen und Religionen an und für sich ein solches geistiges Gut, einen solchen Schatz an Gefühlen, und mit einem Wort ein solches Sakrament darstellen, daß sie verdienen verteidigt zu werden gegen Aufruhr und das Joch der Unterdrückung[38])."

Wesentlich ist die Erkenntnis, daß es sich bei dem Artikel 113 RV. um unmittelbares Minderheitenrecht handelt. Denn durch diese verfassungsrechtliche Norm sollte mehr als ein papierenes Recht gewährleistet werden, der Gesetzgeber bezweckte hiermit mehr als eine schöne Geste, er beabsichtigte durch diese Bestimmung eine unmittelbare Rechtswirkung zu erzielen. Wenn auch der herrschenden Meinung insoweit beizupflichten ist, daß noch ergänzende Gesetze zur völligen Konkretisierung seines Inhaltes erforderlich sind, so ist aber die Folgerung, dem Artikel 113 RV. erst nach der einmal späterhin erfolgenden Konkretisierung eine unmittelbare Rechtsgeltung zu verschaffen, als zu weit gehend abzulehnen, da der Gesetzgeber ihm in einem gewissen Umfange bereits mit der Verkündung der Reichsverfassung rechtliche Wirksamkeit verschaffen wollte.

Aber heute noch wendet die Praxis die bestehenden Gesetze und so vor allem die Bestimmungen über die Gerichtssprache des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Strafprozeßordnung und des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit an und beachtet ausdrücklich die Landesgesetze, die den Verkehr mit allen Behörden, Gerichten und politischen Körperschaften des Staates in deutscher Sprache anordnen. Schon aus diesem Grunde

[38]) Vgl. Auerhahn a. a. O., S. 155.

kann in der Frage, in welchem Umfange dem Artikel 113 RV. eine unmittelbare rechtliche Wirksamkeit zuzusprechen ist, nicht den übereinstimmenden Vorschlägen Poetzsch-Heffters und Gerbers gefolgt werden. Wenn diese zu der Schlußfolgerung gelangen, daß die bisherigen Bestimmungen aller Gesetze weiter gelten, soweit sie nicht offenbar dem Grundsatz des Artikels 113 RV. zuwiderlaufen, so enthält diese Feststellung bestimmte an den Gesetzgeber und die Praxis gerichtete Forderungen, von deren Erfüllung allerdings hinsichtlich der gerichtssprachrechtlichen Anordnungen eine Umwandlung innerhalb der zur Zeit geltenden deutschen Rechtsordnung zu erwarten ist. Wollte man heute tatsächlich die dem Artikel 113 RV. widersprechenden gesetzlichen Bestimmungen bei der Rechtsanwendung ausschalten, so wären insbesondere alle diejenigen Gesetzesstellen unwirksam, die den fremdsprachlichen Volksteilen des Reiches nicht den Gebrauch ihrer Muttersprachen in allen Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit gewährleisten. Hieraus ergibt sich für den Gesetzgeber die Folgerung, Bestimmungen, die unter Rückbeziehung auf diese Norm ungerecht und daher rechtswidrig erscheinen, durch solche zu errsetzen, die sich ausdrücklich in den Rahmen dieses grundrechtlich festgelegten Grundsatzes halten. Notwendig wäre demgemäß die Aufhebung der Beschränkungen, denen die fremdsprachlichen Volksteile auf Grund des § 184 GVG. unterworfen sind. Da aber auch der Richter bei der Prozeßleitung und so vor allem in der Handhabung der Prozeßgesetze zur rechtsschöpferischen Tätigkeit berufen ist, wäre auch er an den Artikel 113 RV. gebunden und auch er hätte die Gesetze und Verordnungen als rechtswidrig zurückzuweisen, die ihm nach sorgfältiger Prüfung diesem Grundrecht zu widersprechen scheinen[39]). Mit einer derartigen Lösung ist aber weder der deutschen Rechtsordnung noch den fremdsprachigen Volksteilen gedient; denn es kann nicht im Interesse der Rechtssicherheit liegen, daß der Richter neben seiner wahren Berufung zur objektiven Anwendung des Rechtes in dem von Poetzsch-Heffter und Gerber geforderten Maße rechtschöpferisch tätig wird. Nicht der Richter, sondern das Gesetz ist dazu berufen, die Rechtsordnung mit dem Artikel 113 RV. in Einklang zu bringen. Wollte man diese Prüfung dem richterlichen Ermessen überlassen, so wäre eine einheitliche Regelung kaum zu erzielen, da auch das an diese verfassungsrechtliche Norm gebundene Ermessen des Einzelnen verschieden weit gespannt sein kann. Wenn das Ermessen den Maßstab für die richterliche Erkenntnis in der Frage bilden würde, inwieweit innerhalb des deutschen Rechtsgebietes das Prinzip der Ausschließlichkeit des Deutschen als Gerichtssprache unter Rückbeziehung auf den Artikel 113 RV. durchbrochen ist, so wäre die Rechtsordnung vor den verschiedenartigsten Rechtsanschauungen nicht geschützt. So-

[39]) Vgl. Gerber, Minderheitenrecht im Deutschen Reich, 1929, S. 46.

lange aber in dieser Ermessensfrage Einhelligkeit nicht besteht, sondern im Gegenteil mit der Möglichkeit einer starken Gegensätzlichkeit in der Auffassung innerhalb der einzelnen Instanzen zu rechnen ist, können auch die sprachfremden Volksteile hinsichtlich des Gebrauches ihrer Muttersprachen vor Gericht einen praktischen Erfolg nicht erzielen. Zwar wären gewisse Rechtsgarantien für eine einheitliche Behandlung dieses Problems dann vorhanden, wenn das Reichsgericht sich in einer grundsätzlichen Entscheidung mit dieser Frage auseinandersetzen müßte. Demgegenüber ist aber immer wieder darauf hinzuweisen, daß auch höchstrichterliche Erkenntnisse den Richter nicht zwingen, von seinem Standpunkte abzugehen.

Nach wie vor ist daher von allen deutschen Staatsbürgern im Verkehr mit den Gerichten die deutsche Sprache zu erfordern, denn der Artikel 113 RV. enthält nicht aktuelles, Behörden und Bürger bindendes Recht in dem Umfange, daß ihm die derogatorische Wirkung innewohnt, entgegenstehende Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und anderer älterer Gesetze aufzuheben. Daß er aber insoweit der aktuellen Geltung und damit auch der derogatorischen Kraft gegenüber den einschlägigen älteren Rechtsnormen entbehrt, bildet kein Kriterium dafür, daß er in die Kategorie der bloßen Programme einzureihen ist; denn insofern als diese vorgenannte Verfassungsbestimmung verhindert, daß einfache Gesetzgebung und Verwaltung für die Zukunft nicht hinter die bestehenden, mittelbares oder unmittelbares Minderheitenrecht enthaltenden Normen zurückgehen können, ist der Artikel 113 RV. unmittelbar anwendbares Recht.

Einen anderen praktischen Wert ist der Theorie Gerbers auch nicht beizumessen. Stimmt man mit ihm auch darin überein, daß durch Artikel 113 der deutschen Reichsverfassung nur deutsche Staatsbürger erfaßt werden und folgt man ihm auch in der Begriffsbestimmung der sprachfremden Volksteile, so gibt er doch schließlich selbst zu, daß für die Erkenntnis, welche einzelnen Staatsbürger in den Kreis der sprachfremden Volksteile einzubeziehen sind, noch Ausführungsgesetze ergehen müssen. So erstreckt sich die dieser verfassungsrechtlichen Norm innewohnende unmittelbare Rechtswirksamkeit noch nicht so weit, wie sein Inhalt es erfordert, sondern er beschränkt sich bis zu seiner völligen Konkretisierung darauf, den innerhalb der deutschen Reichsgrenzen wohnenden nationalen Minderheiten die rechtlichen Anordnungen zu erhalten, die die deutsche Rechtsordnung vor und nach Verkündung der Reichsverfassung vom Jahre 1919 bewußt oder unbewußt, mittelbar oder unmittelbar mit den nationalen Forderungen der Minderheiten verknüpft hat. Daß dem Artikel 113 RV. dieser Sinn beizulegen ist, folgt besonders aus der Ausdrucksweise des Gesetzgebers, der mit der Anwendung des bestimmten „dürfen nicht" ihm eine weitergehende Bedeutung zu-

sprechen wollte, als sie einem bloßen Programmsatze als Richtlinie für den künftigen Gesetzgeber zukommt.

Daher ist der Grundsatz des § 184 GVG., daß das Deutsche als die ausschließliche Gerichtssprache zu gelten hat, bisher selbst unter Rückbeziehung auf den Artikel 113 RV. nicht durchbrochen worden. Demgegenüber steht aber die Tatsache, daß durch Reichs- und Landesgesetze den Minderheiten und teilweise auch den Fremdsprachlern überhaupt in den verschiedenartigsten Gebieten der Verwaltung der Gebrauch ihrer Muttersprachen zuerkannt ist.

So sieht beispielsweise die preußische Schiedsmannsordnung in der Fassung vom 3. Dezember 1924 im § 16 Ziff. 1 vor, daß Schiedsmänner dann die Ausführung ihres Amtes ablehnen sollen, wenn sie der Sprache der Parteien nicht mächtig sind. Das Protokoll ist nach § 25 Abs. 2 dieses Gesetzes in der Sprache der Parteien, und wenn nur eine Partei der deutschen Sprache mächtig ist, in dieser und in der fremden Sprache aufzunehmen. Ferner erging in Ergänzung der preußischen Dolmetscherordnung vom 18. Dezember 1899 in der Fassung vom 28. Februar 1922 am 11. April 1923 eine allgemeine Verfügung des Justizministers über die Ausbildung von Dolmetschern der polnischen Sprache im Bezirke des Oberlandesgerichtes Breslau. Nach dieser Verfügung hat sich die Prüfung des Dolmetschers auf das Hochpolnische und die oberschlesisch-polnische Mundart zu erstrecken.

Während man in der Reichsgesetzgebung des Vorkriegsdeutschlands bis auf wenige Ausnahmefälle bestrebt war, die nationalen Minderheiten innerhalb der Reichsgrenzen als politische Faktoren auszuschalten und nur dem einzelnen Angehörigen dieser verschiedenen Gruppen als deutschem Staatsbürger politische Rechte zugestand, ihm aber auch die gleichen nationalen Pflichten auferlegte, wie dem Staatsbürger deutscher Herkunft, so lassen sich dagegen in den bundesstaatlichen Gesetzgebungen und so vor allem in Preußen und Sachsen, für das Gebiet kultureller Eigenartpflege Nachweise des mittelbaren Minderheitenschutzes erbringen. Es wurde in den Minderheitensprachen der Gottesdienst abgehalten, die Kirchenbehörden stellten nach Möglichkeit Minderheitenglieder, die in der Muttersprache predigen konnten, als Seelsorger ein und überaus wichtig war für die Pflege kultureller Güter die Freiheit des geschriebenen und gedruckten Wortes. Vor dem Erlaß des Reichsgesetzes über die Presse war die Pressefreiheit bereits in den einzelstaatlichen Verfassungen der deutschen Staaten gewährleistet, und als am 7. Mai 1874 das Reichspressegesetz erging, wurde an dem Grundsatz der Pressefreiheit festgehalten, so daß den Minderheiten die Freiheit im Gebrauche der Muttersprachen auf dem Gebiete der Presse im deutschen Rechtsgebiet nach wie vor unbeschränkt zusteht. Besonders geschützt wurde aber die völkische Eigenart durch die Regelung der

Sprachenfrage im Sprach- und Religionsunterricht. Und hinsichtlich der politischen Rechte hat das preußische Oberverwaltungsgericht in mehrfachen Erkenntnissen wiederholt ausgesprochen, daß der Gebrauch einer fremden Sprache in Versammlungen in Preußen nicht beschränkbar sei, allerdings mit der Einschränkung, daß die Sprache nur etwa aus Schikane und namentlich zu dem Zweck gewählt worden ist, die Überwachung durch polizeiliche Organe zu vereiteln.

Daß heute sich innerhalb der Reichsgesetze Bestimmungen finden, die den Minderheiten zugute kommen, ist anerkannten Rechtes, und erwägt man, inwieweit die bestehende deutsche Rechtsordnung dem Artikel 113 RV. zufolge den sprachfremden Volksteilen des Reiches politische und kulturelle Rechte, insbesondere aber den Gebrauch ihrer Muttersprachen beim Unterricht und der inneren Verwaltung zubilligt, so ist festzustellen, daß ihnen grundsätzlich das uneingeschränkte Eigenleben bis auf geringfügige Ausnahmen durch unmittelbar anwendbare Rechtsnormen gewährleistet ist. Nicht nur, daß den Minderheitengliedern als Staatsbürger volle Gleichberechtigung verfassungsrechtlich zuerkannt ist, wird ihnen der freie Gebrauch der Muttersprachen auf dem Gebiete des kulturellen Lebens in Wort und Schrift zugesprochen und im Unterricht haben bisher alle Wünsche, soweit sie sich auf den Gebrauch der Muttersprachen beziehen, Berücksichtigung gefunden, und auch der Gottesdienst in der Minderheitensprache ist noch nie behindert worden. Die politischen Rechte und Freiheiten sind unter Rückbeziehung auf Artikel 113 RV. dahin erweitert worden, daß ihnen die Vereins-, Versammlungs- und Wahlfreiheit uneingeschränkt zusteht und daß sie auch in den politischen Angelegenheiten des öffentlichen Lebens den Gebrauch ihrer Muttersprache verlangen dürfen.

Jedoch auf dem Gebiete der Gerichtssprache ist der Artikel 113 RV. nicht in dem Umfange geltendes Recht geworden, daß er den fremdsprachigen Volksteilen des Deutschen Reiches den Gebrauch ihrer Muttersprachen vor Gericht freistellt und insoweit entgegenstehende Bestimmungen älterer Gesetze außer Kraft setzt. Im Hinblick hierauf muß man sich die Frage vorlegen, ob der heutige Rechtszustand in dieser Beziehung als unbefriedigend zu bezeichnen ist, und man wird dieses dann bejahen müssen, wenn die deutsche Rechtsordnung die Anwendung einer fremden Sprache vor Gericht ohne jede Einschränkung als ein ungebührliches Verhalten im Sinne des § 178 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes mit einer Ordnungsstrafe belegt.

Um die Prinzipien des im Gerichtsverfassungsgesetz niedergelegten Sprachenrechtes zu wahren, haben die Gerichte häufig gegen Personen, die sich vor Gericht nicht der deutschen Sprache bedienten, Strafen wegen Ungebühr verhängt. Es werden sich aber nur die Personen, die sich weigern deutsch zu sprechen, einer Ungebühr schuldig

machen, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen und in bewußter Widersetzlichkeit und Nichtbeachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Gerichtssprache deren persönliche Unkenntnis betonen, denn der Begriff der Ungebührlichkeit setzt objektiv ein Verhalten voraus, das geeignet ist, die Würde des Gerichtes zu verletzen und subjektiv, daß die betreffende Person sich dessen bewußt ist.

In der Sitzung des preußischen Abgeordnetenhauses am 27. Februar 1904 wandte sich der Abgeordnete von Grabski auf das schärfste dagegen, daß Richter Zeugen, die sich vor Gericht der deutschen Sprache nicht bedienten, wegen Ungebühr in Strafe nahmen, und er wies darauf hin, daß sich vor allem in der Ostmark die barbarische Sitte eingebürgert habe, polnische Zeugen einfach einzusperren, weil sie angeblich nicht deutsch sprechen wollen[40]).

Da der § 184 GVG. die deutsche Sprache zur ausschließlichen Gerichtssprache erklärt, so müssen die Gerichtsbehörden in deutscher Sprache verhandeln und ein jeder hat in dieser Sprache mit den gerichtlichen Organen zu verkehren. Für diejenigen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, besteht die Ausnahmevorschrift des § 185 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes; denn Personen, die nicht deutsch verhandeln können oder nicht imstande sind, der Verhandlung in deutscher Sprache zu folgen, sollen nicht rechtlos gemacht oder gezwungen werden, sich bei Gericht vertreten zu lassen, sondern sie werden zur Wahrung ihrer Interessen mit einem Dolmetscher versehen[41]). Ist aber jemand der deutschen Sprache mächtig und weigert er sich, den gesetzlichen Vorschriften zu folgen, so kennzeichnet sich dieses Verhalten als eine gröbliche Verletzung der Ordnung, da der der deutschen Sprache Mächtige sich grundsätzlich dieser Sprache vor Gericht zu bedienen hat.

Eine Ausnahme besteht für den Angeschuldigten im Strafverfahren. Seine Weigerung, deutsch zu sprechen, stellt sich als der Gebrauch des ihm zugebilligten Rechtes dar, ein Eingehen auf die Beschuldigung abzulehnen. Ist der Richter der Überzeugung, daß der Angeschuldigte nur nicht deutsch sprechen will, so braucht er an und für sich nicht auf die in fremder Sprache erfolgenden Antworten einzugehen. Dieser richterlichen Einstellung ist aber nur ein theoretischer Wert beizumessen, da der Richter, wenn er der fremden Sprache selbst nicht mächtig ist, stets einen Dolmetscher zuziehen wird, um dem Angeschuldigten sein Recht auf Verteidigung nicht zu nehmen. Gerade durch die persönlichen Angaben des Angeschuldigten treten oft neue Gesichtspunkte hervor, die den Verlauf des Strafverfahrens bestimmend beeinflussen und die Vernehmung des Ange-

[40]) Vgl. Wunderlich, Der Gebrauch einer fremden, insbesondere der polnischen Sprache im Gerichtssaal; im Recht, X. Jahrg., Nr. 15/16, S. 906.
[41]) Vgl. hierzu Bartolomäus a. a. O., S. 244, und Koffka a. a. O., S. 266.

klagten in der Hauptverhandlung ist oft entscheidend über schuldig und nichtschuldig oder Art und Höhe der Strafe. Mit Recht ist aber darauf hingewiesen worden, daß ein Angeklagter auf diese Weise unberechtigte Vorteile vor anderen Angeklagten erlangt, da an ihn die gleichen Fragen zweimal gerichtet werden und er somit längere Zeit zur Überlegung seiner Antworten gewinnt[42]).

Ein Zeuge dagegen, der in irgendeinem prozeßrechtlichen Verfahren ordnungsgemäß geladen ist, muß vor Gericht zur Erfüllung seiner Zeugnispflicht erscheinen und ist verpflichtet, wahrheitsgemäß auszusagen. Zwar wird der Richter, wenn es auf das Zeugnis des Zeugen ankommen sollte, diesen schließlich auch in fremder Sprache vernehmen müssen, sobald dieser trotz nachweislicher Beherrschung der deutschen Sprache eine Vernehmung in dieser ablehnt. In diesem Falle aber erweist sich die Weigerung, deutsch zu sprechen, als eine gröbliche Verletzung der Ordnung, die eine Strafe wegen Ungebühr vor Gericht rechtfertigt. Die Ansicht, daß die Weigerung eines Zeugen, deutsch zu sprechen, lediglich eine strafbare Verweigerung des Zeugnisses bedeute, geht fehl, da diese Folgerung sich nicht aus der Überlegung herleiten läßt, daß das Gericht bei fortgesetzter Weigerung des Zeugen, seine Aussage in deutscher Sprache einzurichten, gezwungen sein würde, eine fortgesetzte Ungebühr zu dulden[43]). Und ebensowenig ist der Auffassung zuzustimmen, daß das Gericht schließlich ja doch gezwungen wäre, den Zeugen in fremder Sprache zu vernehmen und sich daher diesem ungebührlichen Verhalten fügen müsse, somit diesen Zustand also nicht beseitige, sondern ihn im Gegenteil anerkenne[44]). Natürlich ist Zweck des Gerichtsverfassungsgesetzes, wegen Ungebühr deshalb zu bestrafen, damit diese aufhöre; in dieser Hinsicht kann aber die rechtliche Ordnung nicht für alle Zukunft erzwungen werden, denn derjenige, der sich immer wieder als Zeuge weigert, in der deutschen Sprache auszusagen, lehnt sich stets von neuem gegen den Grundsatz des § 184 GVG auf und macht sich einer fortgesetzten Ungebühr schuldig[45]). Ebensowenig wie das Gericht eine Zeugenaussage in deutscher Sprache erzwingen kann, wird es auch den mit einer Ordnungsstrafe Belegten nicht daran hindern, seine Weigerung, deutsch zu sprechen, auch in einem neuen Termine zu widerholen[46]). Da jedoch das Gericht dem Ungehorsamen immer wieder von neuem eine Ordnungsstrafe auferlegen kann, so wird für jede weitere Weigerung, der gesetzlichen Ordnung nachzukommen, eine erneute Strafe verhängt werden müssen, denn die Merkmale eines strafbaren ungebührlichen Verhaltens vor Gericht sind stets dann gegeben, wenn ein Zeuge, in dem Bewußtsein, der deutschen

---

[42]) Vgl. Bartolomäus a. a. O., S. 244.
[43]) und [44]) Vgl. Bartolomäus, S. 244.
[45]) Vgl. Koffka a. a. O., S. 266.
[46]) Vgl. Koffka a. a. O., S. 266.

Sprache mächtig zu sein, durch die Weigerung sich bei seiner Aussage der deutschen Sprache zu bedienen, beabsichtigt, die Verhandlung nach den Grundsätzen des Gerichtsverfassungsgesetzes zu stören[47]).

So gelangt man zu dem Ergebnis, daß der Richter dann zur Verhängung einer Strafe wegen Ungebühr berechtigt ist, wenn der Gebrauch der deutschen Sprache aus Unbotmäßigkeit gegen die geltende Rechtsordnung von einer die deutsche Sprache genügend beherrschenden Person abgelehnt wird, die aus irgendeiner oppositionellen Einstellung heraus das geltende deutsche Recht verneint. Notwendig aber ist, daß der Richter vor Verhängung dieser Ordnungsstrafe sich tatsächlich die Gewißheit verschafft, daß der Zeuge seiner Aussagepflicht auch in deutscher Sprache genügen könnte, denn begehrt jemand einen Dolmetscher in der Überzeugung, der Verhandlung oder Vernehmung in der deutschen Sprache nicht folgen zu können, so kann von einer Ungebühr nicht die Rede sein. In allen Fällen jedoch, in denen sich das Verlangen des Zeugen nach Zuziehung eines Dolmetschers als Mißbrauch darstellt, ist eine Strafe im Sinne des § 178 GVG. gerechtfertigt[48]). Der Richter aber, der das Gesetz gegen jedermann gleichmäßig durchzuführen hat, muß sich selbst jedem Bestreben nach einer mißbräuchlichen Anwendung dieser gesetzlichen Anordnung fernhalten.

Wenn daher in einem Rechtsstreit bürgerlicher Art Parteien verhandeln, die nach Kenntnis des Richters durchaus fähig sind, die deutsche Sprache zu gebrauchen, so wird dieser die Verhandlung in fremder Sprache ablehnen und diese in deutscher Sprache leiten, da es Pflicht des Richters ist, das Gesetz überall zur Anwendung zu bringen. Vermutet er aber lediglich, daß die Parteien die deutsche Sprache genügend beherrschen, so wird er die Hinzuziehung eines Dolmetschers anordnen, um den Rechtsstreit zur Entscheidung zu bringen.

Auch auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit[49]) steht dem Richter das Recht zu, dann eine Ordnungsstrafe wegen Ungebühr vor Gericht zu verhängen, wenn die Erklärung der Beteiligten, der deutschen Sprache nicht mächtig zu sein, sich als ein Mißbrauch darstellt, da sich der Richter hierzu nicht herzugeben braucht. Ist auch die Überzeugung des Richters in der Frage, ob die Beteiligten trotz ihrer Erklärung, der deutschen Sprache mächtig zu sein oder nicht, durch gesetzliche Bestimmungen ausgeschaltet und wird hierüber die Erklärung der Beteiligten als allein entscheidend angesehen, so ist die Hinzuziehung eines Dolmetschers und fernerhin eine Verhandlung in fremder Sprache dennoch dann abzulehnen, wenn die Erklärung, der

[47]) Vgl. Bartolomäus a. a. O., S. 244.
[48]) Vgl. Koffka a. a. O., S. 267.
[49]) Vgl. Koffka a. a. O., S. 267.

deutschen Sprache nicht mächtig zu sein, wider besseres Wissen abgegeben ist. Auch in diesem Falle ist die Rechtsordnung gröblich verletzt, umsomehr auch das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ausdrücklich davon ausgeht, daß der Erklärende der deutschen Sprache nicht mächtig ist und die Erklärung des Beteiligten ausschließlich zur Erleichterung der praktischen Handhabe der Geschäfte gedacht war. Eine Abschwächung dieses Erklärungsrechtes findet sich im übrigen im § 53 des preußischen Gerichtskostengesetzes, der entsprechend wie der § 11 Abs. 3 der Gebührenordnung für Notare vorschreibt, daß die durch die Hinzuziehung eines Dolmetschers erwachsenden Kosten und Auslagen dem nach seiner Erklärung nicht des Deutschen mächtigen Beteiligten auferlegt werden und der für Erklärungen in fremder Sprache erhöhte Gebühren fordert.

Allerdings wird man Angehörige der nationalen Minderheiten, die Erklärungen in einer nicht deutschen Sprache, sondern in ihrer Muttersprache abgeben, dann nicht mit einer Mehrgebühr belasten, wenn sich diese Sprache als eine im Gerichtsbezirke gebräuchliche darstellt. Denn nach den beiden vorgenannten Bestimmungen ist eine Mehrgebühr von fünf Zehntel der vollen Gebühr nur in dem Falle zu erheben, falls sich ein Beteiligter in einer fremden, im Gerichtsbezirke nicht gebräuchlichen Sprache erklärt. Ursprünglich forderte das preußische Gerichtskostengesetz und die Gebührenordnung für Notare für jede Erklärung, die nicht in deutscher Sprache abgegeben wurde, eine Mehrgebühr, und erst als man im Jahre 1922 die einschränkenden Worte „im Gerichtsbezirk nicht gebräuchlichen Sprache" in den Gesetzestext einfügte, erfolgte eine Gleichstellung des Deutschen mit jeder anderen fremden Sprache, sofern diese nur in dem betreffenden Gerichtsbezirk gebräuchlich war.

Auch in diesen gesetzlichen Anordnungen erkennt man ein weites Entgegenkommen den Angehörigen der Minderheiten gegenüber. Während das frühere Recht jede Erklärung in einer Ausländersprache der erhöhten Gebührenpflicht unterwarf, müssen heute die Gerichte und Notare, wenn sie von diesem Recht Gebrauch machen wollen, zunächst prüfen, ob der Erklärende sich nicht einer in ihrem Gerichts- und Amtsbezirk üblichen Sprache bedient. Gerade der Gebrauch des Wortes „fremd" im Gesetzestext weist darauf hin, daß auch nach der zur Zeit geltenden Rechtsordnung nur eine Ausländersprache unter diesem Begriff im Gegensatz zu der allgemein gültigen deutschen Gerichts- und Amtssprache zu verstehen ist und nicht irgendein deutsches Idiom, das der Amtsperson gänzlich unverständlich und in ihrem Gerichtsbezirke an und für sich auch nicht gebräuchlich ist. Demnach rechtfertigen diese Gebühr nur Erklärungen in einer nichtdeutschen Sprache, sofern diese nicht unter der Bevölkerung des betreffenden Amtsbezirkes als üblich gilt. Da

aber die nationalen Minderheiten sich innerhalb der deutschen Reichsgrenzen zumeist in völkisch einheitlichen Gebieten zusammengeschlossen haben, so wird man nicht fehl gehen, in den Gerichtsbezirken dieser Gegenden die Sprache der dort ansässigen Minderheit als die in diesem Amtsbezirke gleichfalls gebräuchliche Sprache anzuerkennen.

Zieht man nach alledem das Fazit aus der Haltung des heutigen Rechtes in der Frage des Sprachengebrauches vor Gericht, soweit sie die nationalen Minderheiten des Reiches anbetrifft, so ist festzustellen, daß auf diesem Gebiete eine Gleichstellung der Muttersprachen der sprachfremden Volksteile mit der deutschen Sprache nicht erfolgt ist; denn haben auch die deutschen Einzelstaaten gemeinsam mit der deutschen Reichsgesetzgebung in ihren Verfassungen und sonstigen Gesetzen den nationalen Minderheiten die pflegliche Duldung ihrer Muttersprachen im Privatleben, im Kultus und auch in den verschiedenartigsten Zweigen der Verwaltung angedeihen lassen, so haben sie dennoch den Grundsatz der Ausschließlichkeit der deutschen Sprache als Gerichtssprache aller deutschen Gerichte zu Gunsten der Minderheitensprachen in keiner Weise abgeändert. Daher kann auch der Angehörige einer nationalen Minderheit nach dem Gesetz nicht das Recht für sich in Anspruch nehmen, vor Gericht in seiner Muttersprache zu verhandeln oder seine Zeugenaussage in dieser Sprache einzurichten und auch er macht sich eines ungebührlichen Verhaltens schuldig, wollte er wider besseres Wissen behaupten, der deutschen Sprache nicht mächtig zu sein. Wenn es auch dem Richter nur in ganz vereinzelten Fällen gelingen wird, diese Behauptung zu widerlegen, so muß auch der Angehörige einer dieser sprachfremden Volksgruppen des Reiches immer dann mit der Verhängung einer Ordnungsstrafe wegen Ungebühr rechnen, wenn er beabsichtigt, nur in seiner Muttersprache trotz völliger Beherrschung des Deutschen mit dem Gericht zu verkehren.

Dieser Rechtszustand ist nicht in vollem Umfange als befriedigend zu bezeichnen, da er deutsche Staatsbürger, die einer nationalen Minderheit angehören, und die unter Berufung auf die verfassungsrechtliche Gewährleistung des Gebrauches ihrer Muttersprache vor Gericht die Anerkennung des im § 184 GVG. niedergelegten Grundsatzes der Ausschließlichkeit der deutschen Sprache als Gerichtssprache ablehnen, zur Umgehung des Gesetzes zwingt, solange nicht die deutsche Rechtsordnung dem Artikel 113 RV. auch hinsichtlich der von ihm vorgesehenen Freiheit des Sprachengebrauches bei der Rechtspflege eine unmittelbare rechtliche Wirksamkeit verschafft. Daß dem § 185 GVG., der die Hinzuziehung eines Dolmetschers vorsieht, wenn unter Beteiligung von Personen verhandelt wird, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, gegenüber dem § 184 GVG. die Bedeutung einer Ausnahmebestimmung zukommt, erhellt der

Umstand, daß jede mißbräuchliche Erklärung, der deutschen Sprache nicht mächtig zu sein, den Tatbestand des ungebührlichen Verhaltens vor Gericht erfüllt. Die Verhängung dieser Ordnungsstrafe rügt aber die Umgehung des § 184 GVG., denn die wider besseres Wissen aufgestellte Behauptung, der Verhandlung in deutscher Sprache nicht folgen zu können, erfolgt allein zu dem Zweck, die Zuziehung eines Dolmetschers und somit den Gebrauch einer nicht deutschen Sprache vor Gericht zu erzwingen. Wenn das geltende Recht dem Angehörigen einer Minderheit den Gebrauch seiner Muttersprache vor Gericht freistellen würde, so wäre dieser nicht gezwungen, sich der Gefahr einer Gesetzesumgehung auszusetzen, umsomehr er mit einer Ordnungsstrafe wegen eines Verhaltens belegt werden kann, das ihm nach der Reichsverfassung gewährleistet ist.

Daß auch die Minderheitenglieder sich grundsätzlich der deutschen Sprache vor den Gerichten zu bedienen haben, weist auf den Widerspruch hin, der zwischen dem Artikel 113 RV. und dem deutschen Gerichtsverfassungsgesetz besteht; diesen Widerspruch aber durch die Anerkennung der Forderung der Minderheiten, ihre Muttersprachen in der Rechtspflege mit der deutschen Sprache gleichzustellen, auszuräumen, ist eine ernste Pflicht des Gesetzgebers, da hierdurch Spannungen beseitigt werden würden, die sich notwendig aus der Gegensätzlichkeit einzelner Rechtssätze ergeben müssen. Berechtigt ist diese nationale Forderung der Minderheiten, da die deutsche Rechtsordnung das Minderheitenproblem für das deutsche Rechtsleben für beachtlich erklärt und so vor allem den Gebrauch der Minderheitensprachen in zahlreichen Rechtsgebieten anerkannt und rechtlich ausgestaltet und dadurch die im Artikel 113 RV. enthaltenen Gewährleistungen zum größten Teil praktisch verwirklicht hat. Im Hinblick auf die deutsche Reichsverfassung können aber die Minderheiten mit gleichem Recht auf die rechtliche Wirksamkeit der ihnen hinsichtlich des Gebrauches ihrer Muttersprachen vor Gericht gemachten Zugeständnisse bestehen.

Wenn man erwägt, daß unter Berücksichtigung der Abstimmungsergebnisse und dem Ausfall der letzten Wahlen die nationalen Minderheiten sich nicht mehr als nationale Fremdkörper, die für das öffentliche Leben von größter Erheblichkeit sind, darstellen, so folgt hieraus, daß die Gleichberechtigung der Minderheitensprachen mit der deutschen Sprache vor Gericht zu irgendeiner Beeinträchtigung der Rechtssicherheit nicht führen würde und weiterhin ist durch die praktische Verwirklichung dieses sprachrechtlichen Zugeständnisses noch keineswegs erwiesen, daß nunmehr alle Angehörigen der nationalen Minderheiten sich im Verkehr mit den Gerichten ihrer Muttersprachen bedienen werden. Mit Bezug auf Artikel 113 der Weimarer Verfassung ist aber diese Rechtsfolge der geltenden Rechtsordnung auszuschalten, daß Angehörige einer innerhalb der Reichsgrenzen

seßhaften nationalen Minderheit mit einer Ordnungsstrafe belegt werden, sofern sie sich vor Gericht ihrer Muttersprache bedienen. Solange aber der § 185 GVG. auch in Rückbeziehung auf die Minderheitenglieder mit dem § 178 GVG. in Zusammenhang gebracht wird, bleibt die Verwirklichung dieser Forderung nur Theorie.

Wollte man demgegenüber die rechtliche Notwendigkeit der Angleichung der Sprachbestimmungen des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes an die vorgenannte Verfassungsbestimmung mit dem Hinweise verneinen, daß die Mehrzahl der Minderheitenglieder der deutschen Sprache mächtig seien und den übrigen der Schutz des § 185 GVG. zur Seite stehe, so hieße diese Argumentation das Problem verkennen. Es kann nicht darauf ankommen, ob die Angehörigen der Minderheiten die deutsche Sprache beherrschen oder nicht, denn ein charakteristisches Merkmal des Minderheitenrechtes ist ja gerade der Umstand, daß es den Minderheitengliedern überlassen bleibt, welcher Sprache sie sich im öffentlichen Leben bedienen wollen, der allgemeinen Amtssprache oder ihrer Muttersprache. Die Forderung, den sprachfremden Volksteilen des Reiches den Gebrauch ihrer Muttersprachen bei der Rechtspflege zuzuerkennen, wird erst dann ihren theoretischen Gehalt verlieren, wenn der in diesem Sinne ausgesprochenen Gewährleistung im Artikel 113 RV. durch Verschaffung der unmittelbaren rechtlichen Wirksamkeit ein praktischer Wert zuzumessen sein wird.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, daß nach der einzelstaatlichen Gesetzgebung der deutschen Länder die deutsche Sprache als die Amtssprache zu gelten hat und daß daher die Minderheitenglieder sich im Verkehr mit den Behörden des Deutschen bedienen müssen. Während die Angehörigen der nationalen Minderheiten auf zahlreichen Gebieten des Verwaltungsrechtes berechtigt sind, ihre Muttersprachen zu gebrauchen, so können sie aber von den öffentlichen Behörden und Anstalten das Verständnis und den Gebrauch ihrer Muttersprachen nicht verlangen und das Angehen der Staatsbehörden in einer nicht deutschen Sprache bleibt daher unberücksichtigt. Das bedeutet jedoch, daß diese Sprachen nicht „gehört" werden und den Minderheitengliedern von Amts wegen anheimgestellt wird, sich der deutschen Sprache zu bedienen, ohne daß ihnen hier der Gebrauch ihrer Sprachen als ein ungebührliches Verhalten ausgelegt wird. Gerade der Umstand, daß nach dem deutschen Gerichtsverfassungsgesetz unter gewissen Voraussetzungen der Gebrauch einer Minderheitensprache aber unter Belegung mit einer Ordnungsstrafe zurückgewiesen wird, läßt das geltende Recht insoweit als unbefriedigend erscheinen.

Für die Angleichung der Sprachbestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes an die Forderung, den sprachfremden Volksteilen des Reiches den Gebrauch ihrer Muttersprachen bei der Rechtspflege

zu gewährleisten, spricht noch ein Grund von stärkster politischer Bedeutung. Die Tatsache, daß vor allem in den an das Deutsche Reich angrenzenden fremden Staaten nationale Minderheiten deutscher Abstammung infolge der durch den Versailler Vertrag bedingten Gebietsveränderungen eingegliedert worden sind, zwingt den deutschen Gesetzgeber, dem Artikel 113 RV. die gewollte rechtliche Wirksamkeit zu verschaffen, um hieraus für die deutschen Minderheiten im Auslande, die in ihrer Stärke überall einen beachtlichen Faktor darstellen, die Forderung herzuleiten, daß ihnen entsprechende Rechte gewährleistet und rechtlich zuerkannt werden. Immer von neuem begegnet man in der ausländischen Presse der Behauptung, daß diese Verfassungsbestimmung nichts anderes als eine schöne Geste darstelle, und wenn dieser Vorwurf auch zurückzuweisen ist, so muß sich dennoch die Feststellung, daß Gegensätze zwischen dem geltenden Recht und den Zugeständnissen des Artikels 113 RV. bestehen, auf die Gesetzgebung des Auslandes hinsichtlich des Problems der Sprachenfreiheit im negativen Sinne auswirken. Da die Möglichkeit durchaus besteht, durch ein Reichsgesetz den Minderheitengliedern in Deutschland den Gebrauch ihrer Muttersprachen vor Gericht freizustellen, ohne daß durch diese Maßnahmen in irgendeiner Weise die Rechtssicherheit des Reiches gefährdet erscheint, so ist dieses Ziel schon deshalb erstrebenswert, weil hierdurch der gleiche Anspruch, wenn auch im erhöhten Maße, der deutschen Minderheiten im Auslande gerechtfertigt und gestärkt wird. Rechtliche Sicherheit auch in der Frage des Sprachengebrauches vor Gericht führt mit dazu bei, daß die nationalen Minderheiten, gleichgültig welcher Herkunft, ihr Eigenleben ausbilden und die Früchte ihrer Kräfte genießen können, da allein die rechtliche Sicherheit diese Freiheit schafft.

III. Minderheitenrecht und Gerichtssprache in der Praxis.

Praktisches Minderheitenrecht stellt demgegenüber das Deutsch-polnische Abkommen über Oberschlesien vom 15. Mai 1922 dar, dessen Kernstück der Teil III bildet, der den Schutz der Minderheiten zum Inhalte hat. Dieses Genfer Abkommen hat vor den Gerichten des deutsch gebliebenen Teiles des im Artikel 88 des Versailler Vertrages umgrenzten oberschlesischen Abstimmungsgebietes den Gebrauch der polnischen Sprache zugelassen, da es hier von der zu billigenden Annahme ausgegangen ist, daß das gesamte Abstimmungsgebiet von einer doppelsprachigen Bevölkerung bewohnt ist, und es hat deshalb beide Sprachen im amtlichen Verkehr mit den Gerichten gestattet. So bestimmt der Artikel 140 dieses Abkommens ausdrücklich, daß „vor den ordentlichen Gerichten des Abstimmungsgebietes jedermann gestattet wird, in Wort und Schrift die deutsche oder polnische Sprache an Stelle der Amtssprache zu gebrauchen". Bemerkenswert ist auch die weitere Anordnung, daß dieses ebenfalls für die bei den ordentlichen Gerichten des Abstimmungsgebietes eingebrachten Anträgen gilt, die zur Entscheidung an ein im Rechtszuge übergeordnetes Gericht außerhalb des Abstimmungsgebietes abzugeben sind, sofern nur die Einbringung des Antrages bei dem angegangenen Gerichte zulässig ist. Allerdings gilt diese Vergünstigung nicht für Rechtsanwälte und Personen, die die Vertretung Dritter vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, es sei denn, daß sie in eigener Sache tätig werden. Erforderlichenfalls wird der nicht in der Amtssprache geführte Teil der Verhandlungen übersetzt. Während nach Artikel 143 Anträgen auf Eintragung in die Grundbücher oder in andere bei den Gerichten geführte Register sowie den Bewilligungen solcher Eintragungen, sofern sie in der Sprache der Minderheit abgefaßt sind, eine von einem vereidigten Dolmetscher gefertigte Übersetzung beigefügt werden muß, bestimmt der Artikel 144, daß bei den ordentlichen Gerichten des Abstimmungsgebietes nach dem Ermessen des Gerichtes im deutschen Teil die polnische Sprache und im polnischen Teil die deutsche Sprache als Verhandlungssprache gebraucht werden kann, wenn die Parteien, Zeugen und andere Beteiligte sie hinreichend verstehen. Allerdings werden auch in diesem Falle die Entscheidungen in der Amtssprache verkündet und die Protokolle in der Amtssprache geführt. Und schließlich finden die vorstehenden Bestimmungen auch Anwendung bei den Spruchbehörden der sozialen Versicherung, den Schlichtungsausschüssen und den

Versorgungsgerichten, desgleichen im Verkehr der Bevölkerung mit Schiedsmännern, Gerichtsvollziehern und Urkundsbeamten für Nottestamente.

Und dennoch ist im deutschen Teile Oberschlesiens der Grundsatz der einheitlichen Staatssprache gewahrt; denn das Minderheitenrecht erstrebt keineswegs das Ziel, weder die im zeitlichen Entwicklungsgang gewonnene organische Einheit des Staates noch den Grundsatz der Staatssprache zu zerstören noch zu erschüttern, sondern es wendet sich aus soziologischen Gesichtspunkten gegen die Alleingeltung einer einzigen Sprache, um den Muttersprachen der im Staatsgebiet ansässigen Minderheiten rechtliche Berücksichtigung zu verschaffen. Daß die Staatssprache den Grundpfeiler der staatlichen Einheit bildet, lehrt die Rechtstatsache, daß gerade jene Staaten, die auf Grund ihrer national-gemischten Zusammensetzung den sprachlichen Forderungen ihrer Minderheiten notwendig Beachtung gewähren mußten, sich gleichfalls zu dem Prinzip der Staatssprache bekannt haben, ohne aber die Minderheitensprachen als gleichberechtigt mit dieser anzuerkennen. So wenden sich auch im deutschen Rechtsgebiet die Minderheiten mit ihren Forderungen auf Gebrauch der ihnen angestammten Sprachen vor den Gerichten nicht gegen den einheitlichen Bestand des Reiches noch eines deutschen Landes, ihr Widerstand richtet sich auch nicht gegen den im Sonderbereiche der Justiz in Reichs- und Landesgesetzen niedergelegten Grundsatz der deutschen Sprache als Staatssprache, sondern sie wehren sich gegen den Grundsatz der Ausschließlichkeit des Deutschen als einzige Gerichtssprache, die auf dem gesamten Gebiete des deutschen Gerichtswesens keiner anderen Sprache irgendwelchen Lebensraum bietet. Wie immer man sich aber auch zu dem heutigen geltenden Rechtszustand stellt, so wird selbst die kritische Beurteilung der Möglichkeit, das deutsche Sprachenrecht, soweit es sich auf die Gerichtssprache bezieht, an die sprachlichen Forderungen des Artikels 113 der deutschen Reichsverfassung anzupassen, nicht den charakteristischen Grundzug des deutschen Rechtes ausräumen, der in der durch die Staatssprache gewonnenen Staatseinheit seinen Schwerpunkt findet. Gerade in seiner heutigen völkischen Zusammensetzung zeigt sich das Deutsche Reich nicht als ein nationalgemischter Staat; denn die zahlenmäßige Stärke der in ihm ansässigen Minderheiten ist gegenüber seiner Gesamtbevölkerung außerordentlich gering. Daher entspricht die bestehende Rechtsordnung, allerdings unter Abstellung der wenigen hervorgehobenen Mängel im Hinblick auf den Sprachengebrauch vor den Gerichten dem wahren Volkswillen und alle Zugeständnisse, die später einmal auf Grund besonders gelagerter Erwägungen das geltende Recht in dieser Richtung abändern könnten, werden dennoch niemals zur Ausschaltung des Prinzipes der Staatssprache innerhalb des deutschen Gerichtswesens führen.

B.

Minderheitenrecht und Gerichtssprache in der Gesetzgebung einzelner nichtdeutscher Staaten.

Der Artikel 113 der deutschen Reichsverfassung, dem selbst infolge der Farblosigkeit seiner Sprache eine besondere politische Bedeutung nicht beizumessen ist, läßt allgemein erkennen, daß den sprachfremden Angehörigen eines Staates nur durch die praktische Ausgestaltung des Minderheitenrechtes der Gebrauch ihrer Muttersprache vor Gericht sichergestellt werden kann. So klingt in dem Rechtsproblem der nationalen Minderheiten, das durch die Neuordnung des europäischen Staatengebildes in den Brennpunkt des allgemeinen Interesses gerückt ist, insbesondere die Frage der Sprachenfreiheit auf, umsomehr die Grenzziehungen im Ost- und Westraum Europas keineswegs im Geiste einer wahrhaften Gerechtigkeit durchgeführt sind und man, angesichts der vorausgesehenen Spannungen, den Nationalitäten in den neuerrichteten oder den durch Zuführung weiterer Gebietsteile vergrößerten Staaten das Recht zuerkannte, neben der bürgerlichen Gleichheit auf den freien Gebrauch ihrer Sprachen zu bestehen. Die Anerkennung der Wilson'schen Doktrin der Existenz der kleine Staaten als Grundlage der Friedensverhandlungen, die Regelung der Gebietsfragen unter Zugrundelegung des Nationalitätenprinzips und die als berechtigt anerkannte Forderung nach dem Selbstbestimmungsrecht der Völker haben zu international garantierten Minderheitenschutzverträgen geführt, aus deren Mentalität es verständlich wird, weshalb in ihnen für einen angemessenen Schutz hinsichtlich des Sprachenrechtes Sorge getragen ist. Gerade die sich aus der Anwendung des Nationalitätenprinzips ergebenden Folgerungen erforderten mit Notwendigkeit ausgleichende Bestimmungen des Minderheitenrechtes.

Die mit Minderheitenschutzverträgen belasteten Staaten, die auch auf dem Gebiete der Gerichtssprache zur Ausgestaltung eines positiven Minderheitenrechtes gezwungen wurden, haben in ihren Rechtsordnungen nicht den Grundsatz der Ausschließlichkeit der eigentlichen Amtssprache als Gerichtssprache ausgeprägt, sondern haben den in ihren Territorien enthaltenen Nationalitäten den Gebrauch ihrer Sprachen vor den Gerichten unter gewissen Voraussetzungen freigestellt. Ob und inwieweit allerdings diese Rechtsgarantien in der Praxis unmittelbare Rechtswirkungen hervorgerufen haben, wird die Wertung der in Frage kommenden Bestimmungen in den Gesetzgebungen der einzelnen Länder zu erkennen geben.

I. Die Gesetzgebung der Republik Polen.

Das neuerrichtete Polen und der auf den Trümmern der Donaumonarchie entstandene tschechoslowakische Staat, die beide ihrer Gesamtbevölkerung nach statistisch nachweisbar 30—40 % an nationalen Minderheiten aufweisen, haben sich bereits in dem Versailler Vertrage zu vertraglichen Bindungen zum Schutze der Interessen ihrer nationalen, sprachlichen und religiösen Minderheiten bereit erklärt. So ist vor allem der von den Hauptmächten mit Polen zum Abschluß gebrachte Vertrag vom 28. Juni 1919, der die Rechte der Angehörigenn von Minderheitsgruppen in diesem Staate regelt, zur Grundlage der späteren Minderheitenschutzverträge geworden, und auf ihn sind alle rechtssatzmäßigen Erleichterungen zurückzuführen, die das heutige polnische Recht im Hinblick auf den Gebrauch einer Minderheitensprache vor Gericht kennt. Durch die 12 Artikel des I. Kapitels dieses Vertrages[50]), insbesondere aber durch den Inhalt und den Rechtscharakter des hier in Betracht kommenden Artikels 7 gewinnnt man die Überzeugung, daß der polnische Staat gewillt ist, das Problem des Minderheitenschutzes in allen seinen Gesichtspunkten im Sinne einer gerechten Beurteilung praktisch zu erfassen, da das rechtliche Streben der auch in der Folgezeit abgeschlossenen Minderheitenschutzverträge darauf gerichtet ist, in den zum positiven Minderheitenschutz tatsächlich verpflichteten Staaten die allgemeinen Grundsätze der Gerechtigkeit und Freiheit aufrecht zu erhalten.

Daß das heutige polnische Recht grundsätzlich die polnische Sprache als Amtssprache anerkennt, ist auf den Artikel 7 Abs. 4 des polnischen Abkommens mit den assoziierten Mächten zurückzuführen, der das Recht des polnischen Staates, eine Amts- und Staatssprache einzuführen, mit der Verpflichtung verbindet, den deutschen, ruthenischen, weißrussischen und litauischen Minderheiten durch gesetzliche Anordnungen den Verkehr mit den Gerichten in ihren Muttersprachen zu erleichtern, denn Artikel 7 Abs. 4 des polnischen Minderheitenschutzvertrages lautet: „Unbeschadet des Rechtes der polnischen Regierung, eine Amts- und Staatssprache zu bestimmen, müssen den fremdsprachigen polnischen Staatsangehörigen für den schriftlichen oder mündlichen Gebrauch ihrer Sprache vor den Gerichten angemessene Erleichterungen gewährt werden". Wenn es auch nach der Terminologie dieser Bestimmung dem einzelnen Staatsbürger verwehrt wird, sein Recht aus dieser internationalen Vereinbarung unmittelbar herzuleiten, und der Begriff des Gewährens darauf hinweist, daß der Artikel 7 als Rechtsquelle im Verhältnis der Staatsbürger zum eigenen Staat auszuschalten ist, so ist seine rechtliche Bedeutung für die polnische Gesetzgebung dennoch wesentlich. In der Rechtsprechung des polnischen obersten Gerich-

[50]) Vgl. Herbert Kraus, Das Recht der Minderheiten, S. 63 ff.

tes ist diese staatsrechtlich interessante Frage in grundlegenden Erkenntnissen dahingehend geklärt worden, daß der polnische Staat verpflichtet ist, die in den internationalen Vereinbarungen niedergelegten freiheitlichen Grundsätze in Einzelgesetzen durchzuführen. Ersetzen diese Bestimmungen des Abkommens also auch nicht das geltende Recht, so dienen sie dennoch seiner Erläuterung und Auslegung. Allgemein ist aber anerkannt, daß der sprachfremde polnische Staatsangehörige für sich selbst Rechte aber nur unmittelbar aus der bestehenden Rechtsordnung herleiten kann.

Alle polnischen Gesetze, die hinsichtlich des Gebrauches einer Minderheitensprache vor Gericht Erleichterungen herbeigeführt haben, bekennen sich zu einem bestimmten Prinzip, da sprachrechtliche Erleichterungen nur in solchen Gebieten durchgeführt worden sind, die einen gewissen Prozentsatz von Minderheitsangehörigen aufweisen und in denen sich Minderheiten zu großen Gemeinschaften zusammengeschlossen haben. In gesetzlich fest umrissenen Sprachgebieten haben sich besondere Sprachrechte herausgebildet, deren wesentlicher Inhalt darauf beruht, daß in Landesteilen, in denen der Richter die Sprache der dort alteingesessenen Minderheit beherrscht, der amtliche Verkehr in dieser Sprache neben der polnischen Amtssprache gestattet ist.

Durch das Gesetz vom 31. Iuli 1924[51]) werden in das östliche Polen ein ruthenisches, ein weißrussisches und ein litauisches Sprachgebiet eingegliedert. So ist die ruthenische Sprache vor Gerichten und Staatsanwaltschaften des Appellationsgerichtes Lwow sowie vor Gerichten der Wojewodschaften Wolyn und Polesie, die weißrussische Sprache in den Wojewodschaften Nowogrodek und Wilno und einem Teil Polesiens, außerdem aber in den zu der Wojewodschaft Bialystock gehörigen Kreisen Grodno und Wolkowys zugelassen, während die litauische Minderheit im Kreise Swiciany sowie in den Gemeinden mit litauischer Mehrheit des Kreises Troki sich ihrer Sprache bedienen darf.

Der Artikel 2 dieses für Ostpolen geltenden Sprachgesetzes gewährt den polnischen Staatsbürgern ruthenischer, weißrussischer oder litauischer Nationalität ganz allgemein das Recht, als Parteien und Zeugen vor Gericht und staatsanwaltschaftlichen Behörden ihre Muttersprache zu gebrauchen und Schriftstücke in diesen Sprachen einzureichen, sofern nur ihre Erledigung ausschließlich zur Kompetenz der in dem betreffenden Sprachgebiet gelegenen Gerichten und Staatsanwaltschaften gehört[52]). Der Artikel 4 beschäftigt sich mit den

---

[51]) Vgl. Advokat Dembinski, Das Sprachenrecht vor Verwaltungs- und Gerichtsbehörden in Polen; in Zeitschrift für Ostrecht, 2. Jahrg., 1. Halbband, 1928.

[52]) Vgl. Rappaport, Die polnischen Minderheiten und ihr Recht, in „Nation und Staat", 4. Jahrg., Heft 10/11, S. 680 ff.

sprachrechtlichen Zugeständnissen an die Rechtsanwälte und andere Parteivertreter und beschränkt für diese Personen in dem ruthenischen und weißrussischen Sprachgebiet den Gebrauch der Muttersprachen auf Angelegenheiten, in denen sie ihre Stammesangehörigen vertreten. Die weitere Anordnung, daß Parteivertreter vor den erkennenden Gerichten Vorträge in der Amtssprache zu halten haben, ist lediglich durch eine einzige, territorial-bestimmte Ausnahme durchbrochen: im Bezirke des Appellationsgerichtes Lwow sind Vorträge in ruthenischer Sprache zugelassen.

Der Artikel 2 Abs. 3—6 regelt außerdem den Gebrauch der Minderheitensprache durch die Gerichte. So ist das Verlangen der Parteien, allen Urteilen und Beschlüssen in Straf- und Zivilsachen amtliche Übersetzungen in der Minderheitensprache beizufügen, gerechtfertigt. Zeugenaussagen müssen ferner auf Verlangen in der Muttersprache des Zeugen in das Protokoll aufgenommen werden, und in Strafsachen ist schließlich zu jeder Anklageschrift eine Übersetzung anzufertigen und den Angeklagten zuzustellen. Der Absatz 8 des Artikels 2 sieht im übrigen für den Bezirk des Appellationsgerichtes Lwow noch eine weitere Ausnahme insoweit vor, als in diesem Bezirke Beschlüsse und Anklageschriften nicht mit einer Übersetzung zu versehen, sondern in zwei Sprachen auszufertigen sind.

Beteiligt sich ein nationalpolnischer Staatsbürger an einem Rechtstreite, der zwischen oder gegen polnische Staatsangehörige nichtpolnischer Nationalität geführt wird, so steht ihm jederzeit nach Artikel 2 Absatz 3 das Recht zu, von der Partei, die einen Schriftsatz in einer Minderheitensprache einreicht, die Beifügung einer Übersetzung in der Amtssprache zu verlangen, da es sich bei diesen sprachrechtlichen Erleichterungen um Zugeständnisse an nationale und sprachliche Minderheiten handelt, die auf die fremdsprachigen polnischen Staatsangehörigen beschränkt bleiben. Da auch oft einem Beteiligten polnischer Nationalität die Benutzung der Minderheitensprache Schwierigkeiten bereiten wird, kann er schon aus diesem Grunde, falls er nicht die Annnahme des Schriftstückes in der Minderheitensprache von vornherein verweigert, bei dem Gericht binnen einer Frist von 14 Tagen eine Übersetzung anfordern. Zivilprozessual ist hierbei beachtlich, daß in diesem Fall der Tag der Zustellung der Übersetzung als Zustellungsdatum gilt. Und zur Wahrung der prozessualten Sicherheit dient schließlich die Vorschrift, daß in Zweifelsfällen der in die Amtssprache übersetzte Text als verbindlich anzusehen ist, wobei allerdings eine Ausnahme insofern geschaffen ist, als der Artikel 6 für die Aussagen der Angeklagten und Zeugen in Strafsachen die Sprache als maßgeblich erklärt, in der sie zu Protokoll gebracht werden.

Das westliche Polen weist im Gegensatz zum Osten in dem sogenannnten polnischen Korridor und den in das polnische Staatsgebiet einbezogenen oberschlesischen Gebieten rein deutsche Minderheiten auf, die allerdings rein ziffernmäßig die im Osten Polens ansässigen Minderheiten nicht erreichen und die daher auch im Verhältnis zu der gesamtpolnischen Bevölkerung hinter den litauischen, weißrussischen und ruthenischen Nationalitäten zurückbleiben. Diese Tatsache, die immer wieder auf das nachdrücklichste durch den von polnischer Seite geführten Hinweis unterstützt wird, daß der deutschen Minderheit die Verhandlungsführung in der polnischen Sprache keine besonders großen Schwierigkeiten bereiten könne, da sie, gemessen an den Verhältnissen im Osten, im allgemeinen einer auf einer höheren Bildungsstufe stehenden Bevölkerungsschicht angehöre, hat schließlich zu dem Ergebnis geführt, daß die polnische Rechtsordnung zwar sprachrechtliche Erleichterungen auch für diese Landesteile geschaffen hat, die aber wesentlich einschränkender als die für den Osten Polens gemachten Zugeständnisse gehalten sind.

Der Gebrauch der deutschen Sprache vor polnischen Gerichten ist für die Staatsbürger deutscher Nationalität nicht einheitlich geregelt, sondern für die deutsche Minderheit in den ehemals preußischen Provinzen gilt das Gesetz über die Amtssprache der Gerichte, Staatsanwaltschaftenn ud Notariatsämtern in den Bezirken der Apellationsgerichte Posen und Thorn vom 31. März 1925[53]), das die Angehörigen der Freien Stadt Danzig in den Kreis seiner Regelung mit einbezieht und diese somit in ihrer Behandlung vor den Gerichten in den vorgenannten Gerichtsbezirken gleichsetzt, während sich die für den oberschlesischenn Teil der Wojewodschaft Schlesien maßgebenden Bestimmungen vor allem in den Artikeln 140—146 der Genfer Konvention vom 15. Mai 1922 finden[54]).

Nach Artikel 2 des Gesetzes vom 31. März 1925 steht dem polnischen Staatsangehörigen deutscher Muttersprache das Recht zu, gegenüber den Gerichten, Staatsanwaltschaften und Notariatsämtern in den Bezirken der Apellationsgerichte Posen und Thorn sich der deutschen Sprache zu bedienen, sofern sie versichern, daß die deutsche Sprache ihre Muttersprache sei und sie die polnische Staatsangehörigkeit besitzen. Diese Erklärung ist für das Gericht bis zu ihrer Widerlegung verbindlich. In diesem Zusammenhange ist weiterhin die Bestimmung des Artikels 9 bedeutsam, nach der der Vorsitzende verpflichtet wird, einem der polnischenn Sprache nicht mächtigen Angehörigen der deutschen Minderheit, der in der Verhandlung ohne Rechtsanwalt oder einem anderen gewerbsmäßigen

---

[53]) Vgl. Zeitschrift für osteuropäisches Recht, Juli 1925, Jahrg. 1, Heft 2, S. 223 ff.

[54]) Vgl. Reichsgesetzblatt 1922, Teil II, S. 238—304.

Parteivertreter als Partei erscheint, den wesentlichen Inhalt der Verhandlung in deutscher Sprache mitzuteilen. Zu diesem Zwecke kann das Gericht allerdings einen Dolmetscher berufen.

Ebenso wie im östlichen Polen Schriftstücke in einer Minderheitensprache nur für gesetzlich bestimmte Sprachgebiete zugelassen sind, beschränkt auch der Artikel 4 des die ehemals deutschen Provinzen Posen und Westpreußen betreffenden Gesetzes die Einreichung von Schriftstücken in deutscher Sprache auf solche Angelegenheiten, für deren Erledigung die Gerichte im Gebiete der Apellationsgerichte Thorn und Posen und des Apellationsgerichts Kattowitz für den nunmehr zu Polen gehörigen Teil Oberschlesiens zuständig sind. Schriftstücke in deutscher Sprache werden aber nur dannn berücksichtigt, sofern sie von Personen herstammen, die ihren Wohnsitz in diesen Gerichtsbezirken haben. Der Artikel 5, der diese Einschränkung ausspricht, bindet demgemäß den Gebrauch der deutschen Sprache gleichfalls an bestimmte polnische Landesteile. Um aber einer allzu strengen Beachtung und Auslegung der Vorschrift vorzubeugen, daß Schriftsätze in deutscher Sprache nur von polnischen Staatsbürgern deutscher Nationalität rechtsgültig eingereicht werden können, ist im Artikel 4 Abs. 2 die Anordnung getroffen worden, daß Schriftstücke in deutscher Sprache als von einem polnischen Staatsangehörigen deutscher Muttersprache herrührend gelten, sofern sich nicht die Unrichtigkeit dieser Angabe aus den Akten des Gerichtes oder des Gerichtsbeamten ergibt. Allerdings ist darauf hinzuweisen, daß in den durch das Gesetz vom 31. März 1925 festgelegten deutschen Sprachgebieten die Einlegung von Revisionen in deutscher Sprache zulässig ist, wenn auch die Revisionsinstanzen außerhalb dieser Gebiete liegen.

Im offensichtlichen Gegensatz stehen sich die Bestimmungen gegenüber, die für den Gebrauch einer Minderheitensprache durch Rechtsanwälte oder andere berufsmäßige Parteivertreter für das östliche und westliche Polen geschaffen sind. Darf der Vertreter eines polnischen Staatsangehörigen ruthenischer, weißrussischer oder litauischer Nationalität, sofern er selbst einer dieser Minderheiten angehört und die Rechte seines Stammesgenossen wahrnimmt, vor Gericht in seiner Muttersprache verhandeln, so bestimmt demgegenüber der Artikel 8 des die deutsche Minderheit im Westen Polens betreffenden Gesetzes, daß Rechtsanwälte, Verteidiger, Prozeßagenten und andere Personen, die Parteien vertreten oder gewerbsmäßig Eingaben schreiben, sich dem Gericht und den Gerichtsbeamten gegenüber ausschließlich der polnischen Sprache zu bedienen haben. In der polnischen Sprache müssen daher auch die Eingaben abgefaßt sein, die durch sie eingereicht oder unterschrieben werden, ohne Rücksicht auf die Muttersprache derjenigen Personen, für die sie handeln. Desgleichen sind nach Artikel 7 alle Eingaben auf Eintragung

in das Grundbuch und in die Register, die bei Gericht geführt werden, in polnischer Sprache einzureichen, wie auch schließlich allen in deutscher Sprache abgefaßten Schriftstücken, sofern sie zugestellt werden sollen, die nötige Anzahl polnischer Übersetzungen, die ein vereidigter Dolmetscher zu bestätigen hat, beizufügen sind. Die durch die Übersetzung in die Amtssprache verursachten Kosten trägt die Partei, die das Schriftstück einreicht, ohne Rücksicht auf den Ausgang der Sache. Besonders im grundbuchrechtlichen Verfahren bedeutet diese Regelung für die deutschen Minderheiten eine große Härte, wenn man erwägt, daß zwar auch in den Minderheitsgebieten im polnnischen Osten alle Eintragungen in der polnischen Sprache zu erfolgen haben, daß aber diese Eintragungen bereits auf Grund solcher Urkunden vorzunehmenn sind, die in der Minderheitensprache ohne Beibringung einer Übersetzung zu den Grundakten eingereicht werden.

Für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist in dem Gesetz vom 31. März 1925 im Artikel 10 noch abschließend bestimmt: „Die Erklärung von Personen, die in Artikel 2 erwähnt sind, sie seien polnische Staatsangehörige, deren Muttersprache die deutsche ist, ersetzt die bei Anwendung der Vorschriften der §§ 2244, 2245 und 2276 des deutschen BGB., des § 179 des deutschen Gesetzes über die FGG. und der §§ 53 und 84 des preußischen Gesetzes über die FGG. erforderliche Erklärung, daß sie nicht polnisch sprechen können. Der letzte Satz des Artikels 3 wird entsprechend angewandt." Auch hieraus geht hervor, daß grundsätzlich alle amtlichen Urkunden in polnischer Sprache abzufassen sind mit Ausnahme der Fälle, in denen das vormals geltende deutsche und preußische Recht für gesetzlich bestimmte amtliche Handlungen die Anwendung einer fremden Sprache gestattete.

Das in Oberschlesien auf Grund des Genfer Abkommens geltende Recht erklärt die Abfassung von Klagen, Anträgen und sonstigen für das Verfahren wesentlichen Schriftstücken in der Minderheitensprache für zulässig und spricht ihrer Zustellung volle Wirkungskraft zu, soweit diese im Abstimmungsgebiet oder im anderen Staate zu erfolgen hat, im anderen Falle sind sie, sofern eine Zustellung von Amts wegen vorgesehen ist, vom Gericht zu übersetzen und in der Übersetzung wirksam zuzustellen. Ob in der Minderheiten- oder Staatssprache zu verhandeln ist, entscheidet das Gericht nach eigenem Ermessen und ebenso bleibt es dem rechtlichen Ermessen des erkennenden Gerichts vorbehalten, ob und in welchem Umfange Erklärungen und Aussagen in dieser Sprache in das Protokoll oder in eine Beilage aufzunehmen sind. Entscheidungen werden aber ausschließlich in der Amtssprache verkündet, Protokolle in ihr geführt und Rechtsanwälte und gewerbsmäßige Rechtsberater haben sich vor Gericht des Polnischen zu bedienen. Die durch eine Ausführungs-

verordnung des polnischen Justizministers vom Jahre 1922 herbeigeführten besonderen Erleichterungen, die für eine genau begrenzte Übergangszeit den Gebrauch der deutschen Sprache durch Gerichte und Rechtsanwälte im weitesten Maße gestattete, sind mit Ablauf dieser Periode fortgefallen und die heutige polnische Rechtsordnung beschränkt den Gebrauch der deutschen Sprache lediglich auf die im Rahmen der Genfer Konvention gehaltenen sprachrechtlichen Zugeständnisse.

Sind durch die vorgenannten Sprachgesetze, die innerhalb des polnischen Rechtsgebietes den Gebrauch von Minderheitensprachen vor Gericht regeln, die Rechtsquellen, auf die sich die Angehörigen der verschiedenen in Polen ansässigen Nationalitäten im Hinblick auf die ihnen zugesicherten sprachrechtlichen Erleichterungen zu stützen vermögen, noch keineswegs erschöpft, wobei nur unter anderem an die Verordnung, betreffend die Amtssprache bei Gerichten und im Notariat in den ehemals preußischen Landesteilen Polens vom 15. Dezember 1919, und an die Bestimmungen des in Warschau abgeschlossenen polnisch-tschechoslowakischen Vertrages vom 23. April 1925 erinnert werden soll, so sind die Richtlinien, nach denen das polnische Sprachenrecht geordnet ist, dennoch schon durch die angeführten gesetzlichen Anordnungen hinreichend gekennzeichnet. Diese Gesetze beschränken die auf dem Gebiete der Gerichtssprache durchgeführten Maßnahmen auf polnische Staatsangehörige nichtpolnischer Nationalität und binden den Verkehr in Minderheitensprachen an bestimmte Sprachgebiete. Für die polnische Rechtsordnung ist weiterhin bezeichnend, daß sie grundsätzlich den amtlichen Verkehr der Bevölkerung mit den Organen der Rechtspflege durch Dolmetscher ablehnt und durch Richter, die neben dem Polnischen die Sprache der betreffenden Nationalität beherrschen, ein unmittelbares Verhandeln zwischen den Minderheitengliedern und den Gerichten ermöglicht. Daher sind alle gesetzlichen Anordnungen, soweit sie überhaupt auf das Rechtsinstitut des Dolmetschers eingehen, als Kannvorschriften gehalten. Aus dieser die Notwendigkeit des Dolmetschers verneinenden Einstellung einerseits und der Vielheit der im polnischen Rechtsgebiet heimischen Minderheiten andererseits, rechtfertigt sich somit die Einführung des territorialen Prinzips, denn eine den Nationalitäten stärker entgegenkommende Lösung ließe sich nur dann erreichen, wenn den gesamten polnischen Richtern sämtliche Minderheitensprachen Polens geläufig wären oder wenn auch die kleinsten Gerichte für eine ausreichende Anzahl von Dolmetschern Sorge tragen würden. Diese beiden Vorschläge sind aber aus verwaltungstechnischen Gesichtspunkten praktisch nicht tragbar.

Wenn man sich vergegenwärtigt, daß der Artikel 7 des polnischen Minderheitenschutzvertrages nur ganz allgemein die Forderung

aufstellt, den fremdsprachigen polnischen Staatsangehörigen für den schriftlichen und mündlichen Gebrauch ihrer Sprache vor den Gerichten angemessene Erleichterungen zu gewähren und man weiterhin berücksichtigt, daß die polnische Gesetzgebung, frei von jeder einschränkenden Klausel Sprachengesetze mit tatsächlichen Erleichterungen im Gebrauche der Minderheitensprachen vor Gericht geschaffen hat, so wäre dieser Rechtszustand für den Augenblick nicht gänzlich unbefriedigend, wenn nicht die Mehrzahl dieser Zugeständnisse Therorie geblieben wäre. Es darf nicht übersehen werden, daß in Polen die minderheitenfeindliche Strömung auf jedem Gebiete außerordentlich stark ist und wenn es den Anschein hat, als ob das polnische Recht durch Normierung des Sprachenrechtes dem positiven Minderheitenrecht bejahend gegenübersteht, so zeitigt die Praxis immer wieder gerade im Hinblick auf den Sprachengebrauch einer Minderheitensprache vor Gericht Erscheinungen, die sich nur aus böswilliger minderheitenfeindlicher Absicht heraus erklären lassen. Wenn Dr. Ammende[55]) von der ukrainischen Minderheit in Polen behauptet, daß ihr trotz aller Zusicherungen nur Pflichten, aber keine Rechte entstanden und hier Wirklichkeit und Theorie in diametral entgegengesetzte Richtungen gegangen sind, so darf zwar dieser Vorwurf nicht auch im Hinblick auf die übrigen Nationalitäten im polnischen Rechtsgebiet verallgemeinert werden; fest steht jedoch, daß die Umwertung der gesetzlichen Anordnungen in die Praxis aber in allen Sprachgebieten unter der bewußten Assimilationspolitik des polnischen Staates gelitten hat und heute noch leidet.

II. Die Gesetzgebung der Tschechoslowakei.

Auch der tschechoslowakische Staat hat auf Grund des Versailler Vertrages die Verpflichtung übernommen, in einem Sprachengesetze den Gebrauch der Muttersprachen seiner Minderheiten vor Gericht zu regeln. Ebensowenig aber wie das polnische Recht seinen fremdsprachigen Staatsangehörigen gegenüber den Grundsatz der sprachlichen Gleichberechtigung zur Anerkennung gebracht hat, hat auch das Sprachenrecht der tschechoslowakischen Republik es vermieden, die Sprachen, in denen die Staatsbürger ihre Volkszugehörigkeit zum Ausdruck bringen, grundsätzlich mit der Staatssprache gleichzusetzen. Diese Zurückhaltung in der Sprachenfrage ist umsomehr gerechtfertigt, als der Artikel 7 des Vertrages von St. Germaine-en-Laye vom 10. September 1919 diesen Staat lediglich dahin verpflichtet, den Staatsangehörigen anderer Zunge als der tschechischen eine angemessene Möglichkeit des mündlichen und schriftlichen

[55]) Vgl. Die Nationalitäten in den Staaten Europas, Sammlung von Lageberichten des europäischen Nationalitätenkongresses, 1931, S. 61.

Gebrauches ihrer Sprachen vor Gericht zu gewähren, unbeschadet des Rechtes eine offizielle Staatssprache einzuführen.

In einer Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichtes vom 29. März 1921, Nr. 13.297/20 wird ausgeführt[56]):

„Durch einen Staatsvertrag werden subjektive Rechte und Pflichten der vertragschließenden Parteien untereinander begründet, ebenso vielleicht auch objektive Normen des internationalen Rechtes, niemals aber an und für sich bereits objektive innerstaatliche Rechtsnormen, die unmittelbar verbindliche Verhältnisse zwischen dem Staate und seinen Bürgern regeln könnten. Dem Staate erwächst allenfalls aus einem Vertrage den übrigen Vertragsstaaten gegenüber die Verpflichtung, eine bestimmte, dem Vertragsinhalt entsprechende Rechtsnorm zu erlassen. Aber diese Rechtsnorm entsteht erst dann, wenn der hierzu verpflichtete Staat seinen Vertragswillen bestimmten Inhalts, den er in dem Vertrage den übrigen Kontrahenten gegenüber geäußert hat, in der durch seine Verfassung vorgeschriebenen Form auch als seinen Gesetzeswillen gegenüber seinen Bürgern äußert. Erst hierdurch wird jene Norm zum Bestandteil der innerstaatlichen Rechtsordnung und erlangt auch Wirksamkeit für das wechselseitige Verhältnis zwischen dem Staate und seinen Bürgern und nur aus dieser Gesetzesnorm können die Bürger subjektive Rechte gegenüber dem Staate ableiten. Die Bestimmungen des Vertrages von St. Germaine über den Schutz der nationalen und sprachlichen Minderheiten erlangten gesetzliche innerstaatliche Geltung durch das Sprachengesetz."

Dieses Erkenntnis, das den Rechtscharakter des Artikels 7 des 1. Kapitels des zwischen den alliierten und assoziierten Hauptmächten und der tschechoslowakischen Republik zum Abschluß gebrachten Minderheitenschutzvertrages erläutert, läßt erkennen, daß entsprechend dem polnischen Recht auch das Sprachenrecht der Tschechoslowakei auf einer internationalen Grundlage beruht, die dem Staatsbürger selbst keine Rechte gewährt, dem Staate jedoch im Hinblick auf die Staatsangehörigen nicht-tschechischer Nationalität gewisse Verpflichtungen auferlegt.

Die Bestimmungen des Minderheitenschutzvertrages vom 10. September 1919 erlangten demnach gesetzliche innerstaatliche Geltung durch das Sprachengesetz vom 29. Februar 1920, in das die im Artikel 7 enthaltene Verpflichtung, den Gebrauch von Minderheitensprachen vor Gericht unter bestimmten Voraussetzungen freizustellen, und die im § 128 der tschechoslowakischen Verfassungsurkunde enthaltenen sprachpolitischen Grundsätze hineingearbeitet sind.

Da die irgendeiner Minderheit angehörenden Staatsbürger nach der ausdrücklichen Anordnung des Minderheitenschutzvertrages rechtlich die gleiche Behandlung genießen sollen wie die übrigen

[56]) Vgl. Epstein a. a. O., S. 7.

tschechoslowakischen Staatsangehörigen, so verfolgt dieser Vertrag zwei bedeutsame Rechtsprinzipien; denn er ist aufgebaut auf der Gleichheit aller Staatsbürger tschechischer oder anderer Nationalität und auf der Freiheit der Minderheitenangehörigen, sich im Privat- und Geschäftsverkehr ihrer Muttersprachen zu bedienen. Dieser Grundsatz der Gleichheit und Freiheit bildet den Gradmesser für die Stärke der angemessenen Möglichkeit des mündlichen und schriftlichen Gebrauches von Minderheitensprachen vor Gericht. Nach dem Inhalte des Artikels 7 steht jedem Angehörigen einer sprachlichen Minderheit die rechtliche Forderung zu, den Gebrauch der Minderheitensprache für sich selbst in Anspruch zu nehmen, da der Umstand entscheidend ist, daß der Minderheitenschutzvertrag die Anwendung der Minderheitensprache nicht von der Verschiedenheit der Bevölkerungsverhältnisse in den einzelnen Gerichtsbezirken abhängig gemacht hat. Die Einschaltung dieser Freiheitsgrundsätze rechtfertigt die Folgerung, daß die Auslegung des Begriffes „der angemessenen Möglichkeit" des Gebrauches von Minderheitensprachen vor Gerichten der tschechoslowakischen Republik nicht allein in das freie Ermessen des Staates gestellt ist.

Das Sprachengesetz vom 29. Februar 1920, zu dem durch die Regierungsverordnung vom 3. Februar 1926 in außerordentlich eingehender und umfassender Weise Durchführungsbestimmungen erlassen worden sind[57]), bestellt im § 1 die tschechoslowakische Sprache zur offiziellen Sprache des Staates und ergänzt diese Anordnung durch die Bestimmung des § 4, nach der die Behörden in der Tschechoslowakei slowakisch, die Behörden in den Gebieten aber, die vor dem 29. Oktober 1918 zu Preußen oder zu einem anderen Königreiche gehörten, tschechisch zu amtieren haben. Hierbei ist jedoch zu beachten, daß eine slowakische Amtserledigung einer tschechischen Eingabe oder eine tschechische Amtserledigung einer slowakischen Eingabe als eine in der Amtssprache erfolgte Eeledigung gilt.

Im Rechtsgebiet des Sprachengesetzes finden sich neben der amtlichen Sprache nur noch zwei weitere Gruppen von Sprachen, und zwar die der nationalen Minderheit oder Minderheiten, die nach der letzten Volkszählung im Hinblick auf die Gesamtbevölkerung eines Gerichtsbezirkes dort mehr als 20% Angehörige aufweist, und schließlich die, für die erst noch im Sinne des § 6 für Karpatho-Rußland eine besondere Sprache festgesetzt werden soll.

Das Sprachengesetz der Tschechoslowakei ist demgemäß in seiner rechtlichen Ausgestaltung nicht dem polnischen Sprachenrechte gefolgt, es hat nicht einzelne Sprachgebiete geschaffen und in diesen nur bestimmten Minderheiten Sprachenfreiheit vor den

[57]) Vgl. Sprachenrecht der Tschechoslowakischen Republik, von Dr. Epstein.

Gerichten gewährt, sondern es hat theoretisch das gesamte Staatsgebiet mit Sprachinseln übersät; denn in jedem Gerichtsbezirke, in dem die nach dem Gesetz erforderliche Anzahl von Minderheitengliedern ansässig sind, müssen diese in ihrer Muttersprache gehört und ihre Eingaben in dieser Sprache angenommen und erledigt werden und der öffentliche Ankläger hat die Strafanklage gegen einen Beschuldigten nicht tschechischer Nationalität in der Minderheitensprache, gegebenenfalls nur in dieser Sprache zu erheben, wobei allerdings einschränkend bestimmt ist, daß die Gerichte hierzu nur in solchen Angelegenheiten verpflichtet sind, soweit deren Erledigung in den Wirkungskreis des einzelnen Gerichtsbezirkes entfallen. Sind aber im Gebiete einer Gemeinde mehrere Bezirksgerichte errichtet, so ist nach § 2 die ganze Gemeinde als ein einziger Gerichtsbezirk anzusehen. Alle Einzelheiten sind dann in den Durchführungsvorschriften der Regierungsverordnung geregelt worden, insbesondere wurde es dem Verordnungswege überlassen, die einzelnen Fälle festzusetzen, in denen die Herausgabe der Erledigung von Eingaben ausschließlich in der Sprache der Minderheit erfolgen kann, da nach dem Sprachengesetz die Erledigung grundsätzlich außer in der Sprache der Eingabe auch in der Staatssprache zu erfolgen hat.

Die gesetzliche Regelung, daß eine Minderheitensprache nur bei den Gerichten zugelassen ist, deren Wirksamkeit sich auf Gerichtsbezirke erstrecken, in denen wenigstens ein Fünftel der Gesamtbevölkerung dieser Minderheit angehören, hat in der Praxis entgegen der Annahme des Verfassungsausschusses zur sprachlichen Entrechtung einzelner starker Nationalitäten geführt. Und wenn auch der Vorschlag, die Sprachgrenze bei 20 % beizubehalten, dahin begründet wird, daß „ein Fünftel der Bewohnerschaft in einem Bezirke schon einen solchen Bruchteil der Bevölkerung darstellt, daß er dem Bezirk einen gemischten Charakter aufprägt“[58]), dem sich die für den diesen Bezirk begründeten Behörden in sprachrechtlicher Hinsicht anzupassen haben, so hat es dennoch den Anschein, als ob der Gesetzgeber bewußt diesen Prozentsatz herausgegriffen hat, um den Gebrauch von Minderheitensprachen auf bestimmte Gerichtsbezirke zu beschränken. Denn Zusammenballungen von Angehörigen einer einzelnen Minderheit zu der von dem Gesetz anerkannten Sprachgruppe, finden sich in dem tschechoslowakischen Staatsgebiet nicht so häufig, als daß hier der Grundsatz einer Lokalisierung oder Gebietsgebundenheit des Gebrauches einer Minderheitensprache vor Gericht ausgeschlossen erscheint.

Innerhalb des Geltungsbereiches des § 2 des Sprachengesetzes sind es vor allem zwei Probleme, die rechtliches Interesse für sich beanspruchen, und zwar bezieht sich das eine darauf, ob der Ge-

[58]) Vgl. Bericht des Verfassungsausschusses, bei Epstein, S. 57.

brauch einer Mindenheitensprache auf Angehörige der betreffenden Minderheit zu beschränken ist, während das andere sich mit dem Rechtszustand fremder Staatsangehöriger beschäftigt, die sich zu der gleichen Sprache wie die Staatsbürger nicht tschechoslowakischer Nationalität bekennen.

In einem Erkenntnis vom 22. Januar 1923 des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag[59]) ist für die Rechtsprechung ein für allemal bindend ausgesprochen worden, daß „Parteien, die der tschechoslowakischen Nationalität angehören, vor keinem Gericht der Republik eine andere als die Staatssprache gebrauchen dürfen, denn die im § 2 des Sprachgesetzes festgesetzte Ausnahme ist ausdrücklich nur zu Gunsten der Angehörigen einer anderen als der tschechoslowakischen Sprache gewährt. Für Angehörige der tschechoslowakischen Sprache gilt aber keineswegs die Ausnahmevorschrift des § 2, sondern die grundlegende Norm des § 1," Im § 1 des Sprachengesetzes ist aber die tschechoslowakische Sprache als Verhandlungssprache der tschechoslowakischen Gerichte bestimmt.

Diese Auslegung des § 2 läßt eigenartige Folgerungen zu. So darf kein Tscheche bei Gerichten in rein deutscher Gegend deutsche Eingaben machen, noch darf er vor diesen Gerichten in einer anderen als in der tschechischen oder slowakischen Sprache gehört werden. Er hat in der Staatssprache auszusagen und auch seine Bekundungen sind in dieser Sprache zu Protokoll zu nehmen, auch dann, wenn alle anderen Beteiligten Deutsche sind und der das Gericht in Anspruch nehmende Staatsbürger tschechoslowakischer Nationalität der deutschen Sprache mächtig ist und sich dieser selbst bedienen will. Demgegenüber steht es aber dem Angehörigen einer Minderheit frei, sich in Gerichtsbezirken, in denen neben der Staatssprache seine Muttersprache gebraucht werden kann, eine dieser beiden Sprachen zu gebrauchen. Eine weitere Einschränkung im Sprachengebrauch vor Gericht findet sich schließlich gegenüber Ausländern, die nicht einer der in der Tschechoslowakei heimischen Minderheit angehören, denn diese haben vor jedem tschechoslowakischen Gericht die Staatssprache anzuwenden.

Unterschiedlich behandeln dagegen das Oberste Verwaltungsgericht in Prag und das Oberste Gericht in Brünn das Sprachenrecht der Ausländer, die zugleich Angehörige der zulässigen Minderheitensprachen sind[60]). So verharrt das Oberste Verwaltungsgericht im beständigen Gegensatz zu dem Obersten Gericht in Brünn, daß beispielsweise an der Zurückweisung der von deutschen Ausländern in deutscher Sprache eingelegten Rechtsmittel als zur Verhandlung ungeeignet, festhält, in konstanter Rechtssprechung auf dem Stand-

[59]) Vgl. Epstein a. a. O., S. 69.
[60]) Vgl. Advokat Stein, in Zeitschrift für Ostrecht, 1929, III. Jahrg., I. Halbband, Heft 1—6, S. 881.

punkte, daß das Recht auf den Gebrauch einer Minderheitensprache vor Gericht nicht von dem Besitz der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft abhängig ist, sondern daß als allein entscheidend der Umstand zu gelten hat, daß die Partei, die dieses Recht für sich beansprucht, einer Minderheitensprache angehört. Das Justizministerium hat sich als oberste Aufsichtsbehörde in Streitigkeiten über den Sprachengebrauch vor den Gerichten der Rechtsauffassung dieses Gerichtes angeschlossen.

Besonders eingehend ist der Sinn der vom Gesetzgeber im § 2 des Sprachengesetzes gebrauchten Worte „Angehörige der Sprache dieser Minderheit" in dem Urteil vom 26. September 1925 (584/24) des Obersten Verwaltungsgerichtes herausgearbeitet, in dem hierzu ausgeführt wird:

„Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß dieser Passus, wenn er nur nach den Regeln der grammatischen Interpretation, d. i. nach der eigentümlichen Bedeutung der Worte und dem Zusammenhang mit dem übrigen Text des bezogenen § 2 gedeutet wird, die Folgerung, die in der angefochtenen Entscheidung enthalten ist, keineswegs ausschließt.

Denn einerseits müßte aus dem bloßen Umstande, daß die Subjekte des strittigen Sprachrechtes nicht als „Staatsangehörige" sondern nur als „Angehörige der Sprache" der betreffenden Minorität bezeichnet werden, nicht mit Notwendigkeit deduziert werden, daß die Angehörigen dieser Sprache nicht gleichzeitig auch Staatsangehörige sein müssen.

Und wenn dann andererseits das Gewicht darauf gelegt werden wollte, daß das Gesetz von den Angehörigen „der Sprache dieser Minderheit" spricht, d. i. die Minorität, die es in den vorangehenden Worten erwähnt und mit 20 % der im Bezirke wohnenden anderssprachigen Staatsbürger berechnet, sowie darauf, daß der Eingangssatz des § 2, der gewissermaßen programmatisch den Inhalt des § 2 umschreiben zu wollen scheint, die im § 2 getroffenen Bestimmungen als nur auf die nationalen und sprachlichen Minoritäten im Sinne des 1. Abschnittes des St. Germainer Vertrages anwendbar erklärt, so könnte man gewiß zu dem Schlusse gelangen, daß die im § 2 al. 2 gewährte Begünstigung nur für die Angehörigen des eigenen Staates gedacht und festgesetzt ist.

Wenn man das Gesetz von diesem Gesichtspunkt aus lesen wollte und dürfte, so würde auch die Antwort auf die Frage, warum das Gesetz nicht selbst, wie es doch naheliegend war, die Staatsbürger als die Träger dieses Rechtes bezeichnet hat, nicht schwierig sein.

Die Wahl der allerdings wenig üblichen Fassung „Angehörige der Sprache dieser Minderheit" könnte nämlich darin ihre Erklärung finden, daß diese Wendung nur die Deutung ausschließen wollte, als

ob die für den Bezirk gegebene Begünstigung des § 2 al. 2 nur auf die Minorität eben dieses Bezirkes bildenden Staatsbürger eingeschränkt bleiben soll."

Mit dem Hinweise darauf, daß alle Gründe für eine einschränkende Auslegung der Worte: „Angehörige der Sprache dieser Minorität" sich als hinfällig erweisen, wenn die Materialien zu diesem Gesetz mit in Betracht gezogen werden, heißt es dann weiter:

„Aus diesen ist mit aller Sicherheit zu entnehmen, daß der Wille der gesetzgebenden Faktoren dahin ging, die im § 2 al. 2 des Sprachengesetzes normierte Begünstigung nicht auf die Staatsbürger einzuschränken, sondern diese ohne Rücksicht auf die Staatszugehörigkeit einem Jeden zuzuerkennen, der sich zu jener Sprache als der seinigen bekennt, zu deren Gunsten die Vorschrift des § 2 al. 2 gegeben erscheint und daß dieser Wille eben durch die Wahl der Worte „Angehörige der Sprache dieser Minorität" zum klaren Ausdruck gebracht werden sollte.

Diese Intention tritt klar hervor, wenn man den einzelnen Phasen, die der Entwurf des Sprachengesetzes in der hier maßgebenden Stelle durchgemacht hat, nachgeht und so feststellt, welcher Gedanke es war, der schließlich durchgedrungen und zum Gesetz geworden ist.

Der erste Regierungsentwurf stand auf der Idee, daß die den Sprachenminoritäten zu gewährenden Vorteile nur auf die Staatsbürger beschränkt werden müssen.

Dieser Gedanke wurde klar im § 3 al. 2 dieses Entwurfes ausgedrückt, der es für notwendig fand, zu der im 1. Absatz dieses Paragraphen gegebenen, die Sprachenrechte der Minderheiten normierenden Bestimmung, den Nachsatz beizufügen: „Diese Berechtigungen stehen nur den Staatsbürgern zu."

Der Verfassungsausschuß der Nationalversammlung, der in der Sitzung vom 16. I. 1920 sich mit dem Sprachengesetzentwurf befaßte, hat zwar diesen Nachsatz gestrichen, hierdurch aber an dem ursprünglichen Gedanken nichts geändert, sondern ihn durch die neue Formulierung des 1. Absatzes in ebenso klarer Weise zum Ausdruck gebracht.

Es wurden nämlich in dem ersten Absatz die Worte: „Angehörige anderer als der tschechoslowakischen Nationalität" mit denen die Träger der beabsichtigten Sprachenbegünstigung bezeichnet werden sollten, durch die Worte: „Tschechoslowakische Staatsbürger anderer als der tschechoslowakischen Nationalität" ersetzt.

In gleicher Weise hielten auch alle Anträge, die, sei es als Regierungsentwurf, sei es als Elaborat des Subkommitees oder als Initiativanträge der einzelnen Mitglieder des Verfassungsausschusses noch in dessen Sitzung vom 24. II. 1920 die definitive Fertigstellung des Sprachengesetzentwurfes erfolgen sollte, vorlagen, an dem Ge-

danken fest, daß der den Minoritäten zu gewährende Sprachenschutz nur den Staatsbürgern zugute kommen sollte. So enthält der in dieser Sitzung vorgelegte Regierungsentwurf, der sonst bereits den gleichen Wortlaut wie das Sprachengesetz im § 2 al. 2 aufwies, anstatt der „von den Angehörigen der Sprache dieser Minderheit" noch immer die Worte „von den Staatsangehörigen".

Erst im Laufe der Debatte wurde, und zwar auch seitens der Regierung, der Antrag gestellt, diese Einschränkung fallen zu lassen und die gleiche Begünstigung auch den der Nationalität der betreffenden Minorität angehörenden Ausländern zuzuerkennen. Dieser Antrag wurde insbesondere mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit eines erleichterten Grenzverkehrs motiviert.

Nach einer Diskussion wurde diese Anregung von dem Ausschuß aufgenommen, und es wurde beschlossen, des im § 2 al. 2 den Sprachenminoritäten zugesicherten Schutzes auch die Ausländer teilhaftig werden zu lassen.

Um diesen geänderten Gesichtspunkt auch in der Gesetzestextierung zum Ausdruck zu bringen, wurden die Worte „von den Staatsangehörigen" durch die Worte „von den Angehörigen der Sprache dieser Minderheit" ersetzt.

In der Plenarsitzung der Nationalversammlung vom 28. resp. 29. Februar 1920 wurde noch einmal versucht, den ursprünglichen Gedanken zur Geltung zu bringen und die vom Verfassungsausschuß beschlossene und dem Plenum vorgeschlagene Erweiterung des Kreises der Personen, denen der Sprachenminoritätenschutz zukommen sollte, rückgängig zu machen.

Diesem Zwecke diente der Antrag, es seien an Stelle der Worte „von den Angehörigen der Sprache dieser Minderheit" die Worte „von jenen Bürgern der anderen Sprachen" zu setzen und durch diese Fassung, insbesondere durch das Wort „jene" als Träger dieses Rechtes die in dem Vorangehenden bezeichneten, die Minderheit bildenden Staatsbürger zu erklären.

Allein dieser Abänderungsantrag wurde abgelehnt und der vom Verfassungsausschuß beschlossene Wortlaut unverändert angenommen.

Hieraus geht hervor, daß sowohl der Verfassungsausschuß als auch das Plenum der Nationalversammlung die Sprachenbegünstigungen des § 2 al. 2 auch den Ausländern zu gewähren beabsichtigten und diese Absicht durch die obige Abänderung des Textes, aus dem das Attribut „Staats" weggelassen wurde, verwirklichen wollten.

Diese klare Absicht darf bei der Auslegung des Gesetzes nicht unbeachtet bleiben."

So hat das Problem des Sprachengebrauches der Ausländer im Verkehr mit den Gerichten der Tschechoslowakei in der Praxis

einen befriedigenden Erfolg gezeitigt; denn mit der Anerkennung, daß die sprachlichen Minderheitenrechte von keiner anderen Voraussetzung abhängig sind als von der Zugehörigkeit zur Sprachengemeinschaft der betreffenden sprachlichen Minderheit, ist als erwiesen anzusehen, daß das Recht vor tschechoslowakischen Gerichten eine Minderheitensprache zu gebrauchen weder an die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit noch an das tschechoslowakische Domizil gebunden ist. Wenn auch an und für sich die Rechtssicherheit eines Landes unter der nicht einhelligen Rechtssprechung seiner obersten Gerichte leidet, so ist dieses Bedenken für das Staatsgebiet der tschechoslowakischen Republik durch die Rechtstatsache ausgeräumt, daß nach § 12 des geltenden bürgerlichen Gesetzbuches den Entscheidungen dieser Gerichte keine bindende Kraft zuzusprechen ist. Andererseits wird man der in den Erkenntnissen des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag immer wiederkehrenden Rechtsauffassung dennoch eine gewisse autoritative Bedeutung beizumessen haben, um so mehr das Justizministerium als oberste Aufsichtsbehörde in dieser Sprachenfrage sich grundsätzlich von jeher zu der Auslegung dieses Gerichtes bekannt hat. Unter diesen Umständen zeigt sich das Sprachenrecht der Tschechoslowakei, gemessen an den Zugeständnissen der polnischen Sprachengesetze, einzelnen sprachpolitischen Forderungen der Minderheiten gegenüber freundlicher und verständnisvoller eingestellt als die polnische Rechtsordnung, denn während im polnischen Rechtsgebiet nur polnische Staatsbürger den Gebrauch einer Minderheitensprache vor den Gerichten für sich in Anspruch nehmen können, ist dieses Recht innerhalb des tschechoslowakischen Rechtsgebietes auf alle Angehörigen der Minderheitensprachen erweitert. In diesem Zusammenhange erkennt man die außerordentliche Bedeutung der angeführten Entscheidung, da in ihr unter Darlegung der Gesetzesgeschichte des im § 2 des Sprachengesetzes angewandten Ausdruckes „von den Angehörigen der Sprache dieser Minderheit" der wirkliche Gesetzeswille herauskristallisiert worden ist. Die Auslegung aber, die sich mit dem Gesetzeswillen dieser Gesetzesstelle deckt, muß als rechtlich bedeutsam anerkannt werden.

Erinnert man sich an die Regelung, die der Sprachgebrauch der Rechtsvertreter von Minderheitenangehörigen in Polen gefunden hat und glaubt man, daß entsprechende oder zumindest ähnliche Gedankengänge auch im tschechoslowakischen Rechtsleben wiederkehren, so zeigt gerade der Artikel 17 der Sprachenverordnung, daß Parallelen zu diesem Problem kaum zwischen den gerichtssprachrechtlichen Anordnungen dieser beiden Länder zu ziehen sind. Der Artikel 17 der tschechoslowakischen Regierungsverordnung vom 3. Februar 1926 bestimmt nämlich:

„Die durch das Gesetz und diese Verordnungen den Angehörigen einer sprachlichen Minderheit gewährleisteten Rechte und Begünstigungen stehen bloß der Partei persönlich zu, handelt eine Partei durch einen Bevollmächtigten, gesetzlichen oder Rechtsvertreter, so ist die Sprache der Partei und nicht die Sprache maßgebend, die der Bevollmächtigte oder Vertreter gebraucht. Letzterer kann seine Sprachenzugehörigkeit nicht geltend machen."

Das Gesetz gibt somit in voller Klarheit zu erkennen, daß ein Advokat, sobald er als Rechtsvertreter oder als Verteidiger für den Angehörigen einer Minderheitensprache für diesen bei Gericht eine Eingabe überreicht, nur im Namen seines Mandanten handelt. Daher muß hier die Frage der Zulässigkeit der Verwendung einer Minderheitensprache nach der Person des Vertretenen beurteilt werden; denn übereinstimmend mit dem Gesetzeswillen hat die Rechtsprechung anerkannt, daß das Recht auf den Gebrauch einer Minderheitensprache vor Gericht gemäß § 2 des Sprachengesetzes ein rein persönliches Recht des Angehörigen dieser Sprache ist.

Demgegenüber lassen die Sprachgesetze für das östliche Polen eine Rechtsvertretung in einer Minderheitensprache nur für ganz bestimmte Minderheiten zu und beschränken den Gebrauch einer Minderheitensprache auf Angelegenheiten, die ein Advokat oder sonstiger Bevollmächtigter für einen Stammesgenossen erledigt, und haben sich diese Personen in allen übrigen Fällen der Staatssprache zu bedienen, so gilt für das gesamte westliche Polen die gesetzliche Anordnung, daß in diesen Gebieten Advokaten und sonstige Rechtsvertreter stets vor Gericht die polnische Sprache zu gebrauchen haben, gleichviel, wem sie auch immer rechtlichen Beistand leisten. Die Sprachengesetze der Tschechoslowakei kennen dagegen nur eine einheitliche Regelung, und die in der gerichtlichen Übung immer wiederkehrende Feststellung, daß ein Advokat, mag seine Tätigkeit im Gerichtsverfahren eine fakultative oder eine zwangsweise sein, stets nur als Bevollmächtigter der Partei handelt und ihm daher ein selbständiges Sprachenrecht nicht zuzubilligen ist, umschließt alle Folgerungen, die sich aus dem im Artikel 17 der Sprachenverordnung niedergelegten gesetzlichen Willen ergeben. Allerdings ist nicht zu leugnen, daß die Praxis bei der Durchführung des sich allmählich herangebildeten Grundsatzes, daß ein Rechtsvertreter niemals eine andere Sprache gebrauchen darf als jene, die der Vertretene selbst in dem betreffenden Falle anzuwenden gezwungen wäre, oft vor große Schwierigkeiten gestellt ist.

Einen bestimmenden Grundzug des polnischen Sprachenrechtes bildet seine ablehnende Haltung dem Institut des Dolmetschers gegenüber, und auch im tschechoslowakischen Rechtsbereich begegnet man dieser gleichen ablehnenden Einstellung einem Organ gegenüber, das innerhalb des deutschen Rechtslebens gerade im Hinblick auf den

Sprachengebrauch vor Gericht wesentliche und ausgleichende Funktionen zu erfüllen hat. Besonders aus dem Artikel 8 der Sprachenverordnung ergibt sich die Neigung, den Dolmetscher aus dem Gang der gerichtlichen Verhandlung nach Möglichkeit auszuschalten, da nach Absatz 4 dieser Bestimmung ein Dolmetscher nur in solchen Fällen herbeizuziehen ist, in denen die Einvernehmung von Angehörigen einer sprachlichen Minderheit durch Richter oder andere Beamte unzulässig oder nicht möglich ist. Sonst sind die in Absatz 2 erwähnten Personen, also Zeugen, Parteien im zivilrechtlichen Verfahren und Beschuldigte und Angeklagte im Strafverfahren, die einer sprachlichen Minderheit angehören und die der Staatssprache nicht derart mächtig sind, um in dieser sachlich richtig aussagen zu können, unmittelbar durch das Gericht ohne Hinzuziehung eines Dolmetschers in ihrer Sprache zu vernehmen, und zwar durch Richter oder Beamte, die dieser Sprache kundig sind; denn Artikel 8 Absatz 3, der diese Anordnung trifft, lautet:

„Versteht der Richter oder Beamte, dem diese Amtshandlung vorschriftsmäßig obliegt, die Sprache der Person, die nach Absatz 2 einvernommen werden soll, nicht, so wird sie, wenn dies nach der gesetzlichen Bestimmung zulässig ist, von einem ihrer Sprache kundigen Richter oder Beamten einvernommen. Wird gremial amtiert und sind nicht alle Mitglieder der Sprache der Partei kundig, so wird sie von einem dieser Sprache kundigen Mitgliede einvernommen und ihre Aussage sodann verdolmetscht."

Diese sich dem Rechtsinstitut des Dolmetschers gegenüber völlig ablehnende Einstellung ergibt sich aber mit aller Klarheit aus Artikel 10 Absatz 2. In dieser Vorschrift wird ausdrücklich betont, daß es keinen Grund für die Zuziehung eines Dolmetschers bildet, wenn an der Verhandlung ein Rechtsvertreter teilnimmt, der der Sprache, in der verhandelt wird, nicht kundig ist. Daß die tschechoslowakische Rechtsordnung den unmittelbaren amtlichen Verkehr zwischen dem Angehörigen einer sprachlichen Minderheit und dem zur Rechtspflege bestellten amtlichen Organ zur Notwendigkeit erhebt, läßt der Schlußsatz des Absatzes 2 der vorgenannten Bestimmung erkennen, der diese Forderung dahin zusammenfaßt: „Der Partei liegt es ob, sich stets durch einen sprachlich befähigten Vertreter vertreten zu lassen".

In dem überaus großen Fragenkomplex, der mit dem Gebrauch einer Minderheitensprache vor den tschechoslowakischen Gerichten in Zusammenhang steht und der rechtlich unlöslich mit den Sprachgesetzen dieses Staates verbunden ist, klingen noch einzelne Probleme auf, die, auch losgelöst von allen komplizierenden Einzelheiten gerade für die sich aus dem Sprachenrecht ergebenden Fragestellungen charakteristisch erscheinen. Wenn es auch oberster Grundsatz des tschechoslowakischen Sprachenrechtes ist, daß im

allgemeinen mit den Parteien und sonstigen Beteiligten in der Staatssprache zu verhandeln ist und grundsätzlich jedes Protokoll in dieser Sprache abgefaßt werden muß, so ist hiervon im Artikel 24 der Sprachenverordnung für die Angehörigen einer Minderheitensprache eine gesetzliche Ausnahme geschaffen worden. Sind die Parteien, die Beschuldigten oder sonstigen Beteiligten tatsächlich Angehörige der Minderheitensprache und verhandeln sie in derselben, so haben die Gerichte diese Sprache als Verhandlungssprache anzuwenden, und in diesem Ausnahmefall sind die Aussagen dieser Personen protokollarisch in der jeweils gebrauchten Minderheitensprache niederzulegen. Hinsichtlich der Eintragungen in die öffentlichen Bücher sind gleichfalls bestimmte Richtlinien aufgestellt worden, die in ihrer Folgerichtigkeit als nicht zu engherzig bezeichnet werden können.

Daß Eintragungen[61]) in diese Bücher in einer Minderheitensprache nur in denjenigen Gerichtsbezirken vorzunehmen sind, in denen eine 20%ige sprachliche Minderheit der jeweiligen Nationalität besteht, ist für denjenigen verständlich, dem die Grundlagen des Sprachenrechtes der Tschechoslowakei bekannt sind. Ebenso haben Eintragungen ausschließlich in der Staatssprache zu erfolgen, wenn das Gesuch auf Eintragung in der Staatssprache überreicht oder die Eintragung ohne Gesuch von Amts wegen angeordnet wird und das Gericht keine Kenntnis davon hat, daß die Beteiligten, für die die Eintragungen vorzunehmen sind, einer sprachlichen Minderheit angehören. Wird aber ein Gesuch in einer Minderheitensprache überreicht oder ist dem Gericht die Angehörigkeit des Antragstellers zu einer sprachlichen Minderheit im Sinne des Sprachengesetzes bekannt, so erfolgt die Eintragung in der Weise, daß an erster Stelle die Eintragung in der Staatssprache, an zweiter die in der Minderheitensprache vollzogen wird. Im übrigen kann gemäß Artikel 7 Absatz 3 des Sprachengesetzes die Eintragung in die öffentlichen Bücher und Register auf Grund von Urkunden, die in der Staatssprache abgefaßt sind, bewilligt werden, weiterhin aber auch auf Grund solcher Urkunden, die zwar in einer Minderheitensprache verlautbart sind, denen aber beglaubigte Übersetzungen in die Staatssprache beigeschlossen werden.

Daß unter bestimmten Voraussetzungen Erledigungen von Eingaben in der Sprache der Eingabe herausgegeben und Erkenntnisse und Beschlüsse in der Staats- und gleichzeitig in einer Minderheitensprache abgefaßt werden, ist allgemeinen Rechtes, daß aber die Sprachenverordnung theoretisch die Möglichkeit vorsieht, die gerichtliche Verhandlung in einer Minderheitensprache zu führen und Erkenntnisse und Gerichtsbeschlüsse nur in der Minderheitensprache herauszugeben, ist etwas wesentlich Neues und verlangt besondere Beachtung, wenn auch nicht die geringfügige praktische Bedeutung dieses sprachlichen Zugeständnisses übersehen werden darf.

---

[61]) Vgl. Epstein a. a. O., S. 172/173.

Die Rechtsprechung hat wiederholt anerkannt, daß der Begriff des Gerichtsbezirkes im Sinne der Sprachgesetze der Tschechoslowakei das Gebiet des Bezirksgerichtes umschließt, vor dem der Streit in erster Instanz verhandelt wird und daß für die Beurteilung des Minderheitensprachenrechtes immer nur die sprachliche Qualifikation des Gerichtsbezirkes entscheidend ist, in dem der Sprachenstreit seinen Ursprung nimmt. Wohnen in einem derartigen Gerichtsbezirk 20 % Angehörige einer sprachlichen Minderheit, die im übrigen tschechoslowakische Staatsbürger sein müssen, so ist eine doppelsprachige Amtierung der Gerichtsbehörden vorgesehen. Erhöht sich aber die Zahl dieser Staatsbürger auf wenigstens zwei Drittel der in einem einzigen Gerichtsbezirke lebenden Gesamtbevölkerung, so kann das zuständige Gericht sich in Angelegenheiten, deren Erledigung ihm deshalb obliegt, weil sich ihre Wirksamkeit auf diesen Bezirk erstreckt, allein der Sprache dieser qualifizierten Minderheit bedienen, vorausgesetzt jedoch, daß eine Eingabe von einem Angehörigen der Minderheitensprache in dieser Sprache eingebracht wird und sich als Parteien ausschließlich nur Angehörige dieser Minderheit beteiligen. Die Beschränkung dieser Ausnahme auf Gerichtsbezirke mit mehr als zwei Drittel Angehörigen einer bestimmten Minderheit weist allerdings darauf hin, daß eine einsprachige Amtierung im allgemeinen als nicht üblich abzulehnen ist, eine Annahme, die durch den Inhalt und den Wortlaut des Artikels 37 der Sprachenverordnung durchaus unterstützt wird, denn diese Vorschrift ist als Kannvorschrift gehalten.

Da für Karpathorußland die nach dem Gesetz vorgesehene besondere Sprachenregelung noch nicht getroffen ist, gelten nach Artikel 100 der Regierungsverordnung vom 3. Februar 1926 auch für diesen Landesteil die gleichen sprachlichen Anordnungen, wie sie für das übrige tschechoslowakische Sprachgebiet geschaffen worden sind. Demzufolge erstrecken sich alle Folgerungen, die sich aus diesen Bestimmungen im Hinblick auf den Gebrauch von Minderheitensprachen vor den Gerichten der tschechoslowakischen Republik haben herleiten lassen, auch auf Karpathorußland, und zwar mit der Maßgabe, daß bei allen Gerichten dieses Gebietes Eingaben in russischer, d. h. kleinrussischer Sprache eingebracht werden können, die in dieser Sprache zu verhandeln und zu erledigen sind.

Wer auf den Minderheitenschutzvertrag vom 10. September 1919 zurückblickt, der infolge der gemischt-nationalen Zusammensetzung des tschechoslowakischen Staates geschaffen wurde, und wer sich vergewissert, welches Minimum an Rechten hierin den nationalen Minderheiten zugesichert worden ist, wird anerkennend feststellen müssen, daß die Rechtsordnung der Tschechoslowakei zumindest den Versuch unternommen hat, im Gerichtswesen den sprachlichen Forderungen der Minderheiten gerecht zu werden. Dennoch zeigt eine kritische Stellungnahme, inwieweit die Praxis auch dieses Staates

noch von einer befriedigenden Lösung gerade dieses Problems entfernt ist, umsomehr immer wieder in der Presse besprochene Vorgänge den Nachweis dafür erbringen, daß auch in der Tschechoslowakei die gegebenen gesetzlichen Versicherungen nicht in dem versprochenen Maße eingehalten werden. Abgesehen von der Tatsache, daß die Sprachengesetzgebung in mehreren Gesetzen verzettelt und durch sich widersprechende Entscheidungen eine gewisse Rechtsverwirrung eingetreten ist, wird immer von neuem darauf hinzuweisen sein, daß es den Gerichten dieses Staates zur unbedingten Pflicht gemacht werden muß, die gesetzlichen Bestimmungen, gleichgültig, ob sie zureichend sind oder nicht, in die Praxis umzuwerten, denn es ist bekannt, daß die tschechoslowakische Sprache immer wieder unter gleichzeitiger Zurücksetzung der Minderheitensprachen bevorzugt wird. Wenn auch der Grundsatz der Vorzugsstellung der Staatssprache nicht angetastet werden soll, so ergibt sich dennoch aus dem Geiste des Sprachengesetzes die rechtliche Forderung, dem einer Minderheit angehörenden Staatsbürger jedes gesetzliche Zugeständnis hinsichtlich des Sprachengebrauches vor Gericht zugänglich zu machen; denn alle Staatsangehörigen sind vor dem Gesetze gleich und genießen ohne Unterschied der Sprache oder Religion die rechtlichen Vorteile der Rechtsordnung, wie sie andererseits alle gemeinsam, ohne einen erkennbaren Unterschied, die volle Schwere des Gesetzes zu erdulden haben.

Sind auch die Bestimmungen, die die minderheitliche Berechtigung auf den Gebrauch der Muttersprachen der Nationalitäten im Gerichtswesen regeln, nicht bis ins einzelne angeführt, so rechtfertigen die besprochenen Maßnahmen dennoch die Annahme, daß das Sprachenrecht der Tschechoslowakei den Sprachgesetzen des polnischen Staates in der Beachtung der nationalen Forderungen der Minderheiten keineswegs nachsteht, sondern daß in sprachpolitischer Hinsicht gerade die tschechoslowakische Republik es ist, die ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen hinsichtlich der sprachrechtlichen Rechtsstellung ihrer Minderheiten in allgemeinverbindliche Normen umgewertet hat, die inhaltlich weit über die im polnischen Recht gewährten rechtsgültigen Erleichterungen hinausreichen. Für die Angehörigen der sprachlichen Minderheiten werden die getroffenen Anordnungen aber dann erst von wirklichem praktischen Wert sein, wenn sie ihren theoretischen Gehalt völlig abgestoßen haben.

III. Die Gesetzgebung Lettlands.

Aus der großen Reihe der Länder, die sich zu den allgemeinen Prinzipien der Minderheitenschutzverträge bekannt haben, soll abschließend noch das Sprachenrecht Lettlands einer besonderen Betrachtung unterzogen werden, da dieser Staat schon frühzeitig die

sprachlichen Forderungen seiner nationalen Minderheiten aus eigenem Antriebe anerkannt und selbständig Maßnahmen zum Schutze dieser Nationalitäten getroffen hat, die inhaltlich mit den in den Minderheitenschutzverträgen aufgestellten Grundsätzen übereinstimmen.

Mit minderheitenrechtlichen Problemen[62]), die das Gerichtswesen betreffen und insbesondere mit Fragen des Sprachengebrauches vor Gericht, haben sich die gesetzgebenden Körperschaften des neugegründeten Randstaates zum erstenmal bei Schaffung des zeitweiligen Gesetzes über die Gerichte Lettlands und der Prozeßordnung vom 6. Dezember 1918 beschäftigt. Im Artikel 10 dieses Gesetzes[63]) ist zunächst ausgesprochen, daß die lettische Sprache als Geschäftssprache in den Gerichten und in den Gerichtsinstitutionen zu gelten hat, es ist dann aber im Absatz 2 weiterhin bestimmt, daß die Gerichte nach den Umständen und nach Bedürfnis auch die Benutzung der russischen oder der deutschen Sprache zuzulassen haben. So gewährt demnach das lettische Recht den Staatsbürgern russischer oder deutscher Nationalität ähnliche Erleichterungen in Bezug auf den Gebrauch ihrer Muttersprachen vor den Gerichten, wie sie in den Sprachgesetzen Polens und der Tschechoslowakei den sprachfremden Staatsangehörigen dieser Länder gewährleistet sind. Hier wie dort ist Geschäftssprache der Gerichte die Staatssprache und die bei Gericht zulässigen Minderheitensprachen stehen nicht gleichberechtigt neben dieser, sondern nehmen in den Gesetzgebungen dieser Staaten nur eine Ausnahmestellung ein.

Die Fassung des Artikels 10 Absatz 2 ist für die Auslegung dieses Rechtssatzes aufschlußreich, denn aus der Tatsache, daß die Gerichte den Gebrauch der russischen oder deutschen Sprache zuzulassen haben, ist mit Bestimmtheit zu folgern, daß diese Zulassung keineswegs an das freie richterliche Ermessen gebunden ist, sondern daß den Gerichten das Ausüben ihrer amtlichen Tätigkeit in einer dieser Sprachen unter bestimmten Voraussetzungen zur Pflicht gemacht wird[64]). Die lettische Rechtsordnung hat hier bewußt die Aufstellung einer Kannvorschrift vermieden, um den Begriff des freien Ermessens aus dem Fragenkreise des Sprachenrechtes auszuschalten, da sie sich darüber im klaren war, daß eine festere Umreißung dieses Begriffes erst im Zuge einer unaufhaltsamen Rechtsentwicklung, und zwar

---

[62]) Das Recht Lettlands ist bearbeitet worden nach persönlicher Rücksprache mit lettischen Staatsangehörigen; insbesondere ist aber der Aufsatz von Berent, „Die Sprachenfrage in Lettland", in der Zeitschrift für Ostrecht, 4. Jahrg., 1. Heft, S. 22 ff., zur Grundlage der Ausführungen gemacht worden. Diese Anlehnung war um so notwendiger, als es nicht möglich war, von deutschlettischer Seite her weiteres Material zur Verfügung gestellt zu erhalten.

[63]) Vgl. Berent a. a. O., S. 27/28.

[64]) Vgl. Berent a. a. O., S. 28.

fußend auf der gerade auf diesem Gebiete ergebnisreichen Rechtslehre erreicht werden könne, soll nicht das freie Ermessen einer schrankenlosen Willkür gleichkommen. Dem jungen lettischen Rechte fehlte aber jede eigene Tradition, und es bedurfte mit der Einführung des Lettischen als Staatssprache auch in der Rechtswissenschaft und der Rechtspflege der Schaffung einer lettischen juristischen Terminologie, eine Forderung, die naturgemäß in der Praxis der Gerichte ihren stärksten Widerhall finden mußte. Und dennoch wäre es ungerecht, wollte man allein aus dieser Erwägung die bejahende Einstellung Lettlands zu dem Problem des Sprachengebrauchs vor den Gerichten herleiten, umsomehr sich aus dem Inhalt und der gesamten Struktur seiner Sprachbestimmungen erkennen läßt, daß die lettische Nation der Kultur und der Volkseigenart der Minderheiten eine grundsätzliche Achtung entgegenbringt.

So verwirft vor allem die Rechtssprechung jede zu starre Beachtung des im Artikel 10 Absatz 2 des vorgenannten Gesetzes ausgesprochenen Prinzips und die ständige gerichtliche Übung beruft sich nicht auf jene rechtlich mögliche Auslegung, die die Anwendung der russischen oder deutschen Sprache nur dann zugestehen will, wenn die Parteien oder andere vor Gericht erschienene Personen die Staatssprache nicht beherrschen, wobei das Vorliegen solcher Umstände und einer solchen Notwendigkeit in jedem einzelnen Falle von Gerichtswegen festzustellen ist.

Die Praxis hat sich in Lettland von jeher auf den Standpunkt gestellt, daß den Privatpersonen der schriftliche und mündliche Gebrauch dieser Fremdsprachen vor Gericht nicht zu beschränken sei, und es ist beachtenswert, daß das Justizministerium in einem Zirkular vom 4. Dezember 1920 eine gleichlautende Forderung allen Gerichtsbehörden des lettischen Staates zugeleitet hat. Allerdings ist wiederholt darauf hingewiesen worden, daß diese Regelung sich ausschließlich auf Privatpersonen bezieht[65]).

Durch ein Gesetz vom 5. Dezember 1919[66]) sind die früheren Gesetze Rußlands, die für das lettische Gebiet bis zum 24. Oktober 1917 in Kraft waren, auch über diesen Zeitpunkt hinaus als rechtsgültig anzusehen, soweit sie nicht durch Gesetze des selbständigen lettischen Staatswesens aufgehoben sind oder seiner Verfassung und übrigen Rechtsordnung widersprechen. Wenn auch in Lettland zunächst unter der russischen Herrschaft die deutsche und lettische Sprache als Landessprachen anerkannt gewesen sind, wurde es mit einem Schlage nach der im Jahre 1889 vollzogenen Russifizierung der baltischen Ostseeprovinzen anders. Denn war bis dahin die deutsche Sprache die lokale Behördensprache, so galt nunmehr das Russische

---

[65]) Vgl. Berent a. a. O., S. 28/29.
[66]) Vgl. Berent a. a. O., S. 24.

als alleinige Staatssprache, während das Lettische sich nur noch einen Geltungsbereich in den Gemeinde- und Oberbauerngerichten erhalten konnte.

So ist unter anderem die russische Gerichtsverfassung von 1914 nach ihrer Übertragung in die lettische Sprache und nach Einbeziehung des Artikels 10 des Gesetzes vom 6. Dezember 1918 als Artikel 10 der übersetzten Gerichtsverfassung von 1924 in das lettische Rechtssystem eingegliedert worden und erst hier erkennt man die grundlegende Bedeutung dieser Gesetzesbestimmung, deren derogatorische Kraft ausreichend ist, in diese Materie an Stelle von Vorschriften spezifisch altrussischen Denkens und Fühlens Gedanken einzuführen, die der minderheitenfreundlichen Rechtsanschauung des lettischen Staats entnommen sind. War nach der früheren russischen Ausgabe der Gerichtsverfassung die mündliche und schriftliche Verhandlung vor allen Gerichtsinstitutionen des baltischen Gouvernements in russicher Sprache durchzuführen und waren geringfügige Ausnahmen nur hinsichtlich der Verhandlungen vor den Friedensgerichten und hinsichtlich der Gesuche und Klagen von Inhaftierten und für Anzeigen in Kriminalsachen vorgesehen, so gilt im heutigen Staatsterritorium Lettlands uneingeschränkt, daß „die Gerichte nach den Umständen und nach Bedürfnis auch die Benutzung der russischen oder der deutschen Sprache zuzulassen haben".

Eine besondere Eigenart[67]) zeichnet die Gerichtsverfassung von 1924 insofern aus, als im Artikel 10 in Form einer Anmerkung der Text des Gesetzes über den Gebrauch der lettgallischen Mundart vom 1. August 1921 beigefügt worden ist, nach dem die lettgallische Mundart in dem lettgallischen Landesteil der lettischen Staatssprache gleichgestellt ist und alle Staatsinstitutionen und Amtspersonen des übrigen Lettlands Eingaben von Behörden und Privatpersonen in dieser Mundart entgegenzunehmen haben, wobei sich in der Praxis der Grundsatz herausgebildet hat, auch mündliches Vorbringen in lettgallischer Mundart als rechtgültig anzusehen.

Die Ausnahmevorschrift des russischen Gerichtsverfassungsgesetzes über Verhandlungen in einer örtlichen Sprache vor den Friedensgerichten, bei denen sich der Richter stets durch einen Dolmetscher zu verständigen hatte, wirft ein deutliches Schlaglicht auf das Dolmetscherunwesen der russischen Zeit. Für den russischen Gerichtsbetrieb war der Dolmetscher ein unentbehrliches Organ, da die Einvernehmung eines Zeugen, der der russischen Sprache nicht mächtig war, nur durch die Inanspruchnahme eines Dolmetschers zu erfolgen hatte, auch dann, wenn der Richter die Landessprachen durchaus beherrschte. Die lettische Gerichtsverfassung dagegen hat durch die Nichtaufnahme der russischen, die Tätigkeit des Dolmet-

[67]) Vgl. Berent a. a. O., S. 30.

schers behandelnden Vorschriften, eine entsprechende dolmetscherfeindliche Stellung eingenommen, wie sie für das Recht Polens und der Tschechoslowakei als typisch gekennzeichnet worden ist. Ebenso wie die Rechtsordnungen dieser Länder einen unmittelbaren Verkehr der Minderheitenglieder mit den Organen der Rechtspflege in der Sprache der in ihrem Gebiete heimischen Minderheiten erfordern, haben auch die Gerichte Lettlands die Einvernehmung von Zeugen oder Sachverständigen in russischer oder deutscher Sprache einzurichten und die Herbeiziehung eines Dolmetschers auf den Fall zu beschränken, daß die zur Aussage verpflichteten Zeugen weder der Staatssprache noch einer der Minderheitensprachen mächtig sind. Wenn auch die neuere lettische Ausgabe von 1926 der russischen Gerichtsverfassung von 1914 nunmehr besagt, daß ein Dolmetscher dann heranzuziehen ist, sobald ein Angeklagter oder Zeuge der lettischen Sprache nicht mächtig ist, so läßt der in Klammern beigefügte Hinweis auf den Artikel 10 dennoch klar erkennen, daß die Möglichkeit einer Vernehmung in deutscher oder russischer Sprache die Hilfeleistung eines Dolmetschers nicht mehr notwendig macht. Entsprechende Vorschriften sind gleichfalls über die Voruntersuchung getroffen worden[68]).

Forscht man nach weiteren Sprachbestimmungen innerhalb des lettischen Rechtsgebietes, so erfordert der Artikel 8 des Gesetzes über die Grundbuchabteilungen und Notare vom 12. März 1920 insofern Beachtung, als diese gesetzliche Vorschrift durch ihre nicht vollständige Übernahme in die lettische Ausgabe der Gerichtsverfassung Anlaß zu wesentlichen Folgerungen bietet. Von dieser Bestimmung, die lautet: „In den Grundbuchabteilungen und Notariaten ist die Geschäftssprache die lettische. Alle Urkunden, welche einer Grundbuchabteilung zur Eintragung oder zum Vermerk einzureichen sind, müssen in der Staatssprache abgefaßt werden. Die übrigen von den Notaren zu beglaubigenden Urkunden können auch in russischer oder deutscher Sprache abgeschlossen werden" sind lediglich die beiden ersten Sätze wörtlich zu einem neuen Artikel der Gerichtsverfassung zusammengefaßt worden und nebenher gilt außerdem die alte russische Notariatsordnung, die für die Staatsbürger nichtlettischer Nationalität insofern eine Erleichterung im grundbuchrechtlichen Verfahren herbeiführt, als nach ihr allen den Grundbuchabteilungen einzureichenden Urkunden ein deutscher oder russischer Paralleltext beigefügt werden kann. Wäre dieses für die ehemals baltischen Gouvernements geschaffene russische Gesetz nicht mehr in Kraft, so hätten die deutschen oder russischen Minderheiten keinen Anspruch darauf, außer in der Staatssprache noch Anträge in ihrer Muttersprache bei dem Grundbuchamt einzubringen. Stimmen die Texte allerdings nicht überein, so wird die lettische Eingabe als authentisch

[68]) Vgl. Berent a. a. O., S. 31.

angesehen. Im übrigen gilt diese Regelung mit nur geringfügigen Abweichungen auch für den lettgallischen Landesteil[69]).

Seit dem 1. September 1923[70]) hat sich die Anwaltschaft Lettlands im amtlichen Verkehr mit den Gerichtsbehörden dieses Staatswesens allein der Staatssprache zu bedienen und mit dieser Feststellung ist zugleich eine wichtige Parallele zu dem Sprachenrecht des westlichen Polens gefunden, das gleichfalls seinen Anwälten die ausschließliche Anwendung der polnischen Sprache zur Pflicht macht. Hatte auch zunächst der lettische Staat der Anwaltschaft den ungehinderten Gebrauch der deutschen oder der russischen Sprache freigestellt, so führten dennoch bald praktische Erwägungen zu einer erheblichen Einschränkung dieses Zugeständnisses. Denn die Erkenntnis, daß die vor allem in Lettgallen ansässige deutsche Minderheit zahlenmäßig gering ist und demzufolge deutsche Sprachkenntnisse bei den Gerichten dieses Landesteiles nicht in ausreichendem Maße vorauszusetzen waren, führte zu einer Abänderung des bisherigen Rechtszustandes. Nunmehr wurde die Anwendung der deutschen Sprache seitens der Anwaltschaft im gesamten lettischen Staatsgebiet von einer immer wieder zu erneuernden Erlaubnis der Gerichte abhängig gemacht. Die gänzliche Ausschaltung der deutschen Sprache erfolgte dann durch ein Zirkular des Justizministeriums vom 21. Dezember 1921, das ausdrücklich für die in Zukunft abzufassenden Schriftstücke durch Anwälte die lettische Sprache erforderte, nebenher aber bestimmte, daß es denjenigen Anwälten, die schon vor Begründung des lettischen Staates als Anwälte innerhalb seines Territoriums tätig gewesen sind, „gestattet sein solle nach den Umständen und nach Bedürfnis mit Erlaubnis des Gerichtes mündlich auch die russische Sprache vor Gericht zu gebrauchen". Aber auch dieses Entgegenkommen der russischen Sprache gegenüber fiel mit der bindenden Entscheidung des Senats fort, daß für die Anwaltschaft nur die lettische Sprache zulässig sei, da sich auf sie lediglich der erste Teil des Artikels 10 beziehe und wenn ursprünglich besondere Umstände gewisse Ausnahmeerscheinungen mit sich geführt hätten, so sei diese Übergangszeit mit dem 1. Januar 1923 als beendigt anzusehen. Die völlige Durchführung dieses Beschlusses verzögerte sich allerdings noch bis zum 1. September 1923.

Während nach der polnischen Rechtsordnung nur polnische Staatsbürger nicht polnischer Nationalität eine Minderheitensprache vor den Gerichten gebrauchen können, steht im tschechoslowakischen Rechtsbereiche auch dem Ausländer diese Vergünstigung zu, sofern er nur Angehöriger der betreffenden Minderheit ist. Diese gleiche Vergünstigung scheint auch das lettische Recht zu beabsichtigen, denn die Formulierung des Artikels 10 Absatz 2 der lettischen Ge-

[69]) Vgl. Berent a. a. O., S. 31/32.
[70]) Vgl. Berent a. a. O., S. 31.

richtsverfassung läßt vollkommen die Frage der Staatsangehörigkeit offen, und wenn man zur Lösung dieses sprachpolitisch bedeutungsvollen Problems jene Verträge und Konventionen heranzieht, die Lettland mit anderen Staaten auch über die Frage des Rechtsschutzes abgeschlossen hat, so ist die Folgerung geboten, daß alle Rechtssuchenden unabhängig von der Staatsangehörigkeit zur Benutzung der deutschen oder der russischen Sprache berechtigt sind. So heißt es z. B. im § 4 des Handelsvertrages mit Deutschland[71]): „Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Teile soll freien Zutritt zu den Gerichten und den diesen gleichgestellten Behörden haben, zur Verfolgung und Verteidigung ihrer Rechte, und in dieser Hinsicht alle Rechte und Befreiungen genießen, die den Inländern zustehen. Sie sollen wie diese befugt sein, sich in jeder Rechtslage der durch die Landesgesetze zugelassenen Anwälte, Bevollmächtigten oder Beistände zu bedienen." Diese Beispiele lassen sich beliebig erweitern, sie alle ergeben aber übereinstimmend die Gleichstellung der Angehörigen der einzelnen Vertragsstaaten mit den lettischen Staatsangehörigen. Aus dieser vertraglichen Vereinbarung folgt somit zumindest für alle Ausländer, die Staatsbürger dieser Länder sind, die Berechtigung, sich vor lettischen Gerichten der lettischen, der russischen oder der deutschen Sprache zu bedienen.

[71]) Vgl. Berent a. a. O., S. 29.

C.

Schlußbetrachtung.

Aus dieser losen Aneinanderreihung von Rechtstatsachen, die der sprachrechtlichen Gesetzgebung Polens, der Tschechoslowakei und der lettländischen Republik entnommen sind, ergibt sich die zur Zeit bestehende Höchstgrenze minderheitlicher Berechtigung im Gerichtswesen, insbesondere auf dem Gebiete des Sprachengebrauches vor den Gerichten jener Staaten, deren Bildung und Entwicklung sich ohne Rücksicht auf vorhandene Volksgemeinschaften vollzogen hat[72]). Durch die Neugestaltung des europäischen Staatengebildes sind vor allem im Osten Europas geschlossene Volksgruppen vom eigenen Volkskörper losgerissen und unter fremdes Volkstum gemischt worden, aber aus diesem Werden neuer Staaten mit mehr nationaler Bevölkerung hebt sich mit Notwendigkeit aus Gründen der Aufrechterhaltung eines allgemeinen europäischen Friedens die Forderung heraus, den völkischen Minderheiten, die diesen staatlichen Verbänden eingegliedert worden sind, Förderung ihres Volkstums durch die rechtliche Ordnung zuteil werden zu lassen. Die Rechtsordnungen dieser Staaten haben ihren Minderheiten die Erhaltung ihrer artbedingten Eigentümlichkeiten zugesichert, denn diese Nationalitäten haben sich infolge ihrer zahlenmäßigen Stärke dem Gedanken der Assimilation verschlossen und streben nach gesetzlicher Anerkennung ihres Eigenlebens, nach der Möglichkeit, ein Leben, ihrer besonderen Volksart entsprechend, innerhalb der sie umschließenden fremden volkshaften Gemeinschaft zu führen. Dieses starke Bewußtsein des Eigenwertes des eigenen Volkstums ist erklärlich und läßt sich überzeugend aus dem zahlenmäßigen Verhältnis herleiten, in dem gerade in den oben genannten Rechtsgebieten Minderheiten und Nation bestimmendes Volkstum zueinander stehen. Wenn man erachtet, daß in diesen Ostgebieten die sprachlichen Minderheiten einen wesentlichen und für die Rechtsordnungen nicht übersehbaren Machtfaktor darstellen, so gewinnen die Gründe an Kraft, die aus soziologischen Gesichtspunkten die Ausgestaltung praktischen Minderheitenrechtes auch auf dem Gebiete des Sprachengebrauches vor den Gerichten fordern und bejahen. Der starke prozentuale Anteil der Minderheiten an der Gesamtbevölkerung eines Staatswesens wird zur Grundlage der Erkenntnis, daß hier staatliche Einsicht und rechtliche Notwendigkeit zur Formung von minderheitenrechtlichen Bestimmungen füh-

[72]) Vgl. Ehrler a. a. O., S. 352.

ren muß, um, wenn es gilt, Spannungen auszugleichen, die sich zwangsläufig zwischen dem Volkstum der Nation und dem der von ihr umschlossenen Minderheit ergeben werden.

So ist der grundlegende Wesenszug gefunden, der das deutsche Recht, soweit es das Gerichtswesen betrifft, so unterschiedlich von den Rechtsordnungen der östlichen europäischen Staaten gestalten ließ. Die deutsche Rechtsordnung hat an dem Grundprinzip der Ausschließlichkeit der deutschen Sprache als Gerichtssprache festgehalten und den in den deutschen Reichsgrenzen ansässigen Nationalitäten lediglich durch die Ausgestaltung des Rechtsinstituts des Dolmetschers ein, wenn auch einschränkend gehaltenes Entgegenkommen gezeigt; erinnert man sich aber, welcher umfassenden Bedeutung diesem Organ der Rechtspflege in der deutschen Gesetzgebung im Vergleich zu den Rechtsordnungen der zum Minderheitenrecht völkerrechtlich verpflichteten Staaten beigemessen ist, so zeigt sich schon allein aus dieser einzigen Parallele, daß hier nicht Übereinstimmungen, sondern nur in stärkstem Maße Gegensätze sich ergeben. Denn Deutschland ist in seiner völkischen Zusammensetzung nicht derartig national gemischt, daß die fremdsprachigen Volksteile einen beachtlichen Faktor im Gesamtkörper des Reiches darstellen, sondern seine Nationalitäten sind im Verhältnis zu seiner Gesamtbevölkerung zu geringfügig, als daß sie gestaltend in das politische Geschehen der inneren deutschen Belange einzugreifen imstande wären. So entspricht die Schöpfung einer einheitlichen Gerichtssprache durchaus dem Wollen des deutschen Gesamtvolkes, und wenn sich dennoch eine Angleichung des geltenden Rechtes an die sprachrechtlichen Forderungen der Minderheiten als wünschenswert erwiesen hat, so doch nur aus Gründen, die dem Prinzip der einheitlichen Staats- und Amtssprache nicht entgegenstreben, sondern die sich aus der Gegensätzlichkeit einzelner Bestimmungen innerhalb der deutschen Rechtsordnung einerseits und bestimmten bereits dargelegten politischen Gesichtspunkten andererseits herleiten lassen.

Ich versichere hiermit an Eidesstatt, daß ich die vorliegende Dissertation selbständig und nur unter Benutzung der angegebenen Literatur und Quellen gefertigt habe.

Freiburg i. Br., den 30. Mai 1933.

Literaturverzeichnis.

Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten vom 5. Februar 1794.

Allerhöchste Kabinettsordre vom 20. Juni 1816 (Ges.-S. S. 204).

Allgemeine preußische Gerichtsordnung vom 6. 7. 1793.

Allgemeine preußische Kriminalordnung vom 11. 12. 1805.

Ammende: Aktuelle Aufgaben der Nationalitätenbewegung, in Zeitschrift „Nation und Staat", 2. Jahrg., S. 81 ff.

v. Amsberg: Geschichte, Bedeutung und Dogmatik der Gerichtssprache in Preußen und im jetzigen Deutschen Reich. Diss. Greifswald 1902.

Anschütz: Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919. 14. Aufl. Berlin 1933.

Auerhan: Die sprachlichen Minderheiten in Europa. Deutsche Ausgabe, von Jan Langner. Berlin 1926.

Bartolomäus: Ist die Weigerung, vor Gericht deutsch zu sprechen, eine Ungebühr? Artikel in der „Deutschen Juristen-Zeitung", Jahrg. 1903, Nr. 10.

Berent: Die Sprachenfrage in Lettland, in Zeitschrift für Ostrecht, 4. Jahrg., I. Heft, S. 22 ff.

Boehm: Europa Irredenta. Eine Einführung in das Nationalitätenproblem der Gegenwart. Berlin 1923.

Bordihn: Das positive Recht der nationalen Minderheiten, in „Das Selbstbestimmungsrecht der Völker", Heft 2. Berlin 1921.

Crome: System des deutschen bürgerlichen Rechtes, Erbrecht. Tübingen 1902.

Dachselt: Die Rechtsverhältnisse der fremden Minderheiten in Deutschland. Archiv für Politik und Geschichte, Heft 4/5, 1926.

— Deutsches Volkstum und Nationalitätenrecht. München 1927.

Dembinski: Das Sprachenrecht vor Verwaltungs- und Gerichtsbehörden in Polen, in Zeitschrift für Ostrecht, 2. Jahrg., I. Halbbd. 1928.

Dernburg: Deutsches Erbrecht, 3. Aufl., bearb. von Engelmann. Halle 1911.

Dorner: Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit von 1898. Karlsruhe 1899.

Epstein: Das Sprachenrecht in der Tschechoslowakischen Republik. Stiepels Gesetzsammlung, Folge 48. Reichenberg 1925.

— Das tschechoslowakische Sprachenrecht, in „Nation und Staat", Jahrg. 2, S. 163 ff.

Erler: Das Recht der nationalen Minderheiten in Deutschtum und Ausland. Heft 37/39. Münster 1931.

Fichtes Schriften und Gesellschaftsphilosophie, in „Reden an die Deutsche Nation", Teil I, in Ausgabe von Riehl.

Firks, Baron: Minderheitenautonomie in Lettland, in „Staat und Volkstum", S. 172.

Geffcken: Die deutsche Staatssprache und das Grundrecht der Versammlungsfreiheit in Preußen; im Archiv für öffentl. Recht, Heft 1, Jahrg. 1905.

Gerber: Die Grundrechte und die Grundpflichten der Deutschen, herausg. von Nipperdey, Bd. I, 1929, zu Artikel 113 RV. — im Sonderdruck als: Minderheitenrecht im Deutschen Reich, 1929.

Gercke: Inwieweit besteht in der Gegenwart noch der Rechtsgrundsatz der deutschen Staatssprache für das Deutsche Reich? Greifswald 1918.

Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 mit Einführungsgesetz.

Preuß. Gesetz vom 11. Mai 1843 über die bei gerichtlichen Verhandlungen mit Wenden zu beobachtenden Formen (Ges.-S. S. 183/84).

— vom 3. Mai 1852 betr. die Zusätze zu der Verordnung vom 3. Januar 1849 über Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen (Ges.-S. Nr. 14, S. 209/244).

— vom 26. Januar 1857 betr. die Deklaration der Vorschriften der §§ 75, 87 und 422 des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung (Ges.-S. 1857, Nr. 5, S. 64).

— vom 20. September 1866 (Vereinigung Hannovers, Hessens, Nassaus und Frankfurts mit Preußen) (Ges.-S. Nr. 47, S. 555).

— vom 24. Dezember 1866 (Vereinigung bayrischer und hessischer Gebietsteile mit Preußen) (Ges.-S. Nr. 68, S. 876).

— vom 24. Dezember 1866 (Vereinigung Holsteins und Schleswigs mit Preußen) (Ges.-S. Nr. 68, S. 875).

Preuß. Geschäftssprachengesetz vom 28. August 1876 (Ges.-S. S. 389).

Preuß. Gesetz vom 17. Mai 1898 über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (RGBl. von 1898, Stück Nr. 21, S. 189—229).

Hahn: Materialien zum Gerichtsverfassungsgesetz.

v. Herrnritt: Nationalität und Recht, dargestellt nach der österreichischen und ausländischen Gesetzgebung. Wien 1899.

Hubrich: Zur preußisch-polnischen Sprachenfreiheit, in Gruchots Beiträgen, Bd. 48, S. 570 ff. Berlin 1904.

— Die Sprachenfreiheit in öffentlichen Versammlungen nach preußischem Recht. Königsberg 1903.

— Artikel „Geschäftssprache", im Wörterbuch des Deutschen Staats- und Verwaltungsrechts von Stengel-Fleischmann. Tübingen 1911.

Junge: Minderheitenrecht und richterliches Prüfungsrecht. Diss. Heidelberg 1931.

Junghann: Die Minderheit in Staat und Welt, in „Nation und Staat", Jahrg. 2, S. 665.

Kamptz: Annalen für 1832 und 1815.

Karl: Die rechtliche Lage der nationalen Minderheiten im Reich und Preußen. Diss. Köln 1929.

Keidel: Gesetz über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit von 1898. München 1907.

Keller: Gerichtsverfassungsgesetz. 1877.

Königlicher Zuruf vom 5. April 1815 (Ges.-S., S. 25).

Königlicher Zuruf vom 15. Mai 1815 (Ges.-S., S. 47).

Koffka: Ungebühr vor Gericht. Artikel in der „Deutschen Juristenzeitung" Nr. 11 vom 1. Juni 1903.

Kraus: Das Recht der Minderheiten. Berlin 1927.

„Kulturwehr" (früher Kulturwille), Zeitschrift für Minderheitenkultur und -politik, Organ des Verbandes der nationalen Minderheiten Deutschlands. Seit 1925.

Mantey: Gebrauch fremder Sprachen im deutschen Rechtsleben, in „Gesetz und Recht", 6. Jahrg., Nr. 1 und 2. 1904.

Motive zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. V.

Motive zum Gerichtsverfassungsgesetz.
Motive zum preußischen Geschäftssprachengesetz.
Müller: Nationale und internationale Amtssprache. Diss. Greifswald 1920.
Nation und Nationalität, Jahrbuch für Soziologie.
„Nation und Staat", Deutsche Zeitschrift für das europäische Minderheitsproblem. Wien seit September 1927.
Nawiasky: Die Grundgedanken der Reichsverfassung. München und Leipzig 1920.
Poetzsch-Heffter: Hand-Kommentar der Reichsverfassung. 3. Aufl. Berlin 1928.
Rappaport: Die polnischen Minderheiten und ihr Recht, in „Nation und Staat", 4. Jahrg., Heft 10 und 11, S. 680 ff.
Reichsgesetzblatt, Teil II, vom 13. Juli 1922, Nr. 10 (Genfer Abkommen).
v. Rönne: Die Verfassungsurkunde für den preußischen Staat.
Runge: Die amtliche Geschäftssprache in Preußen nach vorrevolutionärem Recht. Diss. Greifswald 1919.
Schiemann: Volksgemeinschaft und Staatsgemeinschaft, in „Nation und Staat", Jahrg. 1, S. 22 ff.
Schlegelberger: Die Gesetze über die Angelegenheit der Freiwilligen Gerichtsbarkeit für das Reich und Preußen. 3. Aufl. d. Komm. von Schultze-Görlitz.
Schmitt, Carl: Verfassungslehre.
Schreiber: Das Auslandsdeutschtum als Kulturfrage, in „Deutschtum und Ausland", Heft 10. Düsseldorf 1930.
Schücking-Wehberg: Die Satzung des Völkerbundes. 2. Aufl. Berlin 1927.
Schücking: Das Nationalitätenproblem, in „Neue Zeit- und Streitfragen", Jahrg. 5, Heft 2 und 3. Dresden 1908.
Smend: Verfassung und Verfassungsrecht. Berlin und Leipzig 1928.
Stenographischer Bericht der Nationalversammlung.
Stenographische Berichte des Abgeordnetenhauses, 1876.
Stenographische Berichte der Ersten Kammer von 1850.
Stenographische Berichte der Zweiten Kammer von 1850.
Stier-Somlo: Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919. 1925.
Trampe: Zur preußisch-polnischen Sprachenfrage, in den „Grenzboten", 62. Jahrg., Nr. 41, 42 und 43. Leipzig 1903.
Trampler: Staaten und nationale Gemeinschaften. München und Berlin 1929.
Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik. Staatliche Verlagsanstalt. Prag 1923.
Verordnung betr. das Strafrecht und das Strafverfahren in den durch das Gesetz vom 20. September 1866 und die beiden Gesetze vom 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landesteilen, mit Ausnahme des vormaligen Oberamtsbezirks Meisenheim und der Enklave Kaulsdorf (Ges.-S. von 1867, Nr. 5, S. 64).
Verordnung betr. die Justizverwaltung im Großherzogtum Posen vom 9. Februar 1817 (Ges.-S. von 1817, Nr. 5, S. 37 ff.).
Verordnung vom 3. Januar 1849 über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen (Ges.-S. Stück Nr. 1, S. 14—47).
Verhandlung der verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung, stenogr. Bericht, S. 15, 02 B.

Versailler Vertrag: Friedensvertrag zwischen Deutschland und der Entente. Ausgabe im Auftrag des Auswärtigen Amtes. Charlottenburg 1919.
Weck: Die Sprache im Deutschen Recht. Berlin 1913.
Wertheimer, Dr.: Die Minderheiten und der Völkerbund. 1926.
Wintgens: Der völkerrechtliche Schutz der nationalen, sprachlichen und religiösen Minderheiten, in „Handbuch des Völkerrechts", Bd. II, Abtlg. 8. Stuttgart 1930.
Wolzendorff: Grundgedanken der nationalen Minderheiten, in „Das Selbstbestimmungsrecht der Deutschen", Bd. I. Berlin 1929.
Wunderlich: Der Gebrauch einer fremden, insonderheit der polnischen Sprache im Gerichtssaal, in „Recht", X. Jahrg., Nr. 15/16.
Zeitschrift für osteuropäisches Recht, Juli 1925, Jahrg. 1, Heft 2, S. 223 ff.
Zorn: Die deutsche Staatssprache, im Verwaltungsarchiv von Schultzenstein & Keil, Bd. 10 und 11, als besondere Broschüre. Berlin 1903.

Lebenslauf.

Ich, der Gerichtsreferendar Heinz Ascher, bin am 11. Januar 1907 in Pobethen (Ostpr.) geboren. Nach anfänglichem Besuch der Schule meines Heimatortes wurde ich 1918 auf die Oberrealschule auf der Burg in Königsberg (Pr.) umgeschult, die ich im Jahre 1927 mit dem Zeugnis der Reife verließ. In Königsberg, Berlin und Freiburg i. Br. studierte ich dann Jura, bestand im Juli 1931 in Königsberg (Pr.) das Referendarexamen und befinde mich seitdem im Vorbereitungsdienst.